Crim.
154

Fiche

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

Jus. 872. a.

Crim. 154 · Koch
Fiche

Anleitung
zu
Defensionsschriften
nebst
Mustern

von

D. Johann Christoph Koch
Fürstl. Hessischen Geheimen Rath
Vice Canzlar und ersten Rechtslehrer
zu Giessen.

Zweite vermehrte Auflage.

Giessen 1779.
In der Kriegerischen Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Defensions- oder Vertheidigungs- oder Schuzschriften, wie man sie nennen will, gehören zu denen wichtigsten

Schriften, welche einem practischen Rechtsgelehrten zu verfertigen vorkommen können. Und desto grössere und wichtigere Folgen hat auch eine geschikte oder ungeschikte Verfertigung derselben. Wäre des abgesezten C. G. A. v. * Vertheidigungsschrift besser gerathen, so würde sein Schiksal eine leidlichere Wendung bekommen haben. Man hat sagen wollen, daß seine Richter das wichtigste Argument für seine Untüchtigkeit, eine solche erhabene und wichtige Stelle zu bekleiden, aus seiner verwirrten

und elenden Vertheidigungsschrift herge- nommen hätten. Unglüklicher weise muß ihm das Sprichwort: In propria causa quaere Advocatum, nicht ein- gefallen seyn, oder das Verhängniß hat seinen Unfall anderer Ursachen wegen beschlossen gehabt.

Eine besondere Anleitung zu sol- chen Schriften ist also wohl nicht über- flüssig. Ich habe eine litterarische Ein- leitung vorangeschikt, welche ein raison- nirendes Verzeichniß der hieher gehöri-

gen Bücher enthält. Vielleicht ist dasselbe vollständig. Eine Sammlung von Defensionsschriften fand ich, nach schon abgedrukter Einleitung, noch in meiner Bibliothek, welche ich in dem Supplement nachgetragen habe. In der eigentlichen Anleitung habe ich auch anderer Gelehrten Gedanken von den Defensionsschriften treulich angeführt, und ich bin in meine Meinungen nicht so verliebt, daß ich sie vor andern meinen Lesern jemals aufgedrungen hätte. Mit dem Geschmak ist es ohnehin eine gar

kizliche Sache. Man muß alles prüfen und das beste behalten Der Leser findet hier fast alles, was über diese Sache von andern schon gesagt ist, beysammen.

Wegen der, als Muster, angehängten Defensionsschriften, habe ich mich schon am Schluß der Anleitung §. 19. erklärt.

Der fernern Gewogenheit meiner Leser empfehle ich mich bestens. Giessen den 4. April 1775.

Vorrede.

Es erscheint die zweite Ausgabe, welche einige Zusätze bekommen hat. Joh. Georg Scopp zu Weissenburg am Nordgau wird damit nicht zu frieden seyn. Aber es ist Pflicht, dergleichen Krähen die fremde Federn auszurupfen.

Auch die iezige Ausgabe empfehle ich zu gütiger Aufnahme. Giessen den 3. März 1779.

D. Koch

Litterarische Einleitung.

§. 1.

Wovon hier Nachricht gegeben werden soll.

Da es eine ausgemachte Wahrheit ist, daß ein grosser Theil der Gelehrsamkeit auch darinn bestehet, wenn man eine genaue Kenntniß der zu einer Materie vorzüglich gehörigen Schriften besizet; so halte ich es nicht für überflüßig, wenn ich in einer litterarischen Einleitung von denen Büchern und kleinern Schriften, welche hauptsächlich und vorzüglich zum Gebrauch bey Defensionsschriften bestimt sind, eine hoffentlich vollständige Nachricht vorläufig, und ehe ich zu der Anweisung zu geschickter Ver-

fertigung einer Defensionsschrift selbst schreite, meinen Lesern mittheile. Weil ich mich aber, wie gesagt, nur auf die Schriften, welche ihrem Titel nach vorzüglich für den Defensor bestimt sind, einschränke, so muß man hier nicht alle Bücher, worin sich bald mehr, bald weniger, für den Defensor findet, suchen. Denn ein Defensor kann und muß oft, nach Verschiedenheit der Fälle, alle in die peinliche Rechtsgelahrheit einschlagende Schriften brauchen, und in allen Büchern, welche den peinlichen Proceß überhaupt abhandeln, findet sich natürlicher Weise auch vieles für den Defensor. Z. E. in Brunnemanns, Keysers, Pufendorfs, Barths, Schülins, Knorrens, Schaumburgs, Hofmanns rc. rc. Proceßbüchern.

§. 2

Aeltere Schriften.

Unter denen alten lateinischen und griechischen Schriftstellern sind einige,

welche dem Defensor trefliche Dienste leisten, und theils Anleitung, theils Muster geben können. **Augustin von Leyser** schreibt davon Spec. 562. m. 33. also: Scripsere multi de defensione reorum veteres ac recentiores JCti. Et recentiores quidem leguntur ac allegantur passim. Veteres autem, qui mihi tamen meliores videntur, negliguntur, quin imo advocatis plerisque incogniti sunt. Quotus enim quisque ex iis *Ciceronis* commentarios ad *toraoriam artem* pertinentes, quibus defensorem passim instruit, vidit; aut *Quinctiliani Institutiones oratorias*: inprimis lib. 4. cap. 2. quod de narratione, & lib. 5. cap. 13. quod de refutatione agit, lustravit. Ego tamen in his plus bonae frugis, quam in toto *Guazzini*, reperi. Exstat etiam ex quarto saeculo *Maximi Sophistae* περὶ ἀλύτων ἀντιθέτων libellus, primum a Carolo Stephano Parisiis annno 1554. graece editus, deinde a *Fabricio* in *Bibliothecae Graecae* Vol. IX. p. 570. sqq. latine versus, miro artificio scriptus.

Nonnumquam ſcil. reo objiciuntur, quae dilui nulla ratione poſſe videntur. Ad has itaque obiectiones inſolubiles reſpondendi, easque declinandi & eludendi, ſeptemdecim vias monſtrat, atque exemplis ex *Demoſthene* petitis colluſtrat, multo cum legentium fructu.

§. 3.

Neuere.

Diejenigen Schriften aber, welche auf die neuere Jurisprudenz und Einrichtung des peinlichen Processes ihre Beziehung haben, sind nach alphabetiſcher Ordnung folgende, theils Bücher, theils kleinere Abhandlungen.

I. Bücher.

1) *Aegidius Boſſius* de defenſionibus reorum & de defenſionum impugnationibus. in *Ejus* Practica & tractatibus variis. Baſil. 1578. fol. p. 190. ſeqq.

Eine kurze, ſeichte und der Rubrik nicht entſprechende Abhandlung.

2) Jaco-

2) *Jacobi Bouricii* J. C. Frisii *Captivus* sive *Enchiridion Defensionum.* Lipsiae 1685. 12.

Eine Materialiensammlung für den Defensor in verschiedenen peinlichen Fällen. Weder etwas vollständiges, noch besonders merkwürdiges darf man hier suchen; denn die Quellen, woraus **Bouricius** geschöpft hat, sind Angelus, Albertus de Gaudino, Hippolytus de Marsiliis, Bartholomaeus Caepolla, Aegidius Bossius, Ludovicus Carerius, Julius Clarus, Godofredus a Bavo, Thomas Grammaticus und andere. Schon diese Nomenclatur wird mein Urtheil rechtfertigen.

3) **Joh. George Bremens,** Fürstl. Sächs. Hof-Adv. in Altenburg, aus denen göttlichen, natürlichen, bürgerlichen, peinlichen und andern Rechten wie nicht weniger aus der gesunden Vernunft Natur- und Sitten-Lehre hergeleitete Schutz-Schriften verschie-

dener dieses und jenes Verbrechens theils angeschuldigten, theils geständigen, theils auch überführten Personen, nach Gelegenheit zu Abwendung der Inquisition, Eydes, Marter oder Minderung der Strafe ausgearbeitet und nebst einigen Criminal-Händeln von anderer ihrem Fleiße ans Licht gestellt. Altenburg 1. Theil 1734. 2. Theil 1735. 4.

Diese Schutzschriften sind noch so ziemlich gerathen, doch kann ich sie weder in formali noch materiali als Muster empfehlen, und überhaupt nicht sonderlich rühmen. **Ludovici** urtheilt im peinl. Proceß Kap. 8. §. 13. von dergleichen Sammlungen überhaupt sehr ungünstig --- „Ganze Defension-Schriften drucken zu lassen, halte ich vor eine vergebene Sache. Denn wer dergleichen lesen will, um den stylum curiae daraus zn ersehen, der kann schon geschriebene Acten zu lesen bekommen. Wer aber solche gedruckte Defensiones wiederum zu Nutzen seines Clienten abschrei-

schreiben will, der handelt thörlich, weil ein jedes factum seine eigene und besondere Umstände hat, und also eine Defension auf zwey Sachen sich niemalen schicken kann.„ ---- Allein seine Gründe hinken; denn wer wird doch Defensionsschriften, um den stylum curiae daraus ersehen zu können, sammlen oder lesen? Eine Sammlung treflich ausgearbeiteter Defensionsschriften kann grössern Nutzen gewähren, als eine Sammlung von Gutachten, Decisionen rc. rc. Freylich ist bey einer Sammlung der ersten so wohl, als der lezten billig Ziel und Maas zu halten, damit man nicht, wie doch leider gemeiniglich geschiehet, alles vor der Faust weg in die Sammlung nimt. Ausarbeitungen, worin lediglich alles auf das factum, ohne daß sich wichtige und besondere Rechtsfragen mit eingemischt haben, angekommen ist, sollten schlechterdings wegbleiben.

4) L. *Salom. Aug. Clauderi* Advoc. regim. Saxo - Altenb. *Inquisitus* ex vario crimine *defensus*, insimul-

 que

que Acta inquisitionalia extrahendi modum, nec non indicia gravantia, quaeque pro defensione Inquisiti faciunt. Altenb. 1709. 4.

Unter diesem lateinischen Titel findet man nicht anders, als eine Sammlung ganz mittelmässiger Defensionsschriften, und Clander hat seinen Collegen so wenig Geschicklichkeit zugetrauet, daß er sie so gar lehren wollen, wie die Extracte aus den Acten zum Behuf der Defensionsschriften zu machen sind. In dieser Absicht hat er die von ihm gemachten Extracte einer jeden Defensionsschrift vordrucken lassen, wobey man billig fragen muß: cui bono?

5) Jerem. Erschels Defensionsschriften. Marburg 1679. 4.

Ganz unbedeutend.

6) Johann Geörgen Estor, Fürstlichen Hessischen Geheimten Rathes und Kanzlers anleitung für

für die gerichtlichen Sachwalter und Anwälte nach Fürschrift des gemeinen auch Reichsverfahrens in strittigen Rechtshändeln. Dritte vermehrte Ausgabe. Marburg 1771. 4.

Die 1ste und 2te Edition enthielt nichts für den Defensor; allein in der 3ten Edition hat Estor im dritten Theil eine Vorbereitung zum peinlichen Hessischen Processe, der Hessen-Casselischen und Hessen-Darmstädtischen Landen eingeschaltet, welche so kurz, als drollig, und überhaupt auf Estorische Manier, welche sich in seinen lezten Lebens-Jahren so merklich zeigte, abgefasset ist. Mehr für den Richter, als für den Sachwalter, welcher wenig Trost für sich findet. Nur etwas zur Probe: Ein grosser Herr fragete mich: wie die beyden Processe (der Inquisitions- und Accusations-Proceß) unterschieden wären? ich sprach: sie sind wie der Trab und das Rennen eines Pferdes unterschieden sind: also sind auch beyde zu verstehen. ---

Noch

Noch eins: --- §. 42. Allein der inculpat schreiet vor dem Kayserlichen gemach. Tribunian höret dis. Die Kayserin rufet. Der Justinian reget sich. Durch dis wird das peinliche gericht voller schrecken über die Kayserliche ungnade. Solches fertiget sogleich den Fiscal ab. Bey der adoration die er beyden Majestäten macht; errinnert er daß man aus versehen dem Päbstlichen rechte gefolget sey, man wolle nun bey dem peinlichen gerichte die Kaiserlichen rechte beobachten. Das untergericht hätte die sache nicht verstanden. Nun sollte es besser gehen: Er verehre seine Majestät mit aller unterthänigster ehrfurcht, und daß seine Excellenz Herr Tribunian sehe, daß er das Kayserliche recht küsse, so habe er die vorigen acten durchgelesen: hätte die geschichte mit allen umständen erwogen: eine articulirete klage unter dem worte: wahr, daraus gezögen: das bitten endlich Justinianisch eingerichtet und gebeten, daß der peinlich beklagte nach anweisung der Kayserlichen rechte zu einer strafe vertheilt werden

werden müsse, und solches zum beispiele anderer vollsträckt werden müsse.

§. 43. Die Kaiserin Theodora fiel ein, und fragete den Tribunian: gehet es nach seiner Justinianischen Majestät Kayserlicher gesinnung? Seine Excellenz machen eine vergnügte gesichtsbildung und antworteten der Kayserin: Ja! Nun dann so lasse ich alle ungnade fallen!

§. 44. Der peinliche richter veranstaltete auf den gleichfolgenden freimäuererstag ein prächtiges gastmal, um den beisitzern und scheffen den vorgang zu eröfnen und der Theodorä gnade ihnen zu verkündigen, und seiner Excellenz des hohen Herrn Tribunians hohes wohlseyn aus seinem grossen glase zu trinken. Niemand bezeugete eine grössere Freude als die Herren Scheffen. Sie risen! es lebe seine Majestät die Kayserin und Seine Excellenz Herr Tribunian hoch! Die Vergnügung des Fiscals war unbeschreiblich daß er nun auf dem

rechten

rechten Wege sich finde. Es sei doch wahr: gegen seiner Excellenz kostbares essen wäre das päbstliche Recht ein trockenes verschimmeltes brot? Er zeigete den aufsatz der peinlichen anklage. ----

7) D. *Io. Frid. Falckneri* Meditationes *ad defensionem forensem* quibus origo, fata, species, effectus defensionis ejusdem praesertim in caussis criminalibus succincte enarrantur & rei aeque ac iudicis & defensoris circa eandem partes solide exponuntur. Lipsiae 1738. 4.

Es ist zwar nichts vollständiges und zusammenhängendes, wie auch der Titel besagt, und ist öfters ausgeschweift; indessen sind die Sätze oder Meditationen, welche Falckner berührt, gut und pragmatisch ausgeführt, und ich muß dieses Buch einem Defensor sehr empfehlen.

8) *Tobiae Granzii* J. U. D. Reipubli-

cae Gorlicensis Praetoris, & Advocati Provinc. Lusatiae Superioris Ordinarii *Defensio Inquisitorum* ex genuinis Jurisprudentiae Principiis nec non praecipuorum JCtorum & Practicorum Commentationibus, Responsis & Decisionibus cum accuratiori explicatione Indiciorum ad Inquisitionem specialem, Capturam, Torturam, & condemnationem jure requisitorum, eorumdemque communium & singulis criminibus propriorum, verisimilium; & propinquorum, elisionum item & exceptionum criminalium tam Inquisitionis ingressum quam progressum, & executionem repellentium & remorantium. Ut Facienda & Facta per causas externas & internas, Effectus, Adjuncta seu Affectiones, affinia & Contraria, methodice collecta, Cautelis & Instructionibus necessariis ex Praxi & Historia polita. *Editio secunda* pluribus casibus notabilissi-

lissimis nec non appositis Formulis ac Deductionibus eo facientibus & desuper allatis praejudiciis, horumque rationibus decidendi, ex Actis publicis singulari delectu illustrata, & priori ultra dimidium augmentata. Francofurti & Lipsiae 1718. fol.

Die 1ste Edition erschien im Jahr 1702. in 4to, und es ist wahr, was auf dem neuen Titelblatt schon gemeldet wird, daß die 2te Edition mehr als noch einmal so stark sey, als die 1ste. Denn Granz war in der 1sten Edition bey der Theorie stehen geblieben, allein in der 2ten Edition hat er die Materien practisch und weitläuftiger erläutert, und mit Exempeln belegt. Die 1ste Edition hat also ihren Werth völlig verloren. Dieses ist übrigens für einen Defensor allerdings das Hauptbuch, welches jezo aber in den Buchläden vergebens gesucht wird, und sich überhaupt ziemlich rar gemacht hat.

9) *Sebastiani Guazzini* de Civitate

Castelli, JC. in Romana Curia causarum criminalium Advocati primarii, & postea Locum tenentis criminalis Auditoris Camerae tractatus *ad defensam inquisitorum carceratorum, reorum & condemnatorum super quocunque crimine,* Tomi duo, opus novum, summo studio digcstum, omnibus Magistratibus, & Judicibus, tam saecularibus, Quam ecclesiasticis ad evitandas nullitates, & injustitias, Advocatis, Procuratoribus, causarum criminalium Defensoribus, atque Excusatoribus ad Reos tuendos, etiam in vnaquaque processus parte maxime vtile, & necessarium, in quo plura Statuta, Decreta, Bullae summorum Pontificum & Gregorii XIV. super immunitate Ecclesiastica, Constitutiones, Pragmaticae, Ritus, & Consuetudines diversorum locorum, & Provinciarum declarantur; ac referuntur quamplurimi casus in contingen-

tia facti, in gravissimis criminibus, etiam per supremos Magistratus decisi. Editio novissima a mendis innumeris, quibus priores scatebant, repurgata, nuncque primum characterum varietate in Allegationibus distincta. Genevae 1664. fol. & Lugduni 1672. fol. und mehrmalen, auch in seinen zusammengedruckten Operibus.

Ich will zwar dieses Buch nicht ganz verachten, indessen kann man es, wenn man den Granz hat, gar füglich entbehren. Man braucht auch nur einen Blick in das Buch zu thun, um sich zu überzeugen, daß fast alles nur eckelhafte Compilation aus Caballo, Marsilio, Villagutio und andern dergleichen schönen Quellen ist.

10) *Christiani Jacobi Heils* J. U. D. Seren. Ducis Saxoniae Barbyens. Consiliarii nec non Curiae Provincialis & Consistorii Ecclesiastici

ci Vitenbergensis Advocati ordinarii *Judex & Defensor in Processu Inquisitionis* seu Tractatus Criminalis Theoretico - Practicus ex Juribus Imperii Carolinis & praecipue Saxonicis Electoralibus collectus Usuique moderno accommodatus quo singulari Methodo generalis & specialis Inquisitio per singulas partes exhibetur. Atque cum primis, quae Judici & Defensori observanda, appositis formulis, eo facientibus annotantur, quibus Processus Banni, & luculenta cum Suppliciorum modernorum, tum Instrumentorum in Tortura consuetorum descriptio, eorumdemque applicandorum ratio accessit. Lipsiae 1717. 4. und mehrmalen.

Dieses Buch trägt eigentlich den peinlichen Proceß vor, und ist so deutlich als pragmatisch geschrieben; dahero es eine vorzügliche allgemeine Empfehlung verdienet, ob es gleich in Sachsen weit

brauchbarer, als im Reiche, ist. Von der Scoppischen teutschen Uibersetzung siehe die folgende n. 14.

11) Joh. Heinrich Kirchhofs, JCti, Sr. Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen 2c. bestelten Justizraths Abhandlung von Advocaten und ihren Pflichten besonders in peinlichen Fällen nebst einigen Schutzschriften der wichtigsten Vorfälle, 1ster Theil mit einer Vorrede D. Ernest Joh. Friedrich Manzels. Bützow und Wismar 1765. 2ter Theil 1766., 3ter Theil 1768., 4ter Theil 1770. 8.

Die Kirchhofischen Schriften sind sehr ausschweifend und für den Leser ermüdend. In diesem Buche findet man die darin vorgetragenen peinlichen Materien so wohl theoretisch, als practisch abgehandelt, und es konte dahero nicht fehlen, daß das Buch stark werden muste. Ich kann das Buch

nicht

nicht loben, es mag auch **Manzel** sagen, was er will; denn es ist grôstentheils schlechte Rhapsodie und mit den Haaren herbeygezogener Mischmasch. Auch sind die Schutzschriften schlecht und unordentlich. Die Manzelische Vorrede über die Frage? **Ob die Advocaten zur besten Welt gehören?** ist à la Estor geschrieben, und lustig und lieblich zu lesen.

12) *Jacobi Novelli* tractatus aureus, *defensionem omnium reorum adversus quascunque accusationes & inquisitiones pro quibuscunque criminibus.* Im tractatu tractatuum Vol. XI. p. 217. seqq. auch in tractatibus variorum in materia defensionis, Col. 1576. & 1577. 8. und Francof. 1597. 8.

Es ist schon genug gesagt, wenn man weiß, daß dieser tractatus aureus im tractatu tractatuum stehet: und man irret sich auch nicht.

13) *Jo. Anton. Rubei* tractatus de potestate procuratoris & *defensoris* in caussis criminalibus. In *Modii* Prax. rerum criminalium T. II. p. 27. sqq.

Ganz entbehrlich.

14) Joh. Georg Stopps, Kurze doch gründliche Einleitung eines Defensoris in peinlichen Fällen, samt Formularen, welche die kurze Einleitung zum geschickten Gebrauch der Defension erläutern. Nürnberg 1758. 4.

Von diesem plagiario und unverschämten Menschen muß ich hier alles einschalten, was ich dem gelehrten publico in den Frankfurthischen gelehrten Anzeigen im Jahr 1775. und 1777. bekannt gemacht habe. ----

Ich habe in voriger Messe eine Anleitung zu Defensionsschriften herausgehen lassen, welche zugleich ein räsonnirendes Verzeichnis der zu dieser Materie gehörigen Schrif-

Schriften, welche ich vollständig zu haben glaubte, enthält. An den Namen Joh. Georg Scopp, für dessen Schriften mich bishero mein guter Genius bewahrt hat, und welche auch sehr weislich nur in jene noch finstere Gegenden gröstentheils verbreitet sind, dachte ich damals nicht. Freylich stutzte ich doch, als mir vor einigen Tagen unvermuthet in die Hände fiel:

Kurze doch gründliche Einleitung eines Defensoris in peinlichen Fällen, sammt Formularen, welche die kurze Einleitung zum geschickten Gebrauch der Defension erläutern, in deutscher Sprache entworfen, von Joh. Georg Scopp, Nürnberg bey Lochnern 1758., 4.

Kaum aber hatte ich die Ueberschriften der Kapitel, die Eintheilung und die Formulare angesehen, so erkannte ich des guten Heils Judex & Defensor. Und siehe da, als ich den Heil konferirte, so fand ich, daß alle Paragraphen, so den Defensor angehen, der Reihe nach, wörtlich übersetzt, auch die Formulare der Defensionsschriften, welche das mehreste ausmachen, aus dem Heil genommen sind. Kurz es ist der leibhaftige Heil im deutschen Kleide. Weil Scopp mehr drucken lassen, und qui se-

mel malus semper talis praesumitur in eodem delicti genere, so bewarb ich mich um seine andere Sachen und erhielt folgende:

Der in peinlichen Fällen wohlinstruirte Richter rc. von Joh. Georg Scopp. Nürnberg bey Lochnern 1758., 4.

So bald ich nur den Titel sahe, merkte ich gleich, daß dieses der Pendant zu dem vorigen Buche seyn sollte, und eben wohl aus dem Heil genommen seyn würde. Ich hatte mich auch nicht betrogen, und der Augenschein kan einen jeden von der Wahrheit überzeugen, daß alles nnr unverschämte wörtliche Uebersetzung ist. Also aus einem Heil zwei Scoppe.

Ferner:

Anleitung zur juristischen Praxi rc. von Johann Georg Scopp. Nürn. bey Lochnern 1761., 4.

Weil Schaumburgs vortrefliche Principia Praxeos &c. von meinen ersten akademischen Jahren an, mein Handbuch gewesen, so erkannte ich auf der Stelle meinen Schaumburg von Wort zu Wort, Paragraphen und Noten in einander gestoppelt, mit Beibehaltung aller Allegaten übersezt.

Ferner:

Ferner:

Kaiser Karls V. peinliche Gerichtsordnung 2c. mit kurzen Anmerkungen erläutert, von Joh. Georg Scopp. Nürnberg bey Lochnern 1758., 4.

Die Anmerkungen sind die nehmlichen, welche schon im Jahr 1614. mit Gilhausens arbor crim. gedruckt und von einem Muskulus kompilirt worden. Man hat vielfältige Editionen in allerley Formaten davon. Es ist doch sonderbar, wie diese Noten mißbraucht sind. Denn der Nürnbergische Buchhändler Göpner ließ im Jahr 1754. die Karolinam samt diesen Noten drucken, und setzte Joh. Jodok. Becks Namen auf den Titel. Und schon im Jahr 1758. läßt sie Scopp an dem nemlichen Orte fälschlich unter seinem Namen drucken.

Noch eins:

Additiones zu Frölichs Commentar. in Kaiser Karls V. peinliche H. G. O. von Johann Georg Scopp. Ulm bey Wohlern 1759., 4.

Sind aus des seel. geh. Rath von Böhmers elem. jurispr. crimin. unverschämt, ohne Meldung der Quelle, gezogen und übersetzt. Man vergleiche nur Böhmers ele-

menta f. 1. c. 1. §. 5. und folgende, mit Scopps Additionen.

Zum grösten Unglück hat Scopp weder Latein, noch die Sachen verstanden, dahero seine Uebersetzungen von Millionen der stupidesten Dummheiten wimmeln, welche überall den Sinn verunstalten, und die Bücher ganz und gar unbrauchbar machen. Nur einige kleine Pröbchen, ohne Wahl, sondern wie ich die Bücher aufschlage:

Schaumburg p. 226. u. f. edit. Imae.	Scopp S. 217. u. f.
Ille, qui aliis probationibus *destituitur*, vel super tota causa, vel super certis circumstantiis, juramenti delatione recte vtitur, & vi eius parti adversae permittit, vt id ipsum, quod verum deferens *asserit*, *iure iurando interveniente*, ad effectum finiendae litis, falsum dicere possit. ---	Derjenige, welcher mit andern Beweisthümern im Stich bleibet, bedienet sich mit Recht entweder über die ganze Sache, oder über gewisse Umstände, der Eidsdelation, und vermöge dessen erlaubet er dem Gegentheil, daß er selbst dasselbige, was der Deferent als wahr bewiesen hat, da das Jurament dazwischen komt, ad effectum finien-

Schaum-

niendae litis (das hat er zu übersetzen, sich gar nicht getrauet) als falsch sagen kann.

Schaumburg c. l.

Modo circumstantia, super qua defertur juramentum, *relevet*. ---

Scopp c. l.

Wenn er nur den Umstand wieder aufhebt, über welchen das Jurament deferirt wird. ---

Quae probata non *relevant* --- Sic vero fieri potest, ut a processu criminali ob defectum indiciorum liberatus actionem civilem ratione interesse privati & juramenti delationem *effugere* nequeat.

Was die probata nicht wieder aufhebt ---- Also aber kann es geschehen, daß der, welcher von dem Kriminalproceß ob defectum indiciorum befreyt ist, die actionem civilem ratione interesse privati und die Eidesdelation nicht ergreifen kann.

Heil p. 116.

Si talia deducta fuerint, (a Defensore) quae inquisitionem *nullam* reddunt.

Scopp S. 19.

Wenn es solche deducta sind, welche keine Inquisition machen.

Heil

Scopp

Heil p. 179.	Scopp S. 32.
Sunt autem indiciorum alia necessaria, alia plena, alia minus plena, quorum singulorum alius est effectus, alia etiam circa illa elidenda defensoris opera.	Es sind aber einige indicia necessaria, einige plena, einige minus plena, unter welchen besondern ein andrer effect ist, da einige auch der Defensor zu verwerfen hat.

Wer kann solch Zeug ohne Aergernis lesen? Man thut dem Manne eine unverdiente Ehre an, wenn man ihn zum Licentiaten macht, und ich finde auch nicht, daß er sich jemals so genannt hätte. Auch weis ich nicht, ob er Advokat, oder was sonst ist; auch ob er noch lebt, oder todt ist. So viel aber habe ich gewust, daß er zu **Weissenburg am Nordgau** gewohnet, und nun weis ich, daß er der unverschämteste Plagiarius ist, den je die Sonne beschienen hat, zumal er sich auf den Titelblättern und in den Vorreden als den Verfasser der Bücher marktschreyerisch darstellet, und dem Leser geflissentlich Sand in die Augen streuet. Ich habe es aus obangezogener Ursache für meine Pflicht gehalten, das Publikum hiervon zu benachrichtigen.

Iterum

Iterum Crispinus!

Schon im Jahr 1775. ist in dieser Zeitung Joh. Georg Scopp zu Weissenburg am Nordgau, wegen des an Schaumburgs und Heils Proceßbüchern verübten Diebstahls und Unsinns, zur öffentlichen Schau ausgestellt worden. Vor einigen Tagen aber hab' ich in Wetzlar einen neuen Scoppischen Diebstahl entdeckt. Ein dasiger Gelehrter erzählte mir, daß sich viele über die Seltenheit der Pütterischen Introductionis in rem judiciariam imperii beklagten, da doch eine teutsche Uebersetzung davon vorhanden und leicht zu haben sey. Ich ließ mir das Buch zeigen, welches den Tittel hat:

Gründliche Anweisung der heutigen Reichsgerichtsverfassung und besonders des heut zu Tage üblichen Reichsprocesses von beyden höchsten Reichsgerichten aus denen Reichsgrundgesetzen und bewährten Auctoribus zusammengetragen von Joh. Georg Scopp, Augspurg, verlegts Matthäus Rieger, 1761. 4.

Ich erstaunte, da ich den Namen Scopp sahe, und es war mir unbegreiflich, daß selbst ein Pütter und Schott in Supplem. ad Lipenium von dieser Geburt nichts gewußt haben. Wie konnte ichs anders vermuthen,

als

als daß **Scopp** dieses Buch eben so unsinnig übersetzt hätte, als er **Schaumburgs** und **Heils** Bücher geradbrecht hat. Aber die Vorrede machte mich stutzig, und ich zweifelte, ob mein Freund die Wahrheit gesagt habe. So schreibt der Unverschämte in der Vorrede: "Es sind zwar schon verschiedne Schriften von der Art, als die gegenwärtige ist, vorhanden, Ich will auch keiner dererselben das Lob, so ihr gebührt, absprechen, noch weniger die Meinige ausposaunen. So viel will ich nur erinnern, daß nicht allen einerley Weise gefällt. Sonderlich geben die so viele, an mich unbekännter Weise ergangne Schreiben zu erkennen, daß vielen durch meine herausgegebnen Schriften ein Gefallen geschiehet, und werde dadurch je mehr und mehr angereizt, die Feder zur Verfertigung andrer noch brauchbarer Schriften zu ergreifen, um dem geehrten Publico hierunter zu dienen." Allein der erste Blick in die **Pütterische** Introduktion überzeugte mich von dem **Scoppischen** Diebstahl. **Scopp** hat die Sect. I. welche praecognita historica & litteraria enthält, weggelassen, und mit der Sect. II. zu übersetzen angefangen, und zwar so, daß Zusätze und Noten an den Text unmittelbar angewebt sind. Aber die Uebersetzung ist so heillos, unsinnig, kauderwelsch,

welsch, widersprechend gerathen, daß sie völlig unbrauchbar ist, und ohne Ekel nicht in die Hände genommen werden kann. Schlag auf, Leser, wo du willst, und du wirst Beweise der Dummheit und des Unsinns auf allen Blättern, in allen Zeilen finden. Es läuft wider alle menschliche Vernunft, daß ein solcher Ignorant an eine Uebersetzung sich wagen können! Ein Ignorant, der nicht einmal so viel Latein kann, als man von einem Donatschüler verlangt. Die Beschuldigung ist hart, und wir müssen sie beweisen. Eminentiores imperii leges, die fürtrefflichen Reichsgesetze --- Via facti, der Weg des facti -- *expressa lex*, ausführliches Gesetz --- caussae ecclesiasticae & politicae, geistliche und Policeysachen -- Judex decernit mandatum -- der Richter ordnet ein Gebot. --- Aber weg mit einzelnen Brocken! Lies die folgenden Pröbchen, welche gar nicht ausgesucht sind, und urtheile selbst, lieber Leser, ob dem Unverschämten zu viel geschieht, wenn ich sage, daß er unter denen sich so nennenden Gelehrten der ärgste E . . l unsers Zeitalters sey?

Pütter §. 123.	Scopp §. 93.
Quae quidem continentia utrum ex natura *rei judiciariae*, atque	Welche continentia zwar ob es aus der Natur der gerichtlichen Sache,

que ex *genuinis* juris Romani & Canonici principiis recte derivari queat, alii videant. Id certum, leges imperii *paulo serius*, & occasione Austraegarum tantum de *illa* cogitasse.

Sache, und aus denen eigentlichen principiis juris Romani & Canonici kann recht derivirt werden, will ich andere beurtheilen lassen. Das ist gewiß, daß die Reichsgesetze ein wenig ernsthafter und bey Gelegenheit derer Austräge nur von derjenigen gedacht haben.

Pütter §. 139.

Immo quod in specie ad causas matrimoniales attinet, *expressa lex Cameralis, dudum* post introductam religionum diversitatem lata, eas *generatim* & sine mentione ejusmodi religionum discriminis a jurisdictione Camerali eximit.

Scopp §. 109.

Ja was in specie die Matrimonialsachen anbelangt, so eximirt das Cammergesetz ausführlich, welches schon längst nach dem eingeführten Unterschied der Religionen ist gegeben worden, dieselbe hauptsächlich und ohne Erwähnung dergleichen Religionsunterschied von der Cameraljurisdiktion.

Pütter §. 140.

Veluti si quaestio est, utrum hic vel ille *status* anno decretorio *conveniat*? an *turbatio* contra *statum* istius anni commissa? Verbo: singula gravamina religionis huc pertinent, quae, *tantum abest*, *ut* a jurisdictione *suprema* remota sint, ut potius merito a judiciis imperii cognosci & intra triennium terminari debeant.

Scopp §. 110.

Als wie wann die Frage, ob dieser oder jene Stand in dem anno decretorio übereinkommt? Ob ein Tumult wider einen Stand desselben Jahrs ist begangen worden? Mit einem Wort: jede gravamina religionis gehören hieher, welche, so viel daran gelegen ist, weil sie von der hohen Jurisdiktion sind removirt worden, daß sie vielmehr billig von denen Reichsgerichten müssen erkannt und intra triennium geendigt werden.

Pütter §. 141.

Neque minus negati posset supremis tribunalibus cognitio punctorum incidentium in causis *vere* ecclesiasti cis

Scopp §. 111.

Auch nicht weniger könnte denen höchsten Reichsgerichten die cognitio der Incidentpunkten eigentlich in

 eccle-

cis quatenus ab his ſeparari poſſunt, veluti ſpolii, nullitatis cet. modo non ob alias rationes Evangelicis & hic proſpici neceſſe fuerit.

ecclesiaſticis negirt werden, ſofern von dieſen können ſeparirt werden, als wie Spolii, nullitatis cet. Wann nur nicht wegen andern Urſachen auch hier nothwendig geweſen iſt, denen Evangeliſchen zu proſpiciren.

I. Nimirum etiam hic *nimis facile* transcendendi limites, experientia docet, quum *facili cauſa* ſub nullitatis velo cauſae *vix* appellabiles ad ſuprema tribunalia deferri queant. *Praeterea* inaequalitas cum Catholicis obſtat, quum non ſoleant Catholicorum cauſae ob *ullum* nullitatis praetextum ad ſuprema tribunalia trahi. Unde non ſine ratione *Viſitatores Evangelici ſuae religionis Aſſeſſores juſſerunt abſtinere ſe ac ejusmodi cogni-*

Zum wenigſten lehrt die Erfahrung, daß auch hier nicht leichtlich die Gränzen zu überſteigen ſind, weil mit einer leichten Unternehmung unter der Decke der Nullität die cauſae appellabiles kaum an die höchſten Gerichte können deferirt werden. Indeſſen iſt die Ungleichheit mit denen Catholiken im Wege, weil die cauſae derer Catholiken, wegen einen Praetext der Nullität, an die höchſten Gerichte nicht pflegen gezogen zu werden.

gnitione. Quod quum ipsum postea Corpus Evangelicorum *diserte probaverit*, res eo devenit, ut non nisi de corpore ad corpus de ea transigi possit, adeoque, usque id fiat, vel ob hanc solam rationem *sisti* debeat haec jurisdictio. *u*)

den. Wannenhero nicht ohne Ursache die *Assessores* befohlen haben, daß die Evangelische Visitatoren sich von dergleichen *cognition* ihrer Religion enthalten sollen. Welches weil nachgehends selbst das Corpus Evangel. ausführlich bewiesen hat, ist die Sache dahin gediehen, daß nicht ausser de corpore ad corpus von denselben kann transigirt werden, und sogar, bis dasselbe geschehe, auch wegen dieser Ursache allein muß diese Jurisdiktion bestätigt werden,

u) *Vti optime haec omnia exposita in novissimo quodam scripto P. M., quod literis suis ad Imperatorem d. 4. April. 1750. adjunxit* Cor-

wie dieses alles ist erklärt worden in einem neuern scripto P. M., welches in ihren Schriften an dem Kaiser de 4. April 1750. das Cor-

Corpus Evangelicorum --- ---

Corpus Evangel. zusamengesezt hat --

Vbi ob ea, quae de Concluso Visitatorum de 1713. modo dicta, statuitur. --

Wo wegen denenselben, welche nur von dem Concluso Visitatorum de 1713. sind gesagt worden, behauptet wird.

Eamque ob rem in ipsis illis litteris Corpus Evangelicorum Imperatori hanc proponit declarationem --- ---

Und wegen derselben Sache proponirte das Corpus Evangelicorum selbst in denenjenigen Schriften dem Kaiser diese Erklärung --

Pütter §. 388.

Qua tamen in prorogatione, in primis quod ad causas ejus legitimas attinet, permultum abusus in praxi esse, *conqueruntur qui judicandis causis in judiciis imperii intersunt.*

Scopp §. 357.

Bey welcher Prorogation jedoch, was vornemlich dessen causas legitimas anbelangt, sehr vieler Misbrauch in der praxi vorkommt, welche in Unterscheidung derer Sachen in denen Reichsgerich-

richten dazwischen sind.

Ohe! jam satis est!!!

15) Joh. Friedrich Seyfart beyder Rechten Doctors, Königl. Preußischen Medicinalfiscals ꝛc. Sammlung einiger Vertheidigungs-Schriften in peinlichen Fällen nebst verschiedenen andern rechtlichen Bedenken und Abhandlungen herausgegeben von dessen Sohn Joh. Friedrich Seyfart. Halle 1770. 8.

Der verstorbene Seyfart war ein berühmter und geschickter Advocat, und diese Vertheidigungs-Schriften sind ziemlich gut und ordentlich ausgearbeitet.

16) *Johannis Davidis Thoennickeri* Jur. Utr. Doctoris *Advocatus prudens in foro Criminali*: ſive Succincta Inſtitutio Advocati circa Inculpati Defenſionem qua inprimis

mis haud raro malitiosi malevoli & imperiti judicis fraudes ac ineptias declinare & superare valebit. Opusculum propter notabiles casus criminales, varias defensionum formulas, rara praejudicia, licitas cautelas & refutationes errorum intolerabilium nonnullorum Criminalistarum Defensoribus Inculpatorum in quacunque Processus parte utilissimum. Chemnitii & Lipsiae 1703. 4. und mehrmalen.

Ist für einen Defensor nicht ganz unbrauchbar und pragmatisch geschrieben.

II. Kleinere Abhandlungen.

1) *Jo. Georg. Albini* diss. Delinquens defensus. Erf. 1695.

2) *Io. Ulric.* de *Cramer* de Favore defensionis & irrationabilitate consuetudinis defensorum exclusivae

sivae in caussis criminalibus. In *Ejus* Opusc. T. IV. p. 191. sqq.

3) *Frid. Geisleri* diss. de Defensione rei in criminalibus. Lips. 1618.

4) *Sigism. Gottl. Hilliger* diss. de termino fatali defensionibus reorum concedendo. Lips. 1718.

5) *Aug.* de *Leyser* diss de odio defensionis, in Med. ad Pand. spec. 562.

6) *Henr. Meieri* diss. de defensione pro avertenda inquisitione. Lips. 1738.

7) *Jo. Sebast. Otto.* diss. de favore defensionis reorum in processu criminali. Giessae 1708.

8) *Jo. Georg. Reinmann* diss. de edendis a iudice actis ad formandam defensionem pro avertenda inquisitione. Erford. 1721.

9) *Phil. Jacob. Sahler* diss. de necessitate defensorum. Arg. 1766.

10) *Hier. Frid. Schorch.* diss. de eo,

 quod

quod honeſtum, juſtum & decorum eſt circa defenſionem inquiſiti. Erf. 1735.

11) *Frid. Lebr. Stoltzii* diſſ. de eo quod iuſtum eſt in defenſione inquiſiti ex capite imbecillitatis mentis & quaeſtione: quousque excuſet. Lipſ. 1743.

12) *Jo. Otto Tabor*, Corollarium de defenſione rei abſentis de crimine capitali accuſati. Adjectum tr. de confrontatione in *Ejus* Operibus Vol. 2. p. 423. ſqq.

Was etwa mehr vorhanden ſeyn ſollte, iſt mir vor jetzo unbekannt. Es ſtehet einem jeden frey, das Verzeichniß zu vermehren.

Anlei-

Anleitung
zu
Defensions Schriften.

§. 1.

Gegenstand dieser Anleitung.

Wer eine Anleitung giebt, wie eine Defensions-Schrift geschickt zu verfertigen, der soll und darf den Leser so wenig die Rechtssätze an sich und die peinliche Jurisprudenz erst lehren, so wenig ein Homilet den angehenden Prediger in der Moral, Dogmatik und Exegese erst unterrichtet. Diejenigen, welche für den Defensor Bücher geschrieben haben, sind nicht so wohl bedacht gewesen, ihm eine Anleitung zu einer Defensions-Schrift zu geben, als vielmehr ihm die Materialien und den Stof herbeyzutragen, welchen er in der Defensions-Schrift nutzen könte.

Dieses ist aber die Absicht einer Anleitung zu Defensions-Schriften nicht, sondern man muß vielmehr die Fächer angeben,

geben, aus welchen die Materialien oder Stoff zu einer Defensions-Schrift hergenommen werden können, so dann lehren: wie solche zu ordnen oder zu classificiren, und alsdann vorzutragen oder zu eloquiren sind.

Hierzu findet man aber in den bisherigen Schriften keine besondere und zweckmässige Anleitung, wie ich durch die, aus den hieher gehörigen besten Schriften gezogene, Stellen beweisen will.

§. 2.

Guazzins Anleitung.

Guazzin sagt c. I. Prooem. §. 42. Defensio in quatuor species dividitur. *Prima* est; quando reus absolute negat sibi objecta: *secunda*, quando rcus absolute negat, quod facit aut dixit esse delictum: *tertia*, quando adducit excusationes, *quarta* est illa, quae resultat ex nullitate processus.

Guazzin hat diese Eintheilung aus **Decians** tract. crim. lib. 5. c. 37. n. 1.

n. 1. entlehnt, und in der Folge hat sie einer dem andern nachgeschrieben. Es giebt aber mehr Fächer, woraus der Stoff zu Defensions-Schriften geholt werden kann, wie unten gezeigt werden wird.

§. 3.

Thönnikers.

Thönniker cit. cap. 13. §. 8. seqq. führt die ebenangeführten vier Species an, und sagt darauf: Ego hunc morem obſervare ſoleo, quod, ſi teſtes inveniantur, ad eorum examinationem articulos defenſionales exhibeam. Et cum maximum praeſidium defenſionis quieſcat in accurata ac circumſtantiali elaboratione articulorum defenſionalium prudentia Advocati hic opus eſt, ut nimirum ſingula, minutiſſima etiam, eruat, quae ad defenſionem rei facere poſſunt, & articulos exhibeat concludentes, cum rationibus dicti. Id quoque Advocatus pro cautela habeat, ut ſi judicem timeat contra-

trarium, a ſuperiore Commiſſarium quendam ad examinandos teſtes ſuper articulis defenſionalibus, expetat, & poſtmodum regiſtraturam deſuper confectam, die Zeugniß-Regiſtratur ſibi tradi curet. Facta examinatione teſtium Advocatus ſe elaborationi defenſionis accingat & eorum depoſitione partim pro innocentia Inquiſiti, partim ad repellendos teſtes contrarios vtitur. Si vero argumenta defenſionis vel ex jure, vel ex actis inquiſitionalibus, vel inſtrumentis probare occaſio eſſet, adeoque absque productione teſtium innocentiam Inquiſiti tueri liceret, tunc recta ad elaborationem defenſionis nihil obſtat, & undiquaque accuratiſſimam viam habebit. Advocatus quando ex actis interdum ſpeciem facti ingenuam & claram, quam vel imperitia, vel nequitia judicis perverſam, mutilatam atque obſcuratam deprehendit, & contextu praemittit, quam delineationem ad demonſtrandam innocentiam Inquiſiti multum conducere plus una vice

ex-

expertus fui, si quidem facti species veritatis lucem & evidentiam inducit, & levissima facti mutatione & perversione mutari contingit. Venite ad factum curia satis intelligit jura. Praemissa ergo facti specie subjungenda sunt ex actis indicia contra inquisitum pugnantia, quia indiciorum, queis Inquisitus oneratur ante omnia notitiam habere decet, quando processus ad defendendum devenit. Posthinc rationes & argumenta pro innocentia rei deducenda sunt: Denique solida & accurata refutatio praemissorum contrariorum annectenda est, siquidem discussione & resolutione contrariorum veritas magis elucescit, & omnis vis Defensionis in eo consistit, ut contraria refutentur & resolvantur. Habebit ergo Advocatus ansam refutandi vel a falsitate, contrarietate, singularitate, vel vacillatione testium, item ab interrogatione non satis declarata, confessione vi extorta, & quae sunt similia; in quorum examinatione & discussione praeprimis

mis prudentia & diligentia Advocati consistit. Denique non possum non hortari Advocatum, ut modeste, omni reverentia verborum, omissa multiplicitate, defensionem rei proponat, ita tamen, ut causae necessitate exposcente, ejusque prolixitate desiderante ad majorem judicis informationem omnia fundamenta ad demonstrandam rem facientia adducat, qui nullo modo reprehendendus, si accuratis repetitionibus sedulo omnia inculcat, & hoc modo judicem sublevat.

§. 4.

Heils.

Heil giebt p. 113. seq. folgende Anleitung: Sive igitur ante, sive post responsionem ad articulos reus contra inquisitionem, vel avertendam, vel remouendam, defendatur, utroque casu, si inquisitus confiteri nolit, scriptum defensionis tali modo elaboratur: Ante omnia factum denunciatum cum suis circumstantiis & qualitatibus, alle-

allegatis foliis & actis, fideliter refertur, quali relatione plerumque gratiarum actio pro benevola defensionis concessione, nisi contra ipsum judicem excipiatur, praemitti solet, quod tamen semper necessarium non est. Deinceps indicia, quae inquisito obesse, eumque gravare, videntur, enarrantur. Porro ipsa Tractatio sequitur, vbi prius formalia, postea materialia, examinantur. Quod ad formalia attinet, investigatur partim ipsum judicium, num incompetens, vel plane inhabile, vel suspectum, partim modus procedendi, & formalia processus, quae judex stricte observare debet, secundum juris communis & Carolini, itemque provincialis, vel statutarii, dispositionem, cujus potiora capita & requisita jam supra attigimus. Quoties igitur judex istam dispositionem, curiae stylum, & formam processus, sive ex odio sive incuria, sive ex ignorantia, sive ex praecipitantia, committendo vel omittendo, neglexit, toties regulariter processus est nullus, siquidem for-

ma dat esse rei. Qualem formulam excipiendi & defendendi vid. infra circa initium defensionis, quae sequenti c. 5. de Tortura §. 57. in fin. adjecta est, item, ratione modi procedendi, illam compara defensionem, quae supra c. 2. §. 25. n. 1. in parte posteriori subjuncta est. Quantum vero materialia concernit, non solum moneat ea, quae ratione levitatis & corporis delicti forsitan occurrunt, sed etiam indicia putativa ac testes aliave sibi obstantia elidat, eo modo, ut praecedenti §. 24. & infra c. 4. §. 31. dictum est. Quo conferantur illae circumstantiae & limitationes, quae singulis indiciis infra c. 5. §. 16. usque §. 38. sunt adiectae, item specimen illud defensionis, quod sequenti capiti 4. §. 48. adjectum reperitur. Imo, elisis indiciis, vlterius studeat defensor, ut modo integritatem & famam inquisiti deducat, quo ipso efficit; vt ulterior inquisitio cesset, idque eo facilius, quo magis ipse judex in ambiguo adhuc haeret, ob textum Constit. Crim. art. 25. & passim.

sim. Ob es eine dergleichen Person, zu welcher man sich der Missethat versehen möchte, Prosp. Farinac. Pr. Crim. l. i. tit. i. qu. 2. n. 22. Tandem aptum petitum pro sua intentione adjiciat, u. c. daß wider Deducenten weiter nichts vorzunehmen, siquidem ad defensionem pro avertenda, vel, daß, gestallten Sachen nach, in Ermanglung mehrern Verdachts wider N. weiter nichts vorzunehmen, vel, daß N. in seiner Defensions Schrift etwas, so ihm zu statten kommen möchte, nicht ausgeführet, pronunciari solet. Ad defensionem vero, post responsionem inquisitionalem jam susceptam judicatur, vel, daß gestallten Sachen nach, N. von der Inquisition zu entbinden, und in Ermanglung mehrern Verdachts wider denselben weiter nichts vorzunehmen, vel purgatorium, aut etiam tortura, dictatur, de quibus infra dicendum. Sin vero inquisitus, qui post responsionem, jam factam, defenditur, confessus fuerit, delictum, qualis confessio, praejudicium inferens, debet esse certa, clara,

& necessario concludens, adeo ut error confitentis confitenti non praejudicet, nec noceat confessio, quae veritati repugnat, eo respiciendum est, utrum confessio sit pura, plena & circumstantialis, specifica, continens locum, tempus, & alias delicti circumstantias, an vero qualificata, & oppositionibus exceptionibusque obnoxia. Casu posteriori, in primis sollicitus sit defensor, ut exceptionem & qualitatem, confessioni adjectam, doceat atque probet, ne, deficiente ejusdem probatione, reus forsitan vel torturae, vel juramento purgationis subjiciatur, vel tamen plane condemnetur. Priori vero casu, & quando delictum pure & plene in confesso est, ac nihil restat, quam condemnatio, poenaeque irrogatio, defensoris officium erit, ut delictum excuset & pro mitiganda poena laboret. Vbi tria in primis sunt respicienda, 1) animus, an quis intenderit delinquere? An delictum inquisiti culpa, quotoque culpae gradu? an vero casu & plane fortuito, sit subsecutum?

Expendatur etiam, qualis persona delinquens sit, an doli capax, an minus? 2) factum, an aliud tantum attentatum, an vero consummatum, fuerit. Deinde qualem effectum habuerit, an ita quoque perfectum & liquidum sit, ut praeter confessionem nihil ad certitudinem desideretur, ac desit? 3) Delictum denique, an & quatenus per legem sit punibile, vel mitigationem mereatur? vbi omnes circumstantiae, quis? quid? ubi? quibus auxiliis? cur? quomodo? quando? bene ponderandae, ac causae mitigationis cum generales, tum speciales, percurrendae sunt, de quibus infra capite 6. pluribus dicemus. Nec sufficit solum modo allegare ac dicere causas excusandi, vel mitigandi, sed illas, si in factis consistant, nec jam dum in ipsis actis liquidae & probatae sint, simul probatas dari & demonstrari, necesse est. Quae praecipua, inter alias, defensoris cura erit.

§. 5.

Gran's.

Granz schreibt p. 330. 333. seq. hiervon also: Alii tria regulariter in delictis penitius inspicienda, suadent, Animum scil., Factum & delictum. Et quidem animum, an quis intenderit delinquere. Factum, an delictum sit consequutum, delictum denique an & quatenus per legem sit punibile. Et si permissa ipsius facti demonstratione, in quo status controversiae consistat, in certis quaestionibus perpendere atque attentius paullo excutere solent, quarum praecipue sunt, 1) An corpus delicti imputati contra reum ex actis existat: 2) An in praesenti talia concurrant indicia contra Inquisitum, ex quibus de imputato delicto contra ipsum concludi possit: 3) An haec indicia sufficienter sint probata, ut ad torturam aut poenam sit deveniendum. Non exiguum defensioni concipiendae lumen etiam afferre potest, consilium Dn. *Strykii* in Introduct. ad Prax. forens. Cap. 21.

§. 2.

§. 2. & 3. ubi dicit: Is cui deductio juris incumbit praemissis cnrialibus brevem facti recapitulationem pro informatione Judicis praemittat, postea ex illo facto momenta controversiae eliceat, & ita in quo status controversiae consistat perspicue ostendat. Statu controversiae formato, ostendat, quae ratione in singulis punctis intentionem fundatam habeat aut defendendo intentio seu delictum fundata non sit, & cum plerumque momentum praecipuum esse soleat, an actio instituta (aut corpus delicti) sit probata? Probe erunt attendenda actionis (aut delicti imputati) requisita, & ex facto jureque deducendum, haec hic adesse, (aut defendendo s. excipiendo, non adesse.) Demum ad argumenta adversae partis, (aut indicia obstantia) se conferat, illa ordine adducat, postea ad singula respondeat, ut, sic breviter omnis deductio debeat continere facti speciem, status controversiae formationem, rationem decidendi, deductionem & contrariorum refutationem.

§. 6.

Ludovici.

Ludovici c. l. stellt sich die Sache folgendermassen vor: "Ich meines Orts halte dafür, daß bey einer rechten Defension, ein Defensor nur auf diese zwey Stücke zu sehen habe: 1) Ob ein Corpus delicti würklich vorhanden und erwiesen sey? 2) Ob der Inquisit die That aus Vorsatz, oder Nachlässigkeit, oder gar durch einen casum fortuitum und unvermutheten Zufall begangen habe? Denn dieses sind die fundamenta bey allen Juristen, daraus die imputatio delicti allezeit dijudicirt werden muß. ----

§. 7.

Leysers.

Leyser hat sich besonders um diese Sache viele Mühe gegeben. Er schreibt Spec. 562. m. 25. seqq. also: Illud defensionibus non tam odium, quam contemtum & lectoribus nauseam parit, quod fabricatores earum, ut cum

Bey-

Beyero ad art. Carolinum 151. §. 11. loquar, nimis occupentur in allegatione legum & interpretum, rationem vero aequitatis, & monumenta leges ampliandi vel restringendi, omnino negligant. Et legum quidem allegationes concoqui adhuc possunt, quamuis non immemor sim ejus, quod *Surdus* de aliment. tit. 1. quaest. 45. num. 58. Legem, ait, quaerere, ubi est ratio naturalis, est infirmitas intellectus. At illa auctorum plaustra, quibus acta legentes fatigantur, quin obruuntur, intolerabilia sunt. Atque his tamen non ipsae saltem defensiones, sed eorum etiam, quid defensionibus reorum commentarios ediderunt, *Tobiae Granzii*, *Sebastiani Guazzini*, *Jo. Davidis Thoennikeri* & aliorum scripta tota referta sunt. Narrabat subinde in scholis suis *Thomasius* se, quum primo Lipsia Halam venisset, a salinatoris cuiusdam, de rapina in via publica commissa accusati, ac bis jam operosissime defensi, sed tamen ad equuleum damnati, sodalibus adi-

tum, ac, ut rei defensionem susciperet, rogatum elaborasse aliquid, & in judicium detulisse, illos vero, interjectis paucis diebus, tristes ad se rediisse, dixisseque, se a celeberrimis viris monitos, nihil hanc *Thomasii* lucubrationem, in qua nec leges, nec nomina commentatorum comparerent, reo, quem binae allegationibus refertissimae defensiones non juvissent, profuturam, tandem aegre persuasos, ut tentarent saltem fortunam, acquievisse, felicissimo successu: nam reum, ab imputato rapinae crimine absolutum, modicam petulantiae poenam dedisse. Inseruit *Thomasius* defensionem hanc cum binis prioribus Parti II. seiner ernsthaften, aber doch muntern und vernünftigen Gedanken und Errinnerungen über allerhand auserlesene juristische Händel, no. 2. Inter omnes quae unquam elaboratae fuerunt, defensiones principem locum meretur *Ciceronis* pro *T. Annio Milone* oratio, quae profecto sui similem non habet. Hanc Advocati nostri & defensores, si saperent, imitari debebant, hanc

hanc ipſe ego, ſi mihi unquam defenſio rei obtingit, mihi in exemplum proponam. Teſtor, me in vita mea aliquot millia defenſionum legiſſe, multasque ex illis laude ſua privari non poſſe, duas tamen ſingulari artificio confectas mirifice ſe meo animo inſinuaſſe, ac, ut eas ceteris omnibus longe anteponam, meruiſſe. Vnus ambarum auctor erat, atque in utraque ſic verſatus erat, vt poſt breve exordium confeſtim ad narrationem facti accederet, eamque continua ſerie ad ſinem usque perduceret, floſculis & ſententiis ornaret argumenta, etiam & leges nonnunquam convenientibus locis apte & concinne interſereret, ac tandem petitionem, ut par eſt, annecteret. Dici non poteſt quantopere haec methodus animis judicum illabatur, ac, ne taedio adficiantur, impediat, nec ſentiunt quidem ſe in actis legendis occupari, hiſtoriae, quae ſcite narratur, intenti & de exitu curioſi. Quae inſperguntur argumenta & refutationes contrariorum, tantum

tum abest, ut voluptatem minuant, ut magis ipsa variatione delectent. Tantopere itaque haec methodus mihi placuit, ut ipse non nunquam ea in caussis civilibus, vel propriis, vel alienis, feliciter usus sim. Equidem *Quinctilianus* instit. orator. lib. IV. cap. 2.: Argumentabimur, inquit, in narratione nunquam. Sed ipse deinde subjicit: Argumentum ponemus aliquando. Inseremus expositioni & brevem, quum res poscet, defensionem & rationem factorum. Nec enim narrandum est tanquam testi, sed tanquam patrono. Ego narrationem, ut si ullam partem orationis, omni qua potest gratia & venere exornandum puto. Nec in ulla parte intentior est judex; eoque nihil recte dictum perit. Coroll. 3. Commemoravi in Medit. 27. duas defensiones egregias, easque aliis omnibus, quas unquam vidi, anteposui. Sed nunc aliam recordor, his duabus meliorem, hominis rustici. Is molitor in pago erat, ac filium unicum habebat, qui in militiam quaerebatur, sed

sed a patre studiosissime occultabatur. Tandem vero conquisitores molendinum ex omni parte circumdant, juvenemque ex latibulis extrahunt. Tum pater medius inter eos & filium consistens balistam profert, mortemque ei, qui filium attingere ausus fuerit, minatur, ac, quum illi tamen insisterent, antesignanum telo trajicit, ac necat. In hoc tumultu filius elabitur sed capitur pater, & judicio sistitur homicidii reus. Nec negat factum, sed fatetur omnia ingenue, atque tandem de more interrogatus: num defensorem desideret? respondet. Nein darzu habe er kein Geld; interrogatus iterum: Was er den selbst zu seiner Defension anzuführen hätte? reponit: Dieses einige; daß eine Gluckhenne, welcher man ein Küchelgen nehmen wollte, demjenigen, so es angriffe, in das Gesicht flöge. Dici non potest, quantopere brevis haec defensio animos judicum permulserit, atque ad poenam mitissimam imponendam induxerit.

Oratio

Spec. 600. m. 46. Oratio *Ciceronis* pro *Milone* perfectissimum est defensionis ex capite inculpatae tutelae exemplum. Si cui advocato defensio rei, de homicidio accusati ac moderationem inculpatae tutelae obtendentis, contingit, huic ego, ut *Ciceronis* orationem pro *Milone* legat, & argumenta, quibus *Ctcero* utitur, apte in suam orationem scriptumve transferat, auctor sum. Nihil in hoc genere exstat melius. Scripsit *Cicero* secundum *Asconium Pédianum* in Comment. ad *Ciceronis* Orat. pro *Milone* pag. 2781. hanc orationem ita perfecte, ut inter orationes *Ciceronis* jure prima haberi possit. Nam quum inter amicos *Milonis* de ratione, qua *Milonem* defendi oporteret, deliberaretur, & quibusdam placuisset, ita defendendi crimen, interfici *Clodium* pro republica fuisse, *Ciceroni* id non placuit, quod non, qui bono publico damnari, idem etiam occidi indemnatus posset; itaque *Clodium Miloni* fecisse insidias disputavit: eoque tota oratio ejus spectavit; in qua oratione infinita

ta

ta sunt, quae defensorem mirifice juvabunt, loca, ex quibus unicum hic excerpo: *Si tempus est ullum jure hominis necandi, quae multa sunt, certe illud est non modo justum, verum etiam necessarium, cum vi vis illata defenditur. Quid comitatus nostri, quid gladii volunt; quos habere certe non liceret, si uti illis nullo pacto liceret. Est igitur haec, judices, non scripta, sed nata lex: quam non didicimus, accepimus, legimus, verum ex natura ipsa arripuimus, hausimus, expressimus, ad quam non docti, sed facti, non instituti, sed imbuti sumus; ut, si vita nostra in aliquas insidias, si in vim, si in tela aut latronum aut inimicorum incidisset, omnis honesta ratio esset expediendae salutis. Silent enim leges inter arma, nec se exspectari jubent; quum ei, qui exspectare velit, ante iniusta poena luenda sit, quam justa repetenda. Sin hoc & ratio doctis, & necessitas barbaris, & mos gentibus, & feris natura ipsa praescripsit, ut omnem semper vim quacunque ope possent, a corpore, a capite,*

te, a vita sua propulsarent: non potestis hoc facinus improbum judicare, quin simul judicetis, omnibus, qui in latrones inciderint, aut illorum telis, aut vestris sententiis esse pereundum.

§. 8.

Nettelbladts und Pütters.

Der Herr Geheime Justitz Rath Pütter zählt in seiner Anleitung zur juristischen Praxi 1. Theil S. 83. (Göttingen 1758.) die peinlichen Defensions Schriften unter die Deductions Schriften, und glaubt, daß was von diesen gelte, auch bey jenen statt finde. Und aus dieser Ursache hat auch wohl der Herr Geheime Rath Nettelbladt in dem Versuch einer Anleitung zu der ganzen practischen Rechtsgelahrheit, (Halle 1767.) worin auch die practische Criminalrechtsgelahrheit, S. 415. u. f. vorkomt, von Defensions Schriften besonders nicht gehandelt.

§. 9.

§. 9.

Meisters.

Der Herr Hofrath **Meister** hat in der vollständigen Einleitung zur peinlichen Rechtsgelehrsamkeit in Teutschland 1. Band 1. Absch. 8. Hauptst. Von den peinlichen Sachwaltern und ihren Befugnissen gelehrt gehandelt, auch zulezt von den Defensionsschriften ziemlich umständlich geredet. Der §. 61. S. 266. gehört hieher, welcher also lautet:

> Eine jede Vertheidigung ist auf die Abwendung des dem Beschuldigten zu befürchtenden Nachtheils gerichtet. Die Gründe hiezu betreffen entweder die Form oder die Materie der peinlichen Untersuchung. Durch jene wird theils die Besezung des Gerichts, oder die Tüchtigkeit, namentlich die Geschicklichkeit, Befugniß, Unverdächtigkeit des Richters, theils das Verfahren selbst angefochten, und aus der dadurch erwachsenen Nichtigkeit auf

die Unstatthaftigkeit des zu fürchtenden Nachtheils eine Folgerung gemacht. Diese Art der Defension, welche übrigens bey dem Vertheidiger eine gründliche Kenntniß des peinlichen Processes voraussetzt, muß dem Advocaten, unter den Einschränkungen, daß er sie nicht wieder besseres Wissen ergreiffe, und dabey die dem Gerichte schuldige Hochachtung nicht aus den Augen setze, allerdings eingeräumet werden, weil überhaupt verstattet ist den Proceß wegen seiner Nichtigkeit anzufechten, aus den Nullitäten dem Inquisiten ein unersetzlicher Verlust erwachsen kann, der Defensor aber befugt ist, von allen sonst erlaubten, zur Vertheidigung seines Clienten, seiner Einsicht nach, dienenden Mitteln einen Gebrauch zu machen: da hingegen der Defensor wegen der Uiberschreitung dieser ihm gesetzten Grenzen, mit einer willkührlichen Strafe gezüchtigt wird. Wieder die Materialien

kann

kann die Vertheidigung auf zweyerley Art geführt werden. Entweder daß 1) die Würklichkeit der dem Beschuldigten beygemessenen Thaten geleugnet wird, oder daß 2) dasjenige, woraus dem Beschuldigten ein Nachtheil entstehen soll, zwar, schlechterdings, oder nur derweilen engeraumet, aber dem ungeachtet behauptet wird, daß ihm daraus entweder gar kein Nachtheil, oder wenigstens nicht eine gewisse Gattung desselben entspringen könne. Z. E. man leugnet nicht, daß der Inquisit einen Todtschlag begangen habe, aber man schützet eine Nothwehr vor, und will alle Bestrafung abwenden, oder man berufet sich auf solche Umstände worauf eine Milderung der Strafe erfolgt, man begehret die in den Acten liegende Anzeigen nicht zu leugnen wohl aber, daß daher eine Specialinquisition oder Peinigung, oder ein gewisser Grad derselben, oder ein Arrest, vorgenommen werden

 könne.

könne. Zu dieser zweyten Gattung der Vertheidigung ist eine gründliche Erkenntniß der Ursachen, welche alle Bestrafung aufheben, oder wenigstens bey allen Verbrechen überhaupt und bey dem gegenwärtigen insonderheit, solche mindern, unentbehrlich: Bey der ersten hingegen müssen dem Defensor die Rechtsregeln von dem peinlichen Beweiß und Gegenbeweiß und die Vernunftlehre von dem Wahrscheinlichen sattsam bekannt seyn. Denn seine Arbeit bestehet darinn, daß er den bisher wieder den Beschuldigten geführten Beweiß, entweder aus seiner eigenen Beschaffenheit, oder durch entgegengesetzte gewisse oder wahrscheinliche Beweißthümer zernichte, schwäche. Diese Regeln sind der Grund woraus die Beschaffenheit aller besondern Gattungen der Defension, welche im peinlichen Untersuchungs Proceß vorfallen können, und die demnächst bey jeder Stellung desselben abgehandelt

handelt werden sollen, ohne Schwürigkeit zu erkennen ist.

§. 10.

Meine Gedanken überhaupt.

Nun gebe ich zwar beyden obengedachten berühmten Männern (§. 8.) in so fern meinen Beyfall, daß die Defensions Schriften eine Gattung von Deductions Schriften sind, und dahero die allgemeinen Regeln, so bey diesen gelten, auch bey jenen ihre Anwendung finden; allein es ist auch dabey nicht zu leugnen, daß bey Defensions Schriften zugleich besondere Regeln eintreten. Ich werde mich dahero auf dasjenige, was den Defensions Schriften mit andern ähnlichen juristischen Deductions Schriften gemein ist, und welches in den angeführten Nettelbladtischen und Pütterischen Anleitungen fürtreflich vorgetragen worden, nicht einlassen, sondern ich supponire, daß ein Defensor diese allgemeine Regeln schon verstehet, und meine Absicht ist dermalen blos dahin ge-

richtet, das besondere, so bey Defensions Schriften zu beobachten ist, zu entwickeln. Dieses lässet sich aber meines Erachtens auf folgende Hauptpuncte reduciren.

1) Die Auffindung des Stoffs oder der Materialien zu der vorhabenden Defension, zu welchem Ende die Fächer, woraus der Stoff hergeholt werden kann, angegeben werden müssen.

2) Die Disposition oder Classification des vorräthigen und zur Defensions Schrift bestimten Stoffs. Kurz die Structur oder der Bau der Defensions Schrift.

3) Der Vortrag, oder wie es die Homileten nennen, die Elocution.

§. 11.

Das Thema.

Wer eine Defensionsschrift zu verfertigen im Begrif ist, und dazu Stoff sammlen will, der muß vorläufig die Absicht

sicht bestimmen, welche er durch die Defensionsschrift zu erreichen wünscht; denn die Defensionsschriften sind nach dem Endzweck, welchen man dabey hat, von verschiedener Art, wie aus dem peinlichen Processe jedem Defensor schon bekannt seyn muß. Der bey der Defensionsschrift zum Grunde liegende Endzweck bestimt das Thema derselben. s. Meine Instit. iur. crim. §. 765.

§. 12.

Die Fächer, woraus der Stoff zu holen.

Zu glücklicher Erreichung dieses Endzwecks oder, welches einerley ist, zu standhafter Ausführung des Thema der Defensionsschrift muß der Defensor überhaupt die Fächer wissen, aus welchen er den Stoff oder die Materialien, so dazu nöthig und dienlich sind, schöpfen und hernehmen kann. Diese allgemeine Fächer, wohin sich die Materialien einer Defensionsschrift reduciren lassen, sind folgende:

I. In Absicht der Form und Gültigkeit oder Ungültigkeit des bishero geführten Inquisitions Processes.

a) *judicii* incompetentis, praeventi, litis alibi pendentis &c.

b) *judicii non rite conſtituti*; vel quia *numerus* perſonarum judicialium non adeſt, vel quia qualitas in perſonis deficit. e. g. judicis inhabilis, ſuſpecti, Actuarii injurati &c.

c) formae legitimae proceſſus inquiſitorii actuumque ſingulorum non obſervatae, aut requiſitorum proceſſus ſubſtantialium neglectorum.

II. In Abſicht der exceptionum litis finitae oder litis ingreſſum impedientium, wo ſich der Defenſor auf das Materiale der Inquiſition oder das Verbrechen eigentlich nicht einläſſet.

a) praeſcriptionis.

b) abolitionis.

c) transactionis cum fiſco.

d) rei judicatae. Jedoch findet dieſe nicht allemal ſtatt. Z. E. wenn nova indicia *diverſi generis* vorhanden ſind; oder bey der abſolutione

tione ab instantia, wenn der Verdacht zu Fortsezung der Inquisition nunmehro hinlänglich geworden ist.

III. In Absicht des Verbrechens, wo sich der Defensor auf das Materiale der Inquisition einlässet.

a) Daß das vermeintliche Verbrechen gar nicht existire, das ist, daß das Corpus delicti ermangele, mithin davon entweder gar noch nicht, oder wenigstens in der Maasse noch nicht, wie gegenwärtig erforderlich sey, constire.

b) Daß Inquisit solches gar nicht begangen habe, wenigstens kein hinlänglicher, dermalen erforderlicher, Verdacht, gegen ihn vorhanden sey.

c) Daß Inquisit zwar die That begangen habe, aber selbige kein Verbrechen sey, oder gar keine Imputation leide und keine Strafe verdiene.

d) Daß die ordentliche Strafe nicht statt finde; weil

1) das Verbrechen ex culpa began-gen, oder

2) nicht vollbracht, oder

3) eine Milderungs Ursache der Stra-fe vorhanden sey.

Diese allgemeinen Fächer muß der Defen-sor im Kopf haben, wenn er aus den Acten, der Unterredung mit dem Inqui-siten und andern Umständen den Stoff zur Defensionsschrift sammlen will. Ei-nen detaillirteren Plan eines vorneh-men Rechtsgelehrten hat Georg Key-ser in Prax. crimin. p. 500. seqq. mitgetheilet, welchen ich hier einzuschal-ten nöthig finde, zumahl da die Stellen der Halsgerichtsordnung, wo von den ange-zeigten Materien gehandelt wird, ange-führt worden.

§. I.

Processus Criminalis formandus? vel formatus jam est.

1. A quo? & contra quem? P.H.O. art. 1. 2.

2. Est-

2. Eſtne judex competens? P. H. O. art. 1. 2.
3. Anne reus ejus tribunali, & jurisdictioni ſubjectus? P. H. O. art. 1. 2.
4. Habetne jurisdictionem civilem tantum, an vero etiam criminalem? P. H. O. art. 1. 2.
5. Anne cognitionem tantum, vel etiam jus dicendae ſententiae, & executionem? P. H. O. art. 1.
6. Eſtne juratus? minime ſuſpectus? P. H. O. art. 3. 4.
7. Eſtne vir idoneus, & tam peritus, ut ejusmodi cauſas arduas tractet? P. H. O. art. 1.
8. Si imperitus, an peritorum conſilio uſus? P. H. O. art. 1. art. 7. 28. 72. 81.
9. Apparetne ex actis adhibita debita diligentia? P. H. O. art. 1.
10. Aſſeſſores adhibiti ſuntne ipſi viri idonei, & probati? P. H. O. Art. 1.
11. An jurati, c. 1. n. 5. & 20. minime ſuſpecti? P. H. O. art. 1. 3. 4.

12. Scri-

12 Scribae & Actuarii an jurati? & idonei? P. H. O. art. 5.

13. An ipsimet reorum & testium depositiones consignarunt?

14. An formalia reorum verba annotarunt? an vero affectatam verborum elegantiam & phraseologiam usurparunt? P. H. O. art. 15.

15. Anne acta diligenter, distincte & competenti ordine descripta? P. H. O. art. 3.

16. Anne ad superiorem, ad quem debeant, fuerunt quandoque remissa, an vero absque omni tali relatione & consultatione processum?

§. II.

Accusatio instituenda vel instituta est.

1. A quo? anne a tali, qui potest accusare?

2. Contra quem? an contra talem, qui potuit accusari?

3. Nunquid tempus accusationi praescriptum est elapsum?

4. An

4. An accusator exposuit debito modo delictum, & legitima ejus indicia demonstravit? P. H. O. art. 11.

5. An cautionem praestitit de prosequenda accusatione? P. H. O. Art. 11. de injuria, damnis, & expensis reo innocenti refundendis, P. H. O. art. 12. in casibus, quibus praestanda venit?

6. An interim custodiae traditus fuit, vel is ipse, P. H. O. art. 12. vel quem vadem dedit, & dare potuit?

7. Quid si accusator accusationem non pertexat? sed desistat, & tergiversetur, negligens sit, colludat praevaricetur? P. H. O. Art. 12.

8. Quid si appareat per calumniam accusasse? P. H. O. art. 68.

9. Quid si reus absolutus sit? P. H. O. art. 12. art. 99.

§. III.

§. III.

Inquisito contra hunc hominem instituenda, vel instituta est.

1. Qualis, an praeparatoria tantum informatio, an plena inquisitio?
2. Estne commissum crimen, de quo inquisitio fit, vel facta fuit, P. H. O. art. 11.
3. An satis magnum & inquisitione dignum? P. H. O. art. 11.
4. Praecessitne fama frequens, verisimilis, & publica de crimine commisso?
5. A quibus originem habet? P. H. O. art. 21. item
6. Quae alia indicia concurrunt? an alicujus momenti?
7. Numquid tale tempus elapsum est, ut inquiri amplius non possit?
8. Quidsi appareat inquisitionem illegitime factam?

§. IV.

Denunciatus est hic homo tanquam reus.

1. Quis & qualis denunciatus? an vir honestus?

2. Quis

2. Quis ille, qui denunciavit?
3. Qua de causa?
4. Quomodo? an tanquam vere reum, an solum modo tanquam suspectum?
5. Quid si falso vel temere denunciavit?
6. An sufficientia indicia, & causas ad denunciandum habuit?

§. V.

Reus captus est, vel capiendus;

1. An ex officio, vel ad instantiam alicuius accusatoris?
2. Estne delictum ab accusatore cum omnibus circumstantiis; & suspicionum argumentis, sufficienter expositum?
3. Constatne de corpore delicti? & an illud certo commissum?
4. Estne delictum satis grave? P. H. O. art. 11.
5. Estne delinquens persona talis, quae in carcerari possit? illustris, an plebejus? P. H. O. art. 11. vir an mulier?

6. Si ex officio, anne diffamatio praecessit? P. H. O. art. 6. & seqq. a quo, & qua occasione orta?

7. An illa sola, an vero alia adhuc adsunt indicia? P. H. O. art. 7. & seqq.

8. An sufficientia vel insufficientia? P. H. O. art. 7.

9. An non forte periculum fugae subest? P. H. O. art. 11. ut unum vel alterum ex istis requisitis tam exacte attendi non debuerit? P. H. O. art. 6.

10. An reus in tali loco, ubi apprehendi & extrahi possit? an vero in loco privilegiato?

11. An non delicti qualitas excludit privilegium?

12. In quali carcere positus? an subterraneo, tenebricoso, an satis munito?

13. An unus vel plures criminosi? an ejusdem vel disparis sexus? an in uno vel separatis carceribus positi?

14. Num.

14. Nunquid forte reus carcere relaxatus, vel relaxandus?
15. An propter oblatam cautionem?
16. Estne autem delictum grave, vel leve.
17. An non reus forte jam confessus, vel convictus?
18. An non carcer pro poena deputatus?
19. An dimittendus propter innocentiam?
20. An sine expensis non expectata sententia? vide plura infra.

§. VI.

Reus torquendus, vel tortus est.

1. Constante de corpore delicti? P. H. O. art. 6. vel constare potuit;
2. Estne delictum tam grave, ut post se trahat poenam corporis afflictivam?
3. Nunquid veritas aliter haberi potest absque tortura? P. H. O. art. 16. art. 8. art. 45.
4. Adsuntne indicia? P. H. O. art. it.

5. An remota, an vero propinqua? P. H. O. art. 20. item art. 27.

6. An gravia. an vero levia?

7. Quae & qualia? P. H. O. art. 19. 25. 18. 6. & ſeqq.

8. An unum, an vero plura? P. H. O. art. 20. & 30.

9. An iſta legitima, & ad torturam inferendam ſunt ſufficientia P. H. O. art. 29. per tot. item art. 25. an vero ſufficientia?

10. Faciuntne ſemiplenam probationem? P. H. O. art. 6. & 23. item 33. 37. 41. & 43.

11. Fueruntne tantum allegata, an vero etiam probata? P. H. O. art. 20. 23. & 45.

12. An per duos teſtes idoneos, P. H. O. art. 23. an vero per unum tantum?

13. An non aliqua exceptione vel defenſione eliſa? P. H. O. art. 36. 41. 45.

14. An reus ad innocentiam ſuam oſtendendam eſt admiſſus? P. H. O. art. 47.

15. An copia indiciorum & articulorum, nomina testium: & dicta ipsorum ei communicata, P. H. O. art. 47.

16. An reo advocatus & Defensor concessus? eisque liber aditus ad ipsorum permissus? P. H. O. art. 73.

17. An cognitio causae torturam praecessit? P. H. O. art. 13. 23.

18. An decretum vel sententia de reo torquendo interposita? P. H. O. art. 45.

19. An monitus de cruciatu evitando? P. H. O. art. 46.

20. An forte reus innocentiam ita probavit, ut a tortura abstineri debuerit P. H. O. art. 47.

21. Estne reus persona talis, quae torqueri potuit? P. H. O. art. 58. & 59.

22. Quo die fuit tortus? qua hora diei? an non forte post cibum sumptum P. H. O. art. 58. & 45.

23. Fuitne afflictus tormentis ſolitis, vel inuſitatis? P. H. O. art. 58.
24. Quo genere tormentorum? P. H. O. art. 58.
25. An debitus modus adhibitus ſecundum qualitatem perſonae, indiciorum, & Delicti? P. H. O. art. 58.
26. Ad quotum gradum torturae perventum? P. H. O. art. 58.
27. Quamdiu tortura fuit continuata? P. H. O. art. 58.
28. Quoties elevatus? P. H. O. art. 58.
29. An forte reus ipſe ictibus tormentatus? P. H. O. art. 57.
30. An non plus vel minus, durius aut levius, intenſius aut remiſſius quam oportuit? P. H. O. art. 58.
31. An non uno die plures & diſtinctae torturae adhibitae? P. H. O. art. 58.
32. Nunquid forte tortura illegitime fuit repetita? P. H. O. art. 57. & 58.
33. Eſtne reus ita tortus, ut ſalvus ſit innocentiae, vel ſupplicio? P. H. O. art. 58.

34. An

34. An non forte insensibilis omnino fuit, vel apparuit, ita ut tormenta non persentisceret? P. H. O. art. 58.

35. An remedia huic malo adhibita? ibid.

36. Quomodo judex, qui modum excessit, puniendus? P. H. O. art. 61.

37. Quid si autem apparuit reum nocentem esse? P. H. O. art. 20.

§. VII.

Reus confessus est delictum.

1. An in tortura, vel extra torturam? sponte, vel coactus? Si in tortura, vel metu tormentorum? P. H. O. art. 20.

2. Praecesseruntne legitima & sufficientia indicia?

3. Fueruntne sufficienter probata P. H. O. art. 6. 3. 230. 45. in princ.

4. An Copia indiciorum reo communicata? P. H. O. art. 47. & 60.

5. An non a reo elisa? P. H. O. art. 13. 18. 28. 29.

6. An decretum torturae interpoſitum? an ab eo appellatum? P. H. O. art. 45.
7. An tortura legitime illata? P. H. O. art. 58.
8. An modus debitus obſervatus, nullus exceſſus factus in gradu, tempore, & numero? item
9. An in mediis cruciatibus confeſſus, an vero remiſſa tortura? P. H. O. art. 56. & 22.
11. An poſt debitum temporis intervallum?
12. Quo in loco? an libero? quibus praeſentibus?
13. Eſtne confeſſio ſive ſpontanea, ſive tormentis expreſſa ſpecialis, clara & certa? P. H. O. art. 49.
14. An pura, vel conditionalis, aut qualificata item
15. An etiam exiſtit, quod in confeſſionem venit? ſive an de ipſo corpore delicti ſatis conſtat? P. H. O. art. 20. 6. & 60.
16. An veriſimilis? P. H. O. art. 54. & 60. per certa ſigna declarata? art. 50.

17. An coram competenti judice facta? P. H. O. art. 52.

18. An reus post confessionem ad eam magis explicandam ulterius fuit interrogatus? quomodo in specie interrogandus. P. H. O. art. 48.

19. An singulae circumstantiae causae, personae, loci, temporis qualitatis, quantitatis & eventus distincte requisitae? P. H. O. art. 6. 23. 30. 45. imprim. 60. & 47.

20. An non forte reo circumstantiae fuerunt suggestae? vel confessio sub spe immunitatis extorta? P. H. O. art. 56.

21. An confessio verificata, & veritas circumstantiarum investigata fuit? quomodo, & quae investigari, & explorari debeant? P. H. O. art. 54.

22. An explorari potuerunt? P. H. O. art. 54.

23. An circumstantiae, in rei veritate ita se habere, fuerunt, deprehensae? P. H. O. art. 54.

24. An cum testium desuper exami-

natorum depositionibus conveniunt? P. H. O. art. 54.

25. An testes fuerunt jurati?

26. Quid si circumstantiae substantiales confessati delicti falsae esse deprehendantur? P. H. O. art. 55.

27. An dilatio reo concessa ad excipiendum contra suam confessionem, & ad defensiones opponendas? P. H. O. art. 60.

28. An non confessio contrariis innocentiae indiciis, vel aliorum correorum exculpatione elisa? P. H. O. art. 52.

29. An confessio propriis rei verbis fuit consignata? P. H. O. art. 53.

30. An ipsi praelecta? item

31. An in sua confessione perseveravit, an vero eam revocavit?

32. Quando? an statim, an vero post intervallum? P. H. O. art. 57.

33. An causas erroris allegavit verisimiles, easque probavit. P. H. O. art. 57.

34. Quid si errorem non probavit, an non torquendus? P. H. O. art. 57.

35. Quid

35 Quid si tortus in negatione persistat? P. H. O. art. 57.

36. Quid si iterum fateatur, & ad bancum juris iterum revocet? P. H. O. art. 57.

37. An iterum & quoties torquendus? P. H. O. art. 61.

38. Quid si revocet post latam sententiam? P. H. O. art. 103. ut & art. 31.

§. VIII.

Reus convictus dicitur.

1. An per literas instrumenta, acta judicii, vel evidentiam facti? P. H. O. art. 62.

2. An per testes? idoneos & omni exceptione majores? ubi in specie enarrantur, P. H. O. art. 63. 64. 66.

3. An non forte fuerunt singulares? P. H. O. art. 67. & 30.

4. An Jurati?

5. An de propria scientia, & de rebus sensatis deposuerunt?

6. An ſcientiae ſuae & dicti rationem reddiderunt? P. H. O. art. 65.

7. An de auditu tantum, vel de credulitate locuti ſunt? P. H. O. art. 65.

8. Qua fronte, vultu, voce depoſuerunt? P. H. O. art. 71.

9. An conſtantes fuerunt, vel haeſitarunt, vacillarunt, variarunt, timide ac dubitanter locuti fuerunt? ibidem.

10. An debitus ordo & modus in examine fuit ſervatus? P. H. O. art. 70.

11. An teſtimonia rite fuerunt publicata? P. H. O. art. 73.

12. An partibus copia atteſtationum data?

13. An nomina teſtium edita?

14. An dilatio congrua conceſſa?

15. An patroni & defenſores admiſſi? P. H. O. art. 14. 15.

16. An nihil contra perſonas, & dicta teſtium? nihil contra formam examinis oppoſitum? quam revelans?

17. An

17 An reus ad innocentiam probandam admissus fuit? P. H. O. art. 74. ut & 151.

18. An nihil in contrarium probatum, vel defensionis loco oppositum, quid & quale?

19. An crimen intentatum purgavit? P. H. O. art. 74.

§. IX.

Reus est condemnatus.

1. Estne autem legitime confessus, vel convictus? P. H. O. art. 16. 22. 60. 62. & 69.

2. Anne confessio eo modo qualificata quo supra expositum est? P. H. O. art. 22. & 60.

3. Adestne sufficiens & idonea probatio? similiter conditionata, ut praecedenti §. exposuimus?

4. An luce meridiana clarior? P. H. O. art. 44.

5. An forte tantum praesumtiones, conjecturae & indicia?

6. An plures imperfectae probationes? P. H. O. art. 27.

7. Con-

7. Conſtatne delictum commiſſum eſſe? an plena ejus informatio, & inveſtigatio facta? P. H. O. art. 69. & 22.

8. Fuitne reo competens terminus defenſionis datus? P. H. O. art. 13.

9. In quo genere delicti verſamur?

10. Quae eſt poena ordinaria hujus delicti?

11. Adſuntne circumſtantiae aggravantes, vel relevantes, ut poena vel exaſperari, vel diminui poſſit?

12. Numquid forte in proceſſu aliquid deſideratur, ut proinde extraordinaria & mitior poena ſit imponenda? P. H. O. art. 9.

13. Quo apparatu, & qua ſolennitate ultimum capitale & ferale judicium inſtituendum? P. H. O. art. 78. 93. 81. 92. 13. 94. 83. 79. 80. 84. 86. 88. 89. 95. 91. 96. 102. 103. & multis aliis articulis.

14. Quis ſumptus praeſtabit? P. H. O. art. 208. 12. 99. 61. 201. 166. 17. 75. 153. 154. & ſeqq.

15. Quid

15. Quid ſi in ultimo ſolenni judicio reus delictum neget? vel confeſſionem revocet? P. H. O. art. 91.

§. X.

Reus dimittendus eſt vel dimiſſus.

5. An ideo, quia innocentiam probavit? P. H. O. art. 99.
2. An quia indicia per torturam purgavit? P. H. O. art. 99.
3. An aliqualiter reus repertus fuit? P. H. O. art. 99.
4. An ideo nihilominus pro arbitrio Judicis puniendus?
5. An carcer & tortura pro poena imputanda? P. H. O. art. 61.
6. Anne ſimpliciter cauſa indeciſa relicta dimittendus? ibidem.
7. An ſub cautione deſiſtendo, quoties fuerit requiſitus?
8. An ab obſervatione tantum judicii, an vero definitive abſolvendus? P. H. O. art. 99.
9. An ſaltem cautio praeſtanda de non vindicando carcere? & jurata urpheda exigenda? P. H. O. art. 20.

10. An

10. An illa praestita vindictam juris excludit? P. H. O. art. 20.
11. Quid si sine periculo & scandalo non possit dimitti?
12. Quid si non sine praescitu superiorum? P. H. O. art. 7.
13. Quis sumptus judiciales in uno vel altero casu praestabit? P. H. O. art. 12. 99. 61. 201. 166. in fine 17. 74. 153. 154. & multis aliis.

Der erforderliche Beweiß der gefundenen Materialien hat nichts besonders, sondern selbiger muß, wie im bürgerlichen Proceß, durch die bekannten rechtlichen Beweiß-Mittel erbracht, und der entgegen stehende Zweifel gehoben werden.

§. 13.

Die Einrichtung und Abfassung der Defensionsschrift.

a) Vom Votum und Exordium.

Wenn nun der Defensor hinlänglichen und erweißlichen Stoff zu seiner Absicht gesammlet und präparirt hat, und

und nunmehro die Feder zu Entwerfung der Defensionsschrift ansetzen will, so entstehet die Frage: wie er solche einzurichten und abzufassen habe. Ich will mich hierüber stückweise erklären.

Die meisten sehen eine Defensionsschrift wie eine Predigt an, und schicken nicht allein ein Votum, sondern auch ein Exordium voran. Beydes ist unschicklich und hat schon **Falkner** c. l. med. 14. dagegen geeifert.

Das Votum bestehet bald in der Anrufung der heiligen Dreyfaltigkeit, bald in einem trostreichen Spruch der Heil. Schrift, bald in einem andern Gebete oder Denkspruche. Ich kann mich nicht enthalten, folgendes Exempel einzuschalten:

> HERR! Du bist unser Schutz und Zuflucht in unserer Noth, Ps. 59. v. 17. Was dort der König und Prophet David in seinem XXXV. Psalm am 11. Verse saget: Es treten frevele Zeugen auf, die zeihen wider mich, des ich nicht schuldig bin: Solches können

gegen-

gegenwärtige unschuldige Inculpaten, auch hier gar füglich auf sich appliciren, und sagen: Es tritt wider uns eine falsche frevele Zeugin auf, eine Diebin, eine liederliche Vettel, so mit denen Soldaten im Felde herumgezogen, eine Person die sich zum Huren und liederlicher Compagnie gehalten, ja eine Susanne, die zwar dem Nahmen nach im Grund-Texte eine Rose bedeutet, aber, aber hier in diesen Acten gar einen schlechten Geruch ihres Wohlverhaltens von sich giebet. Und diese ists, so wider uns zeugen will. Stellet man aber nun mit derselben ein etwas genaueres Examen ihrer Person, Aufführung, Lebens-Art und dergleichen halber an, so ist dieselbe die Infamität selber, rc. it. daß sie des Nachts mit einem Ehemann beysammen geblieben, erhellet aus der abgehörten Zeugen Aussagen. Ob sie nun, was diesen Passum betrifft, probiren wollen, was der

Prediger Salomo Cap. 4. v. 11.

saget: Wenn zwey bey einander liegen, wärmen sie sich; wie kan eine eintzelne warm werden? lasse dahin gestellet seyn. --- --- --- --- --- --- --- --- --- Anbey ist

ist Inquisitens ruhiges Gemüth sattsam zu erkennen, da er im geringsten nicht das procul a fulmine gespielet, sondern da geblieben. Und ob er wohl damahls früh um 10. Uhr im Bette angetroffen worden, so gilt doch hier nicht, was

Proverb. Cap. 26. v. 14.

stehet: Ein Fauler wendet sich im Bette wie die Thür in der Angel Sondern ration ist, weil er damahls gleich das Fieber gehabt, und also solches nothwendig hüten müssen, 2c. Welches Inquisiten von denen Herren Urthels-Verfassern auch erwarten, und unterdessen mit David seuffzen:

HErr! löse die Gefangenen, Ps. 146. v. 17.

SOLI DEO GLORIA!

Ein Exordium dient zu nichts, und ist gemeiniglich nur mit Gemeinwörtern, Proverbien und albernen Moralien ausstaffirt, welches dem Leser nur Eckel erregt. Wie eckelhaft machen nicht die läppischen Exordia die Eisenhardtischen Erzählungen von besondern Rechtsfällen? In Kirchhofs Schutzreden, trift man die albernsten Exordia an, und ich wollte das mir zuerst in die Augen ge-

Bayerische Staatsbibliothek München

fallene, so im 2. Th. S. 62. stehet, hier zur Probe abdrucken lassen, allein ich habe zu viel Achtung für meine Leser, als daß ich sie durch das langweilige und läppische Geschwätz ärgern sollte.

§. 14.

b) Von der Geschichts-Erzählung.

Meiner Meinung nach ist die Defensionsschrift mit einer zweckmässigen Erzählung des Factums und des bisherigen Processes anzufangen, und der Defensor muß sich hiebey alle ersinnliche Mühe geben, in derselben Licht und Schatten gehörig anzubringen, um den Richter zu der folgenden Ausführung vorläufig zu präpariren und unvermerkt zum voraus zugewinnen. **Quinctilian** hat schon bemerkt, daß die Erzählung der wichtigste Theil einer Rede sey. (S. 44.) Alles überflüssige und nichts bedeutende muß entweder weggelassen, oder nur mit einem Wort berührt werden, wenn es der Verbindung wegen nicht wohl ausgelassen werden kann. Kurz, hier komt alles auf eine gesunde Beurtheilungskraft an, daß die Geschichtserzählung zwekmässig und einleuchtend gerathe.

§. 17.

c) Von der Ausführung des Thema, der Auswahl der Materialien und deren Stellung oder Classification, auch vom Petitum und der Rubrik.

Nach geendigter Erzählung folgt das Thema

ma oder die Hauptfrage, worauf es bey gegenwärtiger Defensionsschrift ankomt: sie bestehe nun in einem oder mehreren Puncten oder Theilen, welche mit Zifern oder Buchstaben zu zeichnen sind.

Unter den aufgefundenen Materialien muß der Defensor vorhero eine genaue Sichtung anstellen, ob er in dieser Defensionsschrift allen vorräthigen Stoff brauchen kann. Denn oft sind Materialien zur Defension des Inquisiten vorhanden, welche dermalen noch nicht dienlich sind, sondern erst bey künftigen Defensionsschriften genuzt werden können, und bis dahin verspart werden müssen. Die Absicht der jezigen Defensionsführung muß den Defensor lehren, was er brauchen kann und muß, und ich habe dahero in meinen Instit. iur. crim. bey einer jeden einzelnen Defension diejenige Puncte berührt, worauf es vorzüglich ankomt.

Da auch ein Defensor nicht ohne Noth weitläuftig werden darf, so ist bey den ausgewählten, jezo dienlichen, Materialien noch weiter drauf zu sehen, ob es nöthig ist, daß man sie allesamt benuzt und ausführt. Denn es können sich Fälle ergeben, da man durch Ausführung eines einzigen Grundes seine Absicht völlig und zuverlässig erreicht, und alle andere Materialien unnöthig und überflüssig

sind. Zum Exempel, man könte das Io alibi völlig beweisen.

Uibrigens geben die oben (S. 55. u. f.) specificirten Fächer den Leitfaden, wie der Defensor die Materialien, so er nutzen will, classificiren muß, und diese Fächer bezeichnen auch die Ordnung der Ausführung.

Mehrere Materialien, so in das nemliche Hauptfach und dessen Unterabtheilungen gehören, mithin in einer nähern Verbindung stehen, sind auch in der Ausführung zu verbinden, und es komt blos auf eine gesunde Beurtheilungskraft und reifes Nachdenken an, daß man mehrere Materialien, so von gleicher Art sind, in die beste Ordnung zu setzen weiß.

Ob in einem Fache die vorhandene rationes pro, der Anführung und Widerlegung der rationum contra e. g. indiciorum, vor oder nach zu setzen sind, lässet sich überhaupt nicht wohl entscheiden, sondern der Defensor muß dies nach der Lage der Sache reiflich überlegen, durch welchen Weg er den Richter am leichtesten zu gewinnen, und zu überzeugen glaubt.

Wenn mehrere Materialien, so entweder in verschiedene Hauptfächer, oder in verschiedene Unterfächer gehören, oder auch mehrere Materialien einerley Art, auszuführen sind, so muß der Defensor durch Zifern, Buchstaben rc. alles deutlich unterscheiden.

Herr

Herr Hofrath **Meister** c. l. S. 270. giebt zu dem, was ich bishero gesagt habe, folgende Anweisung:

„Diese Ordnung hängt zwar von der Willkühr „eines jeden ab; indessen scheint mir doch fol„gende die natürlichste zu seyn, daß man eine „Geschichts = Erzählung vorausschicke, hernach „die Hauptfrage worauf die Sache nunmehr „ankommt bestimme, sodann die Gründe, wel„che in den Acten und Gesetzen wider den Be„schuldigten vorhanden sind, in ihrer natürli„chen Ordnung, ansetze, und ihre Widerlegun„gen entweder dergestalt, daß einem jeden nach„theiligen Umstand seine Widerlegung entgegen „gesezt werde, oder daß nach allen widrigen Grün„den derselben Ablehnungen zusammen erfolgen; „hernach die besondern Gründe, welche für den „Beschuldigten streiten in der überzeugendesten „Ordnung erscheinen, demnächst die entgegen„stehenden Einwürfe nebst ihrer Widerlegung „aufgeführt werden, und endlich aus dem gan„zen Inhalte ein der Absicht gemäser Schluß „gezogen werde. ---

Die in neuern Zeiten auch bey gerichtlichen Schriften üblich gewordene Abtheilung in Sectionen und Paragraphen ist sehr bequem, aller Confusion vorzubeugen, und verdient besonders bey Defensionsschriften empfohlen zu werden.

Beym Schluß der ganzen Ausführung ist oft eine kurze summarische Wiederholung derselben anzurathen, und alsdann daraus unmittelbar das Petitum, als eine Folgerung,

zu ziehen. Das Petitum ergiebt sich aus der Absicht oder dem Thema der Defensionsschrift.

Die Rubrik oder der Titul der Defensionsschrift wird ebenwohl durch das Thema bestimt. Die Defensionsschrift wird entweder mit einer besondern Schedula, worin der Defensor für die Zulassung zur Defension, die deshalb gegönnete Fristen ꝛc. ꝛc. dem Richter dankt, zu den Acten gebracht, oder man sezt dieses vorne in die Defensionsschrift, und beobachtet deshalb zu Anfang, in dem Context, und zu Ende der Schrift das Canzley-Ceremoniel, welches im ersten Fall in der Defensionsschrift unterbleibet.

§. 16.

d) Von der Elocution.

Der Styl hat hier eben nichts besonders, und gelten dabey die bekannten Regeln. Nach der Wichtigkeit der Sache findet sich freylich dann und wann Gelegenheit, daß mit der Stärke der Gedanken auch der Ausdruck an Stärke und Lebhaftigkeit wächset.

Stellen der heiligen Schrift sind nicht zu mißbrauchen, und die Allegata, besonders der juristischen Bücher, dürfen nicht zu sehr gehäuft werden. Wenn man zu allegiren nöthig findet, so muß man die besten und berühmtesten Bücher anführen. Aus den Allegatis kan man schon die Geschicklichkeit

des

des Defensors erkennen, und ein Defensor thut wohl, wenn er sich in der Rechtstheorie von dem jezigen Falle von neuem festzusetzen sucht, und deshalb die Gesetze und Schriftsteller fleissig nachschlägt.

Unter den vielen Defensionsschriften, so ich in Acten gelesen, erinnere ich mich einer der allerschlechtesten, welche durch und durch mit den erbärmlichsten Allegatis, aus dem **Imola**, **Caccialupus** 2c. 2c. ausgeschmückt war, und wo zulezt der Saz: quod homicidia occulta judicio Dei futuro relinquenda sint mit einem Allegato aus des **Nevizanus** Sylva nuptiali bestärkt wurde

§. 17.

Wenn ein Inquisit wegen mehrerer Verbrechen zu vertheidigen ist.

In dem Fall, wenn ein Inquisit wegen mehrerer Verbrechen zu vertheidigen, so sind solche entweder mehrere verschiedene Facta, oder ein Factum lässet sich aus mehreren Gesichtspuncten als ein Verbrechen gedenken. Ist das lezte, so muß man das Factum nach allen Gesichtspuncten ausführen, und in mehreren Abtheilungen den Inquisiten, wo möglich, wegen aller vertheidigen; jedoch kann alles in eine Geschichts-Erzählung gebracht werden.

Ist aber das erste, so halte ich fürs be-

ste,

ſie, daß der Defenſor jedes Verbrechen beſonders vornimt und abhandelt.

§. 18.

Wenn mehrere Inquiſiten wegen des nehmlichen Verbrechens zu vertheidigen ſind.

Wenn mehrere Inquiſiten wegen des nehmlichen Verbrechens zu vertheidigen ſind, ſo muß man darauf ſehen, ob bey allen die nehmlichen Gründe pro & contra ſind, oder nicht. Im erſten Fall, brauchen ſie nur eine Defenſionsſchrift; in dem lezten Fall aber, muß ein jeder in einer beſondern Schrift vertheidigt werden, jedoch kann man ſich in gegemeinſchaftlichen Puncten auf die in der einen Defenſionsſchrift bereits geſchehene Ausführung berufen.

§. 19.

Muſter.

Zu mehrerer Belehrung eines Defenſors habe ich zwey Defenſionsſchriften, ſo ich, ſtatt eines von mir erbethenen Reſponſi, der Kürze halben gleich in der gewöhnlichen Form einer Defenſionsſchrift entworfen, mit etwas veränderten Namen angehängt, welche vielleicht Anfängern nicht ohne Nutzen ſeyn werden, zumahl darinn auch verſchiedene Rechts-Materien pragmatiſch abgehandelt vorkommen.

I. De-

I.

Defensions = Schrift

betreffend

Diebshehlerey, Diebshelferey, Betrug beym Geldverwechseln und verbothenen Handel am Festtage.

Pro

Avertendo Processu Criminali

solidissima innocentiae

defensio

Mein

Des mitleidenswürdigen, unschuldigen, minderjährigen Judens Rösel Jonas aus Siegen

welcher alle seine

Hocherleuchtete Herren Richter

fußfällig und um Gottes Willen

bittet,

diese Defensions-Schrift

ganz zu lesen, und alle Umstände wohl zu erwägen.

§. 1.

SPECIES FACTI.

Henrich Sein von Niedersail Ober-Amts Dinda, hat bey dem Herrn Fiscal N. zu Siegen 1½. Jahr gedienet, ist aber von demselben am 8. Merz 1768. wegen Lüderlichkeit und ungetreuen Betragens aus dem Dienst gejagt worden.

Act. n. 3.

Sein gehet darauf nach Bergfried und komt bey dem Herrn Amtmann Bogendurb in Dienste, wo er aber ebenfals geständigermassen zu stehlen fortfährt, und, um nicht arretirt zu werden, sich durch einen gedoppelten gefährlichen und recht verwegenen Sprung; samt der angehabten ganz neuen

All-

Alltags Livrée, mit der Flucht rettet, und sich dabey an den Beinen Schaden thut.

Act. n. 18.

Sein komt hierauf am 19ten Dec. 1768. wieder nach Siegen und begiebt sich in das von Schelderische Gartenhauß, worin der Husar Rot dermalen wohnet. Die Husaren Frau komt hierauf zu dem Hrn Fiscal N. und erzehlet, daß der Sein bey ihr sey, und vorgebe, daß er sich in einer Wagengleise den Fuß vertreten, und keinen kr. hätte, dahero er um etwas Geld ihn ansprechen liesse; worauf Herr Fiscal N. der Husaren Frau 10. kr. für den Sein aus Commiseration gegeben hat.

vid. depositio des Herrn Fiscal N. in Act. n. 1.

Die nehmliche Husaren Frau komt auch zu dem Notario und Billardeur Schidez, welcher eines Purschen benöthigt war, und erzählt ihm, daß der Sein sich bey ihr aufhalte. Notarius Schidez läßt den Sein kommen, und dieser erzählet ersterm, daß er bey dem Hrn Amtmann Bogendurb gedienet, und ein Faß mit Wein in den Keller thun sollen, da ihm aber dieses verunglückt sey, so sey er aus Furcht vor der Strafe entlaufen. Notarius Schidez sagt ihm, daß er einen

Bruder in Bergfried habe, und sich nach der Ursache erkundigen werde. Sein antwortet ihm: das könne er thun. Ohne jedoch nähere Erkundigung einzuziehen, nimt der Notar. Schidetz den Sein in Dienste, und zu sich ins Hauß.

Es wird unterthänig gebethen, den Notar. Schidetz hierüber nöthigenfalls vernehmen zu lassen, allermassen derselbe die Sache auf obige Art gegen jedermann erzählet hat.

Am 24ten Dec. Abends zwischen 5 -- 6. Uhr schleicht sich Sein in des Hrn Fiscals N. Behausung und begehet darin, mittelst gefährlichen Einsteigens, einen geflissentlichen und beträchtlichen Gelddiebstahl.

Act. n. 1.

Die Summe hat Herr Fiscal N. nicht genau anzugeben gewust, jedoch sich so viel entsinnen wollen, daß 35. fl. 29. alb. 4. pf. und ohngefehr 300. bis 315. fl. Münz in der Klappe des Schreibtisches gelegen; nachhero aber giebt er 75. fl. weniger an, und endlich berechnet er die Summe des Husaren Geldes auf 230. fl. 26. alb. 4. pf., von dem eigenen Gelde aber weis er nichts gewisses zu bestimmen.

Act. n. 1. und 3.

und

und überhaupt ist das eigentliche quantum des Diebstahls, zumahl der Dieb die Summe ebenwenig weiß, noch nicht rechtserforderlich erbracht und beschworen.

Nach vollbrachtem Diebstahl komt der Sein um 6. Uhr in des Notarii Schiderz Hauß zurück, läßt sich Bier holen und verspielt 5. Kpfst. an den Marqueur; läßt eine Hand voll Geld sehen; trinkt des andern Morgens Brantewein und verspielt wiederum 3. fl. 31. kr.; spielt am dritten Tage wieder, und sagt vor den Marqueur: wenn er ihm auch 5. 6. bis 7. fl. abgewönne, so thäte es ihm doch nichts.

vid. des Marqueurs Aussage in Act. n. 1.

Herr Fiscal N. wird allererst Mittags den 26. December den Diebstahl gewahr, und zeigt denselben so gleich bey löbl. Ober-Amt an, unterläßt aber, solchen alsobald durch die Schelle zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, oder wenigstens bey der Judenschaft davon gewöhnlichermassen Anzeige zu thun.

An dem nemlichen Tage, als dem zweiten Weihnachtstage, komt Sein gegen 1. Uhr, Nachmittags an des Jud Heisum Hauß, und fragt dessen Sohn: wo ein Jud woh-

wohne, so alte Kleider zu verkauffen hätte, worauf der Heisum Herz den Sein zu dem Juden Rösel Jonas unglücklicher Weise führet.

vid. die Aussage des Heisum in Act. n. 13. in fine.

Sein hat weder den Jud Rösel, noch dieser jenen gekannt, und giebt sich der Sein bey dem Jud Rösel, allwo sich zugleich des Schneider Johmanns Sohn befunden, vor einen Reisenden, welcher nach Braunschweig zu seines Vaters Bruder wolle, aus,

vid. die Aussagen des Heisum und Johmann in act. n. 13. 15.

er seye bey Dinda zu Hauß, und habe bey dem Herrn Hofrath Mazschan gedienet, sich aber mit demselben verunwilligt, dahero er mit Zurücklassung der Montour weggegangen, und deshalb einen andern Rock kaufen müsse.. Sein kauft darauf in Gegenwart des Johmanns einige Kleidungs-Stücke von dem Jud Rösel und gehet fort. Des Abends komt Sein wieder dahin, kauft noch etliche Strümpfe, wechselt gegen 27. fl. 3. alte Louisd'or, und verwechselt $3\frac{1}{2}$. fl. kr. vor gröbere Geld-Sorten, lässet aber die gekauften Sachen zum theil bey dem Juden

Juden stehen, und sagt, daß er seine Resolution geändert, und erst nach Hauß gehen, und seine Eltern besuchen wolle; würde er dahero auf dem Weg nach Braunschweig nicht wieder hieher kommen, so wolle er die Sachen durch einen Kerl abholen lassen.

Sein gehet darauf weg, und hat die Nacht in dem Wirtshaus zur Crone logirt.

vid. Respons. des Sein in act. n. 1. ad qu. 33.

An dem nemlichen zweiten Festtage hat auch Sein von dem Kramer Schat iun. Kleidungs-Stücke gekauft.

vid. resp. des Sein in Act. n. 1. ad qu. 44.

Am dritten Festtage komt der Sein abermals zu dem Rösel, und sagt daß er seine Sachen mitnehmen und nach Marburg gehen wollte. Kauft noch einige Sachen, und bittet ihn Caffe zu machen. Mitlerweile erzehlet der Herr Lieut. Losch dem Rösel am Fenster, daß der Herr Fiscal N. bestohlen worden, und gleich darauf wird der Diebstahl ausgeschellt, worauf der Sein gesprochen: wer weis, wo der ist, der

kann wohl 20. bis 30. Meil Weges fort seyn; wäre es in Frankreich, so würde der Dieb aufgehängt, wenn er auch nur 1. kr., womit man den Strick bezahlen könne, gestohlen habe. Gleich darauf komt des Herrn Fiscal N. Sohn mit der Wache und nimt den Sein in des Rösels Stube in Arrest.

Denn, als der Herr Fiscal N. gegen den Sein Verdacht geschöpft hatte, und man bey dem Notar. Schidetz Haussuchung that, so fand man in der Billards-Stube auf dem Ofen 6. ledige Gelddutten.

Act. n. 1.

Man spürte dem Sein nach, und suchte weil er öffentlich in des Rösels Hauß gegangen war, auch dort nach ihm, und attrapirte ihn auch glücklich in der ordentlichen Wohnstube öffentlich und unversteckt. Der Dieb gestehet in dem ersten Verhör so gleich den Diebstahl, giebt aber den Jud Rösel ganz frey und spricht ihn von aller Wissenschaft los, legt ihm auch nicht das mindeste zur Last.

Act. n. 1. ad qu. 29. 32. 31.

Weil aber die von Jud Rösel bona fide angegebene Summe des von dem Sein gelöseten

ten Geldes nebst denen 120. fl. 10. Alb. 1. Pf., so der Dieb noch bey sich gehabt, und was derselbe ausgegeben haben will, die angebliche, aber noch nicht bescheinigte, Summe des Diebstahls noch nicht ausmachte, so wurde der Dieb abermahls verhört,

Act. n. 13.

da dann derselbe zwar dabey bleibt, daß er dem Rösel den Diebstahl nicht entdeckt,

ad qu. 17.

jedoch meine, daß Rösel wohl schliessen können, daß das Geld auf Inquisitens Mist nicht gewachsen; gleichwohl habe derselbe nichts gesagt,

Ueberdies habe er vor 3. alte Louisd'or, deren NB. jede zu 11. fl. gerechnet worden, demselben 42. fl. geben müssen, und vor 15. fl. Kr. habe er nur $3\frac{1}{2}$. fl. bekommen, auch seyen ihm bey der Gelegenheit 3. Conventions-Gulden weggekommen, und das übrige, an der gestohlnen Summe noch fehlende, Geld müsse der Rösel sich ebenwohl zugeheimschet haben.

ad qu. 18. 19. 20. &
qu. addit 1. 2.

Ausserdem habe der Rösel ihm gesagt, er solle einen Bothen, so ihm die Sachen trage,

trage, nehmen, und bis Marburg gehen, und so dann blind auf dem Postwagen fahren;

ad qu. 23.

ingleichen habe ihm Rösel die 3. Louisd'or in die Hosen eingenähet.

ad qu. addit 1.

Da nun Rösel auf seiner völligen Unschuld beharret, und des Inquisiten Angeben in Abrede stellet, so werden beyde confrontirt, wobey ein jeder auf seinem Vorgeben verbleibt, und Inquisit Sein sagt: daß nicht er, sondern Rösel bey der Verschellung die von diesem angegebenen Worte gesprochen habe.

Act. n. 16. ad qu. 20.

Immittelst hat Rösel die von dem Inquisiten gelösete 38. fl. 42. kr. gerichtlich deponiret,

Act. n. 11.

und dagegen verschiedentlich um Zurückgabe seiner verkauften Effecten gebethen,

Act. n. 4. 5.

welche er aber noch nicht erlangen können, sondern der mitleidenswürdige und ganz unschul-

schuldige Rösel hat das Unglück, daß er, als ein Diebshehler, sehr verdächtig scheinen, und dahero der peinliche Proceß gegen ihn förmlich eröfnet werden soll, wobey ihm jedoch, welches derselbe mit unterthänig gehorsamsten Dank erkennet, pro auertendo processu criminali einzukommen freygelassen worden.

Unschuldiger Jud Rösel siehet sich dahero in die betrübte Nothwendigkeit versetzet, seine Unschuld zu retten, und danket dem Allmächtigen und Allwissenden Gott, daß er sich im Stande befindet, seine Unschuld unter Beystimmung der Rechte und Acten zu Abwendung des peinlichen Processes und Erlangung einer gleichbaldigen Absolution, standhaft und gründlich führen zu können.

§. 2.

Was Inquisit Sein vor ein Kerl ist?

Vor allen Dingen wird nöthig seyn, sowohl von dem Inquisit Sein, als auch von dem Jud Rösel eine Idee zu geben und ihren Lebenswandel zu schildern, immassen in der Folge öfters davon Gebrauch zu machen seyn wird. Inquisit Sein, welcher zwar erst 19. Jahr alt seyn will, ist geständigermassen ein Kerl welcher nicht allein mehrmalen gestohlen hat, dahero vor einen

mehrer

mehr verleumdeten Dieb gehalten und auch einem Vergewaltiger gleich geachtet werden muß,

Const. crim. Carol. art. 162.

sondern er ist auch ein Erzlügner, und verschmizter Böswicht, welcher sich sehr verstellen und seine Diebsstreiche meisterlich verhehlen kan, wie dann anderergestalt nicht zu begreifen stehet, wie der Herr Fiscal N.

iuxta n. 18. Act.

diesen Kerl bey dem Herrn Amtmann Bogendurb zum Bedienten recommendiren können, da doch jener geständigermassen den Inquisiten wegen Lüderlichkeit und Verdachts aus dem Dienst gejagt hat.

vid. Act. n. 1. und 3.

§. 5.

Der Lebenswandel des Juden Rösel Jonas

Dahingegen ist der Jud Rösel, welcher von ehrlichen unbescholtenen hiesigen Schutz-Jüdischen Eltern gebohren ist und im 24. Jahre seines Alters stehet, ein Mensch, welcher von Jugend auf in hiesiger Stadt mit ehrlichen und aufrichtigem Handel und Wandel sich und seine noch lebende Mutter zu ernähren gesucht, auch die Gnade gehabt hat, gröstentheils mit Personen von Condition zu handeln und in ihren Häusern als ein ehrlicher,

cher, aufrichtiger und von allem Verdacht einer Untreue befreyeter Handels-Jude wohl gelitten zu seyn; wie dann derselbe hierüber unzählige Attestata beyzubringen im Stande wäre, welches man aber, da es in der Notorietät beruhet, unnöthig achtet. Gott hat auch seinen fleissigen und ehrlichen Handel, besonders in denen Kriegszeiten, nicht ungesegnet gelassen, dergestalt daß derselbe nicht allein die von seinem verstorbenen Vater her restirende viele herrschaftliche Contribution bezahlen können, sondern auch etwas erspart und erworben hat, daß er seit verschiedenen Jahren die Frankfurter Messe besuchen, einen Vorrath von Waaren sich anschaffen und damit unter jedermans Augen handeln können. Es befindet sich auch derselbe seines fleissigen und ehrlichen Handels wegen in so gutem Ruf, daß ihm vor kurzem eine sehr vortheilhafte Heirath angetragen worden, wodurch er noch mehr in den Stand gesezt werden würde, einen einträglichen und vortheilhaften Schutz-Juden abzugeben.

§. 4.

Welches Verbrechens wegen der Jud Rösel peinlich processirt werden soll.

Man hält den Jud Rösel wegen einer Diebshehlerey verdächtig, und hält diesen Ver-

Verdacht so stark, daß, wenn er solchen nicht elidiren könne, der peinliche Proceß gegen ihn anzustellen sey. Es hat derselbe sich also dermalen nur wegen der angeschuldigt werden wollenden Diebshehlerey zu defendiren, und allen Verdacht zu elidiren; indessen, um die ganze Sache aus dem Grunde zu heben und allenthalben seine Unschuld aufzudecken, ist es nöthig, die Sache näher zu beleuchten, und dadurch zu zeigen, daß man nichts zu übergehen oder zu verschweigen gedenket, sondern des Jud Rösels Unschuld allenthalben vor Augen legen kann.

Nemlich das erste ist die angebliche Diebshehlerey, wovon, wie vorgedacht, jezo eigentlich nur die Rede ist. Das zweyte ist der angebliche Betrug bey der Verwechselung des Geldes, als welcher als ein besonders delictum angesehen werden kann. Das dritte ist, daß Rösel an einem Festtage gehandelt hat.

Man will solche der Reihe nach durchgehen.

§. 5.

Ob das Corpus delicti gehörig solidiret ist?

Es ist, allen Rechten nach, vor Anstellung des peinlichen Processes erforderlich, daß

daß das corpus delicti gehörig constituirt sey. Indessen fehlet es daran in gegenwärtigem Fall annoch, allermassen der Herr Fiscal N. in seinem Angeben variiret, und die Summe noch nicht beschworen hat. Ueberdies weiß Inquisit Sein die eigentliche Summe nicht,

Act. n. 1. ab qu. 26.

und weiß auch nicht, ob etwas auf dem Heuboden verloren gegangen sey.

In der Folge wird sich ergeben, daß diese Umstände bey dem Jud Rösel sehr wichtig sind.

§. 6.

Ob in der bisherigen Inquisition gehörig verfahren, und die Sache zum peinlichen Proceß gegen den Jud Rösel vollständig instruirt sey?

Gleichergestalt ist es ein offenbahres Versehen des peinlichen Gerichts, und ein dem Jud Rösel höchstpraeiudicirlicher Mangel, daß in inquisitione a) die Ehefrau des Husaren Rot, und b) der Notar. Schiderz, wie auch c) der Cramer Schat, imgleichen d) des Rösels Mutter, als welche pro defensione ihres Sohns, zumahl in rebus do-

mi & absentibus aliis testibus gestis, bekannten Rechten nach, eine nicht ganz verwerfliche Zeugin ist, gar nicht vernommen sind, imgleichen e) der Inquisit Sein wegen des an den Schidezischen Marqueur verspielten Geldes nirgends befraget, und mit dem Marqueur nicht confrontirt ist. Ohne daran zu gedenken, daß der Johmann und Jud Heisum nur kurz abgefertigt, und um alle Umstände, woraus die Unschuld des Jud Rösels sich noch mehr ergeben hätte, nicht vollständig befragt worden sind.

§. 7.

Wer ist eigentlich ein Diebshehler?

Dieses zum voraus erinnert, schreitet man zu demjenigen Verbrechen, dessen der Jud Rösel beschuldigt wird, nemlich der Diebshehlerey. Vor allen Dingen muß bestimt werden, wer ein Diebshehler ist? Gesetze und Rechtslehrer antworten: Receptator furis est, qui furi, eum abscondendi caussa, in suo vel alieno loco, dolo malo, refugium praestat.

tot tit. de *receptat*.

tot tit. C. de *his, qui latrones vel aliis criminibus reos occultauerunt*.

l. 14. C. de furtis.

instar omnium LAVTERBACH in *Coll. th. pr.* lib. 47. tit. 16. §. 1.

HERTIVS *Paroem.* 102.

KRESS. ad art. C. C. C. 40. §. 8. & art. 177.

Man theilt ferner diese Receptatores furis ein, in tales, qui simul delicti socii sunt, & ante vel post commissum furtum auxilium furandi praestant & societatem cum fure inierunt, vel sine concursu in crimine ipso, delicto, iam perpetrato, nudi receptatores sunt.

LAVTERBACH & HERT. c. l. & omnes *Doctores* ad *tit.* D. de *receptator.*

Die Strafe derer Diebshehler, welche allererst post furtum plene consummatum wissentlich den Dieb hehlen, ist extraordinaria und gering.

LAVTERBACH & KRESS. c. l. CARPZOV in *Prax. crim.* p. 2. qu. 87. n. 38. seqq.

§. 8.

Der Jud Rösel ist nach der angezogenen Definition kein Diebshehler,

Legt man nun diese Notion eines Diebs-

hehlers zum Grunde, so veroffenbahret sich also gleich, daß der Jud Rösel von einer Diebshehlerey ganz frey ist. Denn daß derselbe mit dem Diebe societatem furandi geschlossen, oder sonst antecedenter vel concomitanter zu dem Diebstahl concurrirt sey, und dem Dieb Auffenthalt versprochen habe, imputirt ihm niemand, und selbst der Dieb spricht ihn hierunter frey. Es bleibt also nichts übrig, als die receptio post furtum iam plene consummatum. Hierzu wird nun erfordert:

a) vt quis refugium praestiterit in suo vel alieno loco

α) vel personis furum

β) vel rebus furtiuis

b) abscondendi caussa

c) dolo malo.

Nun hat aber ad a) der Jud Rösel dem Diebe weder vor seine Person noch vor das gestohlne Geld refugium gestattet. Denn der Dieb ist nicht gleich nach geschehenem Diebstahl, sondern erst den zweiten Tag nachhero öffentlich zu ihm in Gegenwart anderer Personen gekommen, ja so gar durch einen andern ebenfals unschuldigen Juden zu ihm gebracht worden, um alte Kleidungs-

Sachen

Sachen zu kaufen. Und zu denen dreyenmahlen, da der Dieb bey dem Rösel gewesen ist, hat er mit ihm allemahl gehandelt. Beherbergt hat er ihn nicht. Hätte Rösel dem Diebe refugium praestirt, so würde derselbe gewiß in der Nacht vom 26ten bis 27. December bey ihm geblieben seyn. Nun hat aber derselbe geständigermassen die gedachte Nacht in der Crone, ohne daß Rösel etwas davon gewußt, oder ihn dorthin recommendirt hat, logiret. Das gestohlne Geld hat Rösel ebenwenig verwahrt, sondern der Dieb hat solches sorgfältig bey sich verheimlicht und nichts weiter, als was er dem Rösel ehrlich und öffentlich verhandelt sehen lassen. Ja der Dieb spricht den Rösel hievon selbst frey. Die gekauften Waaren hat Sein als ein angeblich reisender Mensch bey dem Rösel bis zur Abreise zum theil liegen lassen, weil er befürchtete, daß sie ihm im Wirthshause wegkommen oder verdorben würden. Ohnehin geschiehet dieses bey Handelsleuten täglich, daß man Waaren bey ihnen liegen lässet. Ja, Rösel mußte so gar aus diesem Umstande eine gute Vermuthung vor den Sein fassen. Denn ein Dieb retirirt sich mit seinen Sachen, so bald möglich. ad b) abscondendi caussa fält schlechterdings weg, da der Dieb wenn er bey dem Rösel gewesen, an keinem verbor-

genen Orte, sondern in dessen Wohnstube, wohin zu ihm, als einem Handels-Juden allerhand Leute alle Augenblick kommen, sich aufgehalten hat, wie denn auch die Wache den Dieb an keinem heimlichen Orte versteckt, sondern in der Wohnstube unversteckt angetroffen hat.

Wäre Rösel einer Diebshehlerey schuldig, so würde er den Dieb gewiß wenigstens also bald, als der Diebstahl verschellt worden, zu verheimlichen gesucht haben. Was vor deutlichen Beweiß kan man vor die Unschuld des Rösels verlangen.

ad c) Der Rösel hat auch den Diebstahl, oder daß der Sein ein Dieb sey, nicht gewußt, wie Inquisit dem Rösel selbst bezeuget, und es ermangelt also auch an dem dolo malo, mithin fallen alle requisita einer Diebshehlerey weg, und Jud Rösel ist, per ipsam furis confessionem, davon ganz und gar frey.

§. 9.

Vielleicht nimt man die Diebshehlerey in uneigentlichen Verstande.

Hiebey könnte man, um den Jud Rösel von einer Diebshehlerey befreyet zu achten,

ten, stehen bleiben. Allein, um nicht den geringsten Zweifel übrig zu lassen, will man noch weiter gehen, und zeigen, daß der Jud Rösel auf keinerley Weise an dem Diebstahl auf eine straffällige Art participiret oder sich dessen schuldig gemacht hat, denn vielleicht nimt man das Wort Diebshehlerey in uneigentlichem Verstande, und versteht darunter Diebshelferey. Nirgends findet man die verschiedenen Fälle, wodurch einer ein Diebshelfer wird, vollständiger und genauer erzählt, als in dem art. 40. der H. G. O. **Carls** des V. allwo es heißet:

> Item, so einer wissentlich und gefährlicher Weise vou geraubtem oder gestohlnem Gut, Beut oder Theil nimt, oder so einer die Thäter wissentlich und gefährlicher Weise äzt oder tränkt, auch die Thäter oder obgemeldt unrecht Gut gar oder zum theil wissentlich annimt, heimlich verbirgt, beherbergt, verkauft oder vertreibt, oder so iemand den Thäter sonst in andere dergleichen Wege gefährlich Förderung, Rath oder Beystand thät, oder in ihren Thaten unziemlich Gemeinschaft mit ihnen hätte; Ist auch ein Anzeigung peinlich zu fragen.

§. 10.

Der Jud Rösel ist auch in diesem Betracht ganz unschuldig.

Leget man auch demnach den art. 40. C. C. C. zum Grunde, so ligt die Unschuld des Jud Rösels zu hellem Tage. Vorläufig muß man bemerken, daß Carl der V. gar sorgfältig bey jedem Fall den dolum erfordert, und solcher in jeder Proposition sehr bedächtlich wiederholt, und dadurch dasjenige, was bereits in §. 7. 8. de dolo malo receptatoris gedacht worden, noch mehr bestärkt wird.

conf. art. 177. C. C. C. ibi: wissentlich und gefährlicher Weiß.

Da nun actenkundigermassen der Jud Rösel den Dieb nicht gekannt, auch von dem Diebstahl nichts gewust, weniger der Dieb solchen dem Jud Rösel offenbahret, noch bey ihm Auffenthalt und Verheimlichung gesucht hat, so wird schon hieraus überhaupt eine Diebshelferey, als welche ohne Mitwissenschaft und sine dolo malo, per antededucta, nicht gedacht werden kann, widerlegt. Stunde der Jud Rösel in einer Mitwissenschaft des Diebstahls, so würde der Dieb, welcher sich auf alle Art angelegen

seyn

seyn lässet, durch seine Aussagen den unschuldigen Jud Rösel ins Gedränge zu bringen, solches gewiß gesagt haben. Da aber derselbe ihn selbst von einer Mitwissenschaft frey spricht, so muß dieses Geständniß billig das gröste Gewicht für die Unschuld des Rösels haben.

Um jedoch ad specialia und auf den Innhalt des art. 40. zu gehen, so hat Jud Rösel **wissentlich und gefährlicher Weiß** von geraubtem oder gestohlnem Gut keine Beut oder Theil genommen; es hat derselbe den Dieb **wissentlich und gefährlicher Weiß** nicht geäzt oder getränkt; er hat den Dieb oder dessen unrecht Gut, gar oder zum theil wissentlich nicht angenommen, oder heimlich verborgen, beherbergt, verkauft oder vertrieben; er hat auch dem Diebe sonst in andere dergleichen Wege, nicht **gefährlich** Fürderung, Rath oder Beystand gethan; er hat auch in des Diebes Thaten keine **unziemliche** Gemeinschaft mit ihm gehabt.

Jud Rösel ist dem Dieb nicht nachgegangen, sondern der Dieb ist jedesmahl zu ihm von freyen Stücken nicht heimlich, sondern öffentlich, gekommen, und hat mit ihm, gleichwie täglich viele Personen thun, auf

seiner Wohnstube, in Gegenwart anderer gehandelt. Wo ist hier eine unziemliche Gemeinschaft? Und was kan ein erleuchteter unbefangener Richter, wenn er pro conditione personarum die Sache in ihrem Zusammenhange rechtlich erwäget, für die Unschuld des Jud Rösels mehr verlangen?

§. 11.

Dasjenige, was den Rösel verdächtig machen soll, wird Stückweise widerlegt.

Doch man will hierbey nicht stehen bleiben sondern dasjenige, weshalb der Rösel einer Diebshehlerey oder Diebshelferey sehr verdächtig seyn soll, Stückweise widerlegen, wodurch sich zugleich die Unschuld des Rösels noch weiter aufklären wird.

§. 12.

Fortsetzung.

Erstlich hält man den Rösel einer Diebshehlerey verdächtig, weil er ein Jud ist, und gegen die Juden in materia furti allemal die praesumtio streiten soll.

Ohne sich in eine unnöthige Untersuchung, ob bey der heutigen Verfassung der Schutz-Juden, gegen selbige eine solche genera-

neralis praesumtio streite, einzulassen, will man hier nur entgegen setzen, daß gedachte Vermuthung plane remotissima sey, und individualiter durch den unbescholtenen ehrlichen Lebenswandel eines Juden völlig entkräftet werde. In der H. G. O. **Carls** des V. findet sich unter denen darin ziemlich vollständig und ausführlich beschriebenen Anzeigen und Vermuthungen nirgends, daß ein Jude per se & qua talis verdächtig geachtet werde; vielmehr befiehlt dieselbe allemal vorzüglich darauf zu sehen, ob die verdachte Person ihrem Lebenswandel und Aufführung nach auch so argwöhnlich sey, daß man sich der verdachten That zu ihr versehen möge. Hierunter kan sich aber Jud Rösel getrost auf seinen bisherigen Lebenswandel berufen. (§. 3.)

§. 13.

Fortsetzung.

Zweitens will man vermuthen, daß **Rösel** den Dieb müsse gekannt haben, indem derselbe 1½ Jahr bey dem Herrn Fiscal N. gedient habe, und die Juden in alle Häuser zu laufen pflegten. Allein der Dieb gestehet selbst, daß er den **Rösel** nicht gekannt habe. Und woher sollte ihn der Rösel kennen? Gehandelt hat er niemals mit ihm. In des Hrn. Fiscals

Fiscals N. Hause hat Rösel damals auch keinen Handel getrieben, und in alle Häuser zu laufen, ist derselbe notorischermassen nicht gewohnt. Er gehet seinem Handel nach, und bekümmert sich um andere Personen nicht. Hätte Rösel den Dieb gekannt, so würde er es gewiß, wie der Dieb zu ihm kam, zu erkenuen gegeben haben, indem bekanntermassen ein Handelsmann mit demjenigen, welcher mit ihm zu handeln komt, gar zu gerne bekannt zu thun pflegt, in der Absicht, daß der Fremde mit ihm; als einem vorhero schon Bekannten, desto eher handeln möge.

§. 14.

Fortsetzung.

Drittens hat Sein gesagt, er seye mit Unwillen von dem Hr. Hofr. Mazschan gekommen. Was will man aber hieraus schliessen? Konte Rösel hieraus schliessen, daß Sein ein Dieb sey? Haben dann alle Bedienten, welche in Unwillen von ihrer Herrschaft kommen, gestohlen? Und wußte Rösel das geringste von einem begangenen Diebstahle? Der Sein hatte ja dem Notar. Schiderz auch gesagt, daß er mit Unwillen aus dem Dienste gekommen sey, warum schloß dieser nicht auch auf einen Diebstahl?

und

und warum zieht man denselben nicht auch in Untersuchung, da derselbe näher von den Umständen des Sein unterrichtet gewesen?

§. 15.

Fortsetzung.

Viertens wirft man vor, daß Sein in zerrissenen und verlumpten Kleidern zu dem Rösel gekommen sey, viele Sachen gekauft und auch vieles Geld verwechselt habe. Allein einestheils ist grundfalsch, daß Sein zerrissene und verlumpte Kleider angehabt habe, sondern er hatte die Alltags Montour an, welch in

Act. n. 18.

noch ganz neu gewesen zu seyn bezeugt wird, und es hat ja niemand, weder die Husaren Frau, noch der Notar. Schiderz, noch dessen Marqueur, noch der Heisum, noch der Johmann, noch sonst jemand, ihn vor einen Dieb versehen. Wie kann man vom Jud Rösel verlangen, daß er allein allwissend seyn soll? anderntheils hat Sein die Sachen nicht auf einmal gekauft, sondern zu verschiedenen Zeiten, auch niemahls mehr Geld sehen lassen, als er dem Jud Rösel zu bezahlen gehabt. Die Summe so Rösel von dem Sein durch Handel gelöset, war auch so ausserordentlich gros nicht, daß er auf einen

nen Diebstahl, dergleichen ihm nicht bekannt war, argwohnen sollen, oder können. Giebt es nicht Bediente, welche 100. und mehr Gulden sich ersparen und ehrlicherweise sonst vor sich bringen? Rösel wuste ja nicht, wie lange Sein gedienet, und wie seine Umstände gewesen, er wuste auch nicht, daß ein Diebstahl geschehen sey. Wie konnte er also auf einen Diebstahl argwohnen? Daß ein Reisender theils um sich zu erleichtern, theils um das Geld besser zu verwahren, Gold einzuwechseln pflegt, ist eine jedermann bekannte Sache. Wie konnte also aus der Geld-Verwechselung der Rösel muthmassen, daß Sein, welcher sich geständigermassen, und auch nach dem Zeugniß des Fohmanns, vor eine reisende Person ausgab, ein Dieb sey.

§. 16.

Fortsetzung.

Fünftens scheint dem Rösel die Aussage des Diebs:

> Act. n. 13. ad qu. 22. Rösel hätte wohl schliessen können, daß das Geld nicht auf Inquisiti Mist gewachsen, habe aber doch nichts dabey gesagt.

am meisten zu grauiren.

Allein erwäget man die Sache nach Recht und Vernunft, so zerflieget alles wie Spreu.

Erstlich ist zu bemerken, daß der Dieb

ad qu. 17.

gestehet: daß er dem Rösel, daß er das Geld gestohlen habe, nicht gesagt, auch der Jud Rösel darnach nicht gefragt habe. Also giebt er ihn selbst von der Mitwissenschaft und einem dolo frey, ledig und los. Welches ein Haupt-Umstand ist.

Hierauf wird derselbe

in quaest. 22.

gefragt:

Ob dann nicht wenigstens der Jud vernünftiger weise schliessen müssen, daß das Geld auf Inquisiti Mist nicht gewachsen?

und der Dieb antwortet:

er hätte es wohl gekönnt

nicht aber:

er hätte es müssen schliessen,

ja der Dieb setzt noch weiter hinzu:

aber der Jud habe doch nichts dabey gesagt.

um

um dadurch anzuzeigen, daß der Rösel von einem dolo und Mitwissenschaft frey sey.

Es hat also, ohne daran zu gedenken, daß in der qu. 22. eine in der H. G. O. art. 31. & 56. seqq. so sehr verabscheuete und verbothene Suggestion liegt, der Dieb, ohne Anführung einer Ursache, geantwortet, daß der Jud Rösel wohl schliessen konnen, daß das Geld gestohlen sey. Und dies sagt der Dieb, welcher vor seine Person zwar wohl wuste, daß das Geld gestohlen sey, und deshalb aus bösem Gewissen glaubte, es könnten ihm andere ehrliche Leute ansehen, daß er ein Dieb sey. Wer was böses gethan hat, oder thun will, befürchtet von jedermann, daß er ihn davor versehe, was er ist, und meint, daß man es errathen könne. Vermuthet, oder weiß es darum sogleich der andere? Der Dieb hatte courfirendes Geld, keine Schaustücker, keine alte Thaler, oder sonstige rare Geld-Stücker, welche den Jud Rösel auf einen Argwohn eines Diebstahls verleiten können. Der Dieb kam zu ihm als ein Reisender, öffentlich und in Gegenwart anderer ehrlicher Personen. Der Jud Rösel ist ein noch minderjähriger ehrlicher Handels-Jud, welcher jedermann vor ehrlich versiehet, und nicht im Stande ist, es einem anzusehen, daß er ein Dieb

sey,

sey, besonders wenn ihm von einem Diebstahl nichts bekannt ist. Es setze sich ein jeder hiesiger Handels-Mann an seine Stelle, und antworte, ob er nicht auf eben so unschuldige Weise, wie **Rösel**, in dies Unglück kommen können. Der Cramer **Schat** hat dem Dieb lauter neue Waaren verkauft, und ihn vor keinen Dieb versehen; der Notar. **Schidetz**, und dessen Marqueur, ohnerachtet selbige wusten, daß er vorher keinen Kr. hatte, und doch nachhero vieles Geld sehen lies, haben auf keinen Diebstahl geargwohnt. Warum zieht man diese nicht auch in Inquisition? Wie kan man dem **Rösel**, welcher dem Dieb fast lauter alte Kleidungs-Stücke, verkauft, welcher nicht wuste, daß der Dieb sich bereits einige Tage hier aufgehalten, und vorher keinen Kr. Geld gehabt hatte, zumuthen daß er allein so einsichtsvoll, so klug und weise seyn sollen und können, den Sein davor zu erkennen, was er in der That war. Wie viele Exempel hat man nicht, daß besonders Handelsleute von Spitzbuben hintergangen worden, wo andere Personen davor gehalten, daß man sich besser vorsehen und schliessen können, daß man mit einem Spitzbuben zu thun habe.

Wenigstens sind die Sieger Handelsleute hierinn unglücklich, daß sie einem nicht

ansehen, wenn er ein Spitzbub ist. Man will nur dermalen, defensionis caussa, sich auf zwey, denen Cramers Schatz sen. und Holkermann, wiederfahrne Streiche berufen.

Viele Personen wolten davor halten, daß sie es denen Spitzbuben ansehen, und wissen können, daß es Spitzbuben und Betrüger gewesen: Folgt dann daraus, daß sie es auch gewußt haben? die Einsichten der Menschen sind gar verschieden, und des annoch minderjährigen Jud Rösel seine Einsichten und Erfahrung sind in dergleichen Sachen so eingeschränkt, daß ihn mit vorbenannten bey den verständigen und erfahrnen Handelsleuten in ähnlichen Vorfällen niemand in eine Vergleichung stellen, geschweige von ihm mehr, als von jenen, verlangen wird. Ueberhaupt macht es hier das können nicht aus, nam dolo opus est, schreibt KRESS ad *art.* 40. §. 8. not. 1. Quis enim neget, nos quotidie tam circa personas, quam res errare posse &c. (conf. supra §. 7. 8.)

§. 17.

Fortsetzung.

Sechstens hat der Dieb in Anstellung seiner Reise variirt. Konnte aber der Rösel daraus

daraus was arges schliessen? Muste nicht Rösel glauben, daß es des Diebs sein Ernst sey, wie er sagte, daß er nicht gleich nach Braunschweig, sondern erst zu seinen Eltern wolle. Wer würde hieraus auf einen Diebstahl gemuthmasset haben? Ja wird man einwenden, es ist nicht glaublich, daß ein Sieger Jude nicht wissen solle, wo Dinda liegt, und daß dahin der Weg nicht über Marburg gehe.

Allein einestheils siehet man nicht ein, was man hieraus verdächtiges gegen den Jud Rösel folgern kann; anderntheils muß man bedenken, daß Rösel ein Jud ist, welcher aus Siegen sein Lebtag weiter nicht als die Strasse nach Frankfurt gekommen ist. Er kan mit einem körperlichen Eide bestärken, daß er nicht gewußt, wo Dinda liegt, und ob es um sey, wenn man die Marburger Strasse gehe. Tausend und mehr erwachsene und sonst erfahrne Leute sind in Siegen, welche nicht wissen, wo Dinda liegt. Was bekümmert sich ein blos in Siegen handelnder Jude um die Gegend Dinda? Das Dorf Niedersail ist den wenigsten auch nur dem Namen nach bekannt. Man befrage viele hiesige Juden, welche nur in Siegen handeln, und nicht weiter, als nach Frankfurt gekommen sind, wo Dinda

liegt. Sie werden es ebenwenig wissen. Wäre Jud Rösel ein mit Vieh, oder auf dem Lande handelnder Jude, so könnte diese ignorantia allenfals affectata scheinen. Unter denen Umständen aber, worunter er sich befindet, ist sie verissima & simul probabilissima.

§. 18.

Fortsetzung.

Siebentens soll der Jud Rösel dem Dieb gerathen haben, von hier einen Bothen mit nach Siwek, und von dar einen andern bis nach Marburg zu nehmen, und sich seine Sachen forttragen zu lassen. Nun kan zwar Rösel eidlich erhärten, daß dieses die Unwahrheit ist. Allein, wenn es auch an dem wäre, was liegt darin verdächtiges? Der Dieb gesteht selbst

Act. n. 13. ad qu. 23.

daß er den Anschlag zur Reise nach Marburg selbst genommen, auch Rösel vom Postwagen nichts gesagt habe. Ist dann der angebliche Rath wegen eines Bothens wohl verdächtig oder gefährlich? Dies wird kein Mensch sagen.

Ein Dieb reiset lieber allein, und wäre Rösel ein Diebshehler gewesen, so würde er ihm

ihm gewiß zu einem Bothen angeblich nicht gerathen haben, sintemahl man durch den Bothen auf die Spur kommen können, wohin sich der Dieb gewendet. Die H. G. O. erfordert art. 40. einen gefährlichen Rath. Wo ist dieser aber hier zu finden? Vielmehr redet dieser Umstand vor die Unschuld des Rösels.

§. 19.

Fortsetzung.

Achtens soll Rösel dem Sein die verwechselte 3. Louisd'or in die Hosen genähet haben. Es ist dies zwar wiederum die Unwahrheit, und das blosse Angeben des Sein, als eines verruchten Diebs und Erzlügners, kan den unbescholtenen und ehrlichen Jud Rösel nicht verdächtig machen; allein, wenn es nun auch wahr wäre, folgt dann daraus was verdächtiges, und folgt daraus ein dolus malus und Mitwissenschaft? Pflegen nicht reisende Personen, besonders zu Fuß reisende Leute, das bey sich habende Gold, in die Hosen zu nähen? Konte also wohl Rösel daraus schliessen, daß Sein ein Dieb sey? Und wäre es nicht etwas ganz unschuldiges gewesen, wenn Rösel dem Sein, welchen er vor einen Dieb nicht versahe, das

Gold in die Hosen eingenähet hätte, da derjenige, welcher die Hosen am Leib hat, solches ohne Unbequemlichkeit nicht wohl thun kan? Liegt hierin wohl ein gefährlicher Beystand, welchen die H. G. O. art. 40. verlanget. Genug, daß der Dieb nicht sagen kan, daß Jud Rösel im mindesten gegen ihn durch Worte oder Werke zu erkennen gegeben habe, woraus man schliessen könte, daß derselbe von dem Diebstahl Wissenschaft gehabt.

§. 20.

Fortsetzung.

Neuntens hat Rösel dem Sein Caffe machen lassen. Dies ist wahr. Sein verlangte ihn. Constituirt dies aber einen Verdacht? Gar nicht. Denn die H. G. O. art. 40. erfordert, daß einer die Thäter **wissentlich und gefährlicher Weiß** äzt oder tränkt. Wo ist das vom Jud Rösel geschehen? In der jetzigen civilisirten Welt pflegen Handelsleute, um sich bey denen Käufern beliebt zu machen, Wein und Caffe zu praesentiren. Wie konte Rösel dem Sein, welcher mit ihm handelte, die Bitte abschlagen, um ihm, vor sein Geld, Caffe machen zu lassen? Wo ist das mindeste von

einer gefährlichen Atzung hierunter zu finden? Zudem wußte ja Rösel nicht, daß Sein ein Dieb wäre.

§. 21.

Fortsetzung

Zehentens sagt der Dieb, daß Rösel bey dem Verschellen gesprochen habe:

> wenn sich nur der aus dem Staube gemacht hat, es sey jezt die Nacht hell, da er 8. bis 10. Stund reisen könte.
> Act. n. 16. ad qu. 20.

Nun ist es zwar die Unwahrheit, daß Jud Rösel diese Worte gesprochen haben soll, sondern der Dieb hat sie gesagt. Allein, wenn auch Rösel sie gesagt haben sollte, so erhellet daraus doch nicht allein nicht der mindeste Verdacht, sondern es erscheinet daraus auch so gar seine Unschuld. Denn erstlich, was will man verdächtiges aus obigen Worten schliessen? Haben dies nemliche nicht wohl tausend Menschen bey dem Verschellen des Diebstahls unter sich gesprochen, oder bey sich gedacht? Ist es nicht etwas gewöhnliches, daß man sagt: ja wo wird der Dieb schon seyn! der wird über alle Berge seyn! und so fer-

ner. Was hätte also Jud Rösel verfängliches wohl gesagt?

Würde es hiernächst zweitens, wenn der Rösel gewußt hätte, daß Sein der Dieb sey, nicht ganz abgeschmackt gewesen seyn, in dessen Gegenwart obige Worte zu sprechen? Würde Rösel nicht vielmehr gleich nach dem Verschellen gegen den Sein sich vertraut erkläret, ihn zu verheimlichen versprochen und auch solches bewürkt haben? Ist aber wohl dergleichen geschehen? Der Dieb spricht selbst nein! und erklärt den Rösel von dergleichen Sachen frey.

§. 22.

Fortsetzung.

Eilftens könte man sagen, daß doch gleichwohl der Rösel, nachdem der Diebstahl verschellt worden, Argwohn auf den Sein bekommen, und Anzeige thun sollen. Allein einestheils wohnt Rösel nicht an der Strasse, und hat also nicht recht gehört, was ausgeschellt worden; anderntheils konte er nicht anders vermuthen, als daß der Herr Fiscal N. erst in der leztern Nacht bestohlen sey. Nun hatte aber der Sein schon am vorigen Tage mit ihm gehandelt, folglich konte Rösel nicht vermuthen, daß Sein der

Dieb sey. Rösel wußte auch nicht, daß Sein bey dem Herrn Fiscal vordem gedient. Ausserdem wußte Rösel nicht, was dem Herrn Fiscal gestohlen worden. Und überdies kam die Wache kurz nach dem Verschellen in des Rösels Hauß und fand den Dieb in dessen Wohnstube unverheimlicht und unversteckt, und es wäre zu wünschen, daß die Wache darüber vernommen wäre, wie unwillig Rösel gegen den Sein gethan hat, als er gesehen und erfahren, daß derselbe ein Dieb sey.

§. 23.

Der Jud Rösel ist keines Betrugs bey dem Geldverwechseln schuldig.

Bishieher hat man sich mit der Ausführung der Unschuld des Rösels in Absicht der Diebshehlerey beschäftigt, und alle in actis befindliche widrigscheinende Umstände gründlich diluiret; man gehet dahero zu dem angeblichen Betrug über, allermassen der Dieb den Rösel beschuldigt, daß er ihm vor 42. fl. 3. alte Louisd'or, und vor 15. fl. kr. 3½. fl. gröbere Geld-Sorten verwechselt, weniger nicht bey dieser Gelegenheit 3. Conventions-Gulden entwendet habe, auch alles übrige, was an der gestohlnen Summe fehle, zu sich geheimschet haben müsse.

Um hierunter die Verwegenheit des Diebs und die Unschuld des Rösels deutlich vor Augen zu legen, berufet man sich a) auf das von beyden in §. 2. und 3. gemachte Portrait, und überlässet einem gewissenhaften Richter, ob überhaupt das Angeben eines so verleumdeten Diebs und Erzlügners gegen einen unbescholtenen ehrlichen Menschen den mindesten Glauben verdienet, zumahl da der Dieb darunter gar sehr interessirt ist, daß der Diebstahl ersezt wird, und derselbe nicht besser herauszukommen weiß, als wenn er einen Unschuldigen angiebt, welcher das sämtliche fehlende Geld sich zugeheimschet habe. Wenn aber auch b) das Angeben eines solchen Diebs noch dazu ganz unglaublich und sich selbst widersprechend ist, so verdienet es vollends gar keinen Glauben.

Nun sagt aber der Dieb selbst,

Act. n. 13. ad qu. addit. 2.
Act. n. 16. ad qu. 9.

daß 1. Louisd'or zu 11, fl. gerechnet und von dem Jud Rösel angeschlagen worden, und gleichwohl will der Dieb vor 3. Stück 42. fl. gegeben haben. Wer wird das glauben? Daß 3 mahl 11. nicht 42. sondern 33. machen, dazu gehört keine Rechenkunst.

Wer wird glauben, daß der verschmitzte Dieb 15. fl. kr. vor $3\frac{1}{2}$ fl. hingeben wird? Man beruft sich auf das Zeugniß des Fohmanns, ob nicht der Sein sehr genau auf die Waaren gehandelt hat? Man beruft sich auf das Zeugniß des Heisums, ob nicht der Sein mit ihm über das Trinkgeld disputirt hat? da jener 4. kr. haben wollen, dieser ihm aber nur 2. kr. gegeben hat. Sein sagt zwar

Act. n. 13. ad qu. 14.

er habe dem Heisum 3. kr. gegeben, allein es ist eine Lüge, wie von dem Heisum zu erfahren ist. Wer wird nun glauben, daß der verruchte Dieb sich von jemanden, der geständigermassen mit ihm in keiner Diebs-Gesellschaft stehet, so gröblich und handgreiflich werde haben betrügen lassen? Was die Conventions-Gulden anbetrift, so sind dergleichen bey dem gestohlnen Gelde nicht gewesen, und ist per antededucta gar nicht zu vermuthen, daß der Dieb nicht sogleich darnach sollte gefragt haben. Nun hat aber derselbe geständigermassen bey dem Jud Rösel nicht das mindeste davon gedacht, daß er solche vrrmisse. Wenn dergleichen Angeben eines verleumdeten Diebs angienge, so wäre kein ehrlicher Handelsmann sicher, und müßte alle Tage in Gefahr stehen, Ehre und Gut zu verlieren. Am allerdeutlichsten aber

leuchtet

leuchtet c) die Verwegenheit und Boßheit des Diebs, den unschuldigen Rösel vors Loch zu stecken und sich durch die von demselben zu thuende restitutionem pecuniae furtivae die Strafe zu erleichtern, daraus hervor, wann derselbe

Act. n. 13. ad qu. addit. 2.

vorgiebt:

wenn NB. der Herr Fiscal sich gewiß erinnere, daß er nichts aus denen Dutten gethan, so müsse das übrige Geld sich der Jud zugeheimschet haben.

Wie harmoniret dieses aber einestheils mit der Antwort

Act. n. 13. ad qu. 18. 20.

als nach welcher der Dieb nichts weiter als 42. fl. Conventions-Geld und 15. fl. kr. im Schnupftuch gehabt und solches selbst gezählt haben will? Anderntheils hätte auf diese Art der Jud Rösel auch dasjenige, was der Dieb von dem gestohlnen Gelde verzehret und verspielet, als worüber Inquisit auf eine ganz unbegreifliche Art niemals befragt worden, sich zugeheimschet, und mögte die Summe des Diebstahls so hoch ausfallen, als sie will, so müßte der unschuldige Jud Rösel davor stehen, und mit seinem ehrlich

und

und sauer erworbenen Vermögen den verruchten Dieb von dem Galgen befreyen. Welcher Richter wird so ungerecht seyn, den ehrlichen Namen und das Vermögen eines bishero unbescholtenen Menschen dem ruchlosen Gewissen eines verruchten Diebs und Erzlügners Preiß zu geben? Wie kann das blosse Angeben eines solchen verleumdeten Diebs einen unbescholtenen ehrlichen Menschen zum peinlichen Proceß graviren.

§. 24.

Der Jud Rösel ist deshalb, weil er auf einen Festtag gehandelt, nicht straffällig.

Es folgt der dritte Punct, welcher dem Rösel theils zum Verdacht, theils zum delicto in denen Acten zur Last gelegt wird. Man hält nemlich den Jud Rösel daher einer Diebshehlerey verdächtig, weil er auf einen Festtag Waaren verkauft, und mithin in re illicita versirt habe. Man will einsweilen, sine praeiudicio tamen, zugeben, daß es verbothen sey, auf einen Festtag zu handeln; folgt aber wohl hieraus, zumahl sich der Sein vor einen reisenden Menschen ausgegeben, ein Verdacht auf eine Diebshehlerey? Sind denn alle Leute mit welchen man auf einen Sonntag handelt, gleich Diebe? Hat nicht auch der Kramer Schat dem

Dieb auf den 2ten Festtag Waaren verkauft? Ist obige Folge wahr, so muß auch dieser qua Diebshehler peinlich processirt werden. Allein diesen läßt man gehen, und hat ihn noch nicht einmal vernommen, ob gleich die Hochlöbl: Regierung solches befohlen hat.

Erwäget man hiernächst die Frage: ob es straffällig sey, an jemanden, besonders einen Reisenden, am Festtage Waaren zu verkaufen, so wird nach Recht und Billigkeit die Antwort verneinend ausfallen müssen. Alle hiesige Kaufleute verkaufen auf Sonn- und Festtagen zu jeder Stunde ohne Scheu und Strafe, wie in offenkundiger Notorietät beruhet. Besonders hält man dies bey Reisenden nicht verbothen.

Nun ist aber ausfindigen Rechtens, quod actus frequentes contra legem prohibitiuam publice & impune suscepti, abrogent legem prohibitiuam, & impunitatem in futurum operentur. es ist ferner ungezweifelt, quod consuetudo aliorum subditorum impune tolerata aliis excusationem & defensionem praebeat.

Was hat also Jud Rösel verbrochen, daß er dem Sein, als einem zu ihm gebrachten Reisenden, Kleidungs-Sachen auf sei-

seiner Stube verkauft und mit ihm gehandelt hat?

§. 25.

Beschluß und Bitte.

Dies sind die Gründe des Verdachts und der Unschuld. Ein Hocherleuchteter Herr Richter lege solche auf die Wag-Schaale und urtheile nach Gewissen, und nach Vorschrift des

Art. 28. C. C. C.

ob nicht die Ursachen der Entschuldigung ein mehrer Ansehen und Achtung haben, dann die etliche geringere auf blossen weithergeholten und ungegründeten Vermuthungen, imgleichen so unglaublichen als sich selbst widersprechenden Aussagen eines verleumdeten Diebs und Erzlügners beruhende, und dermalen völlig elidirte Argwöhnigkeit.

Ein hocherleuchteter Herr Richter wolle dabey geruhen, vorzüglich ein gerechtes Augenmerk auf den unbescholtenen Lebenswandel des Jud Rösels zu nehmen, und alle Umstände dergestalt zu erwegen, daß er sich gleichsam an dessen Stelle gedenke, und urtheile, ob nicht ein jeder anderer Handelsmann, wie man wirklich an dem Kramer

Schatz siehet, auf die nehmliche Weise in dieses Unglück kommen können.

Rösel Jonas ist zwar ein Jude, allein eines unschuldigen Judens ehrlicher Name, zeitliches Glück und Wohlfart, welches durch Anstellung des peinlichen Processes völlig zu Boden gestürzt wird, verdienet eben den Schutz der Gesetze, als das Wohl eines unschuldigen Christen.

Voller Vertrauens auf seine Unschuld lebet dahero der mitleidenswürdige minderjährige Rösel Jonas der gerechten Hofnung, daß er mit dem peinl. Proceß verschont, vielmehr sogleich nicht allein, plenarie werde absolvirt, sondern auch seine, an den Sein verkaufte Waaren, nach Vorschrift des art. 208. C. C. C., werden restituirt werden. Allenfals, und wenn ja wider alles Vermuthen, noch einiger rechtlicher und gegründeter Zweifel übrig bleiben sollte, so bittet ganz unschuldiger Rösel Jonas auf die Fürstl. Peinl. Gerichts-Ordnung tit. 7. §. 3. ein gerechtes Absehen zu nehmen, und ihn so gleich ad iuramentum purgatorium, iuxta ea, quae habet

BOEHMER in diss. de vsu iuramenti purgatorii in criminalibus.

zu zulassen.

II.

II.

Vertheidigungs-Schrift

worin

de

Nominatione Socii criminis

ad art. 31. C. C. C.

vorzüglich gehandelt wird.

In facto & iure

bestgegründete

Defensions-Schrift

Pro

Avertendo Processu Criminali

&

impetranda plenaria absolutione

von Seiten

Moses Isaac, Schutz-Judens zu Siegen

und

dessen Sohns Judas Moses,

daselbst.

pto inculpati criminis falsae monetae.

§. 1.

Historie der bishero geführten Untersuchung und worauf es jetzo ankomt.

Der berüchtigte Anton Glan, ein schlechter Müller zu Altenfeld, welcher in Siegen unter dem Namen des Pumpenmachers gar bekannt ist, hat schon ehemals wegen falscher Geld-Münzerey den peinlichen Proceß ausstehen und öffentliche Arbeit thun müssen.

Act. n. 18. ad qu. 3. & 5.

A) Weil es zu Rettung der Unschuld derer beyden vorgenanten Inquisiten nöthig ist, daß der Erzlügner Glan in seiner wahren Gestalt durchgehends dargestellt werde, so will man zu mehrerer Deutlichkeit desselben Variationen, Widersprüche und ganz-unwahrscheinliche Aufbürdungen in besondern eingeschalteten Absätzen bemerken.

Hier

Hier komt die erste Variation. Wie alt ist Anton Glan? In dem Amts-Protocoll

in nr. 1. p. 22. ad qu. 1.

will er 57. Jahr, allein in dem Inquisitional-Verhör

Act. n. 18. ad qu. 1.

48. Jahr alt seyn. Ein merklicher Unterschied von 9. Jahren, aber auch zugleich ein klarer Beweiß, daß Glan voller Lügen steckt.

Seit verschiedenen Jahren hat sich dieser Glan mit Pumpenmachen hier in Siegen stark abgegeben, wie solches in der Notorietät beruhet.

Allein naturam furca expellas, tamen vsque recurret.

Glan war des falschen Geld-Münzens einmal gewohnt, und sein Sohn Jacob war von dem Vater in denen zu diesem Handwerk nöthigen Künsten unterrichtet und angezogen worden.

Am 20sten August und folgenden Tagen geschahe bey dem Fürstl. Amt zu Zubbach

die Anzeige, daß Glan wieder münze, und es wurde am 25. Aug., war ein Mittwochen, in der Mittagsstunde die Glanische Mühle von einem Commando Landhusaren überfallen, und der Glan, dessen Eheweib und blödsinniger Sohn Johannes in Arrest genommen, auch eine vollständige Handmünze und verschiedene geprägte und ungeprägte falsche Münzen gefunden; der Sohn Jacob aber, welcher nebst dem Vater die Haupt-Person ist, entflohe, und man hat seiner bis jetzo nicht habhaft werden können.

Als die Nacht zu nahen anfing, wurden die Gefangenen nach Zubbach geführt, und daselbst in der Nacht um 9. Uhr das Verhör fortgesetzt. Gegen die Mitternacht kam Anton Glan allererst ins Verhör.

Weil nun sein Sohn Johannes vorhero ausgesagt hatte, daß unter mehrern Personen, welche seit kurzem in die Mühle gekommen, auch ein Jud gewesen, welcher am nächst verwichenen Donnerstag d. 19. Aug., oder vielmehr Mittwoch d. 18. Aug.

vid. Aussage des Bothens in nr. 1. p. 49.

Abends beym Nachtläuten nebst einem bey sich gehabten, wohlbekannten, Bothen aus Ober-

Obergänß in die Mühle gekommen, und mit seinem Vater etwas geredet, so wurde der Anton Glan hierüber befragt, welcher sich aber anfänglich darauf nicht zu besinnen wissen wollte. Als jedoch der Sohn Johannes seinem Vater ins Angesicht solches sagte, so brach dieser nach einem kurzen Stillschweigen in die Worte aus:

> der bemerkte Jude seye der Sohn des Moses Isaac in Siegen, Namens Judas Moses, welcher nebst seinem Vater Moses Isaac und Bruder in Frankfurt, dessen Name ihm dermalen nicht beyfallen könne, ihn zu dieser Frevelthat NB verleitet hätte.
>
> Act. n. 1. p. 23.

B) Hier nennt Glan nur 3. Personen, als Verleiter. Nachhero hat er auch des Moses Schwiegersohn in Frankfurt in die Zahl gesezt.

vid. Act. n. 18. ad qu. 26.

Eine abermalige Variation!

Weil aber die Mitternachtsstunde bereits längstens verflossen war, so wurde das Verhör geschlossen, und die Protocollirung des facti, welches Glan mit mehrern näheren

Umständen so gleich erzählte, bis auf den folgenden Tag ausgesezt.

Act. n. 1. p. 23.

C) Ob der Fürstl. Beamte hierunter recht gehandelt, überlässet man höherer Beurtheilung. So viel ist wohl gewiß, daß es für die beyden Inquisiten ein Unglück ist, daß man die Erzählung des Glan nicht so gleich protocollirt, sondern ihm lange Zeit gelassen hat, auf seine Lügen zu studiren und solchen am andern Tage einigen Anstrich von Glaubwürdigkeit zu geben.

Nach Innhalt des Amts-Protocolls soll so gleich noch in der Nacht ein Requisitions-Schreiben an den Fürstl. Regierung-Rath Herrn N. zu Siegen um die Arretirung derer beyden Juden, **Moses Isaac** und **Judas Moses** resolvirt auch per expressum in der Nacht abgeschickt worden seyn.

Act. n. 1. p. 23. & seq.

Daß dieses aber nicht geschehen, sondern gedachtes Requisitions-Schreiben allererst am folgenden Tage, war Donnerstag d. 26. Aug., und zwar Abends gegen 7. Uhr, durch Joh. Henrich Neicker von Altenfeld hieher nach Siegen gebracht worden, erhellet aus der bis-

bisherigen actenmässigen Erzählung, und aus der Depositon des gedachten Bothens und des Herrn Prof. N.

Act n. 32. 52. & 55.

Es würde sich auch aus dem praesentato des Requisitions-Schreibens ergeben, wenn solches ein pars actorum geworden wäre. Man hat übrigens diesen Umstand anzuführen für nöthig erachtet, weil das Fürstl. Peinliche Gericht in dem irrigen Wahn gestanden, als wenn das Requisitions-Schreiben schon am Mittwoch Abend d. 25. Aug. um 7. Uhr hier in Siegen eingelangt wäre; da doch nach dem Amts-Protocoll zu jener Zeit und Stunde der Anton Glan weder verhört worden war, noch auch die beyden Inquisiten, als seine angeblichen Verleiter, nahmhaft gemacht hatte.

Am Freitag Morgen wollte der Herr Regierungs-Rath N. auf das am vorigen Abend angelangte Requisitions-Schreiben beyde Inquisiten arretiren lassen, allein sie waren beyde schon am vorigen Tage verreiset, womit es folgende ganz unverfängliche actenmässige Beschaffenheit hat.

Nemlich schon am Donnerstag Morgen, da der Bothe von Zubbach noch nicht

einmal abgefertigt war, als welcher allererst des Nachmittags hieher gegangen ist, reisete Moses Isaac um 8. Uhr mit 2. fremden Kaufleuten auf Alsfeld zu, war schon um 12. Uhr zu Deckenbach bey der Wirthin Appelin, und gieng von da nach Homburg, wo er über Nacht blieb. Der hiesige Wirth zum Einhorn hat ihn mit den fremden Kaufleuten weggehen sehen. Von dem Schumacher Nir hat er in seiner Stube adieu genommen, und in dessen so wohl, als des Knechts der Scharfrichter Rondin Gegenwart hat er zu seinem Sohn gesagt, wenn er die in die Mühle gethane Frucht an Mehl aus der Mühle wieder hätte, sollte er ihm auf Homburg nachkommen.

Act. n. 27. ad qu. 4. & 7.

Der Sohn Judas Moses, ein junger Mensch von 21. Jahren, begab sich nach des Vaters Abreise in die Mühle, und als er gegen Abend zwar fertig war, allein der Müller das Mehl so gleich nicht in die Stadt bringen konte, ging, weil es ein schöner Tag, auf dem Wege nach Seinel eine Strecke lang spazieren, wo ihm unter mehrern Personen auch der Zubbacher Bothe, welcher das oftgedachte Requisitions-Schreiben hieher bringen sollte, begegnete. Selbst der Bothe bezeu-

bezeuget aber, daß ihn Inquisit weder um sein Geschäfte befraget, noch von dem in der Tasche gehabten Requisitions-Schreiben etwas erfahren, noch auch sonst einen verfänglichen Discurs mit ihm geführet habe, zumahl der Bothe ihn für einen Studenten versehen hat

Act. n. 32. & 55.

Inquisit Judas Moses verlässet gar bald den Bothen, und, da er glaubt, daß der Müller mit dem Mehl nunmehro in der Stadt anlangen würde, begiebt er sich eilfertig in die Stadt, weil ihm beyfällt, daß er seinem Vater nach Homburg nachkommen soll. Nachdem er zu Abend gegessen, begiebt er sich auf den Weg, und trift vor der Stadt den Wirth zum Einhorn, welcher zu ihm sagt, daß er seinem Vater nachreisen werde, an, und langt in der Nacht zu Homburg bey seinem Vater an.

Act. n. 33.

Am andern Tage gieng Moses Isaac mit seinem Sohn nach Niederklee im Maynzischen, wo er Geld vor Saat-Frucht ausstehen gehabt, und als sich beyde wieder nach Siegen verfügen wollen, so erfahren sie von mehrern Leuten daß der Hr. Regierungs-Rath N. am Freitag Morgen sie wegen

gen falscher Geld-Münzerey habe arretiren lassen wollen, und es war in und ausserhalb Siegen am Freytage öffentlich erschollen, daß Glan beyde Juden, als seine Verführer, angegeben habe.

Unter solchen Umständen mußten beyde Juden bey aller ihrer Unschuld es doch vor räthlicher halten, nicht nach Siegen zu gehen, und sich dem squalori carceris unbesonnen zu unterwerfen, sondern sie thaten, was jeder Vernünftiger unter ähnlichen Umständen gethan hat, und thun wird, das ist, sie blieben zurück, und bathen, um ihre Unschuld extra carcerem ausführen können, um einen saluum conductum, womit ihnen auch erga cautionem praestitam gnädig willfahret ist,

Act. n. 11. & 24.

worauf sie sich so gleich mit aller Freymüthigkeit und ihrer völligen Unschuld bewust, hier sistirt haben.

Der Anton Glan hat am 26. Aug. 1773. in dem Amts-Verhör seine ausstudirte Nomination gethan,

Act. n. 1. p. 25. seqq.

ist

ist auch darauf von dem Fürstl. Peinl: Gericht inquisitionaliter vernommen,

Act. n. 18.

imgleichen ist der Peinliche Proceß gegen ihn eröfnet worden.

Seine, so falschen, als sich in den vornehmsten Puncten widersprechenden, blos zu seiner Entschuldigung erdichteten, Aussagen wollen wir hier nicht weitläuftig anführen, indem solche unten der Länge nach umständlich beleuchtet werden müssen. Wir wollen nur noch kürzlich berühren, daß beyde Juden nicht allein inquisitionaliter vernommen,

Act. n. 27. & 33.

sondern auch mit dem **Glan** confrontirt worden sind,

Act. n. 34.

und daß selbige nicht allein so standhaft, als einmüthig, dem Vorgeben des **Glan** widersprechen, sondern auch durch eine, von dem **Glan** agnoscirte Urkunde,

Act. n. 27.

bestärkt und erwiesen haben, daß das ganze Geschäfte, welches seit einigen Wochen zwischen ihnen und dem **Glan** vorgefallen ist,

nichts

nichts anders als die Fertigung einer Pumpe betroffen hat.

Da es indessen bey gegenwärtiger Inquisition dermalen darauf ankomt: ob gegen die beyden Juden der peinliche Proceß zu eröfnen? oder ob selbige nicht vielmehr davon frey zu sprechen seyen? so erkennen die unschuldigen Inquisiten mit allem unterthänigen Dank, daß Hochfürstliche hochpreißliche Regierung sie zu näherer Aufklärung ihrer Unschuld gerechtest zu gelassen hat, welche dahero durch die folgende Ausführung auf das gründlichste dargethan und erwiesen werden soll.

§. 2.

Nähere Einleitung zu der folgenden Ausführung.

Es ist eine ungezweifelte und von allen peinlichen Rechtslehrern anerkante Wahrheit, daß zu Platzgreifung des ordentlichen peinlichen Processes erfordert werde, daß einestheils de atrociori delicto, worauf eine peinliche Strafe erfolget, die Rede sey, und daß anderntheils gegen den Inquisiten hinlangliche indicia probata, welche schon einen halben Beweis ausmachen, streiten. Die

hiesige Fürstl. Proceß-Ordnung verordnet darüber tit. 7. §. 5. folgendermassen:

Der ordentlich-peinliche Proceß hingegen soll statt haben, nicht nur überhaupt in delictis atrocioribus, und wo es auf eine schwere Leib- oder Lebens-Strafe ankomt, sondern auch wo sonsten in geringern Verbrechen die Sache einer weitern Ausführung bedürfte, und entweder a parte Fiscalis, oder pro defensione Rei, ordentlicher Beweiß geführt werden müste.

Der leztere Fall ist testantibus Actis dermalen nicht vorhanden, indem weder a parte Fiscalis, noch a parte Reorum, ordentlicher Beweiß geführt werden kann, sintemahl alles auf der, von dem Glan geschehenen nominatione beruhet, und kein einziger Zeuge von der Missethat oder deren Umständen etwas dienliches zu sagen weiß, vielmehr aus deren Aussagen sich allenthalben die Unschuld der Inquisiten zu Tage leget, wie in der Folge sonnenklar gezeigt werden soll.

Die folgende Ausführung wird demnach zeigen, I.) daß das Verbrechen, welches beyden Inquisiten aufgebürdet werden will, kein

kein atrocius delictum, welches eine schwere Leib- oder Lebensstrafe nach sich ziehe, sey.

II.) Daß es an redlichen und standhaften indiciis schlechterdings ermangele; und vielmehr

III.) Die stattlichsten Gründe für die Unschuld der Inquisiten das Wort reden.

§. 3.

Es ist kein atrociis delictum vorhanden.

Man schreitet demnach zu dem 1sten Punct, daß nemlich das denen Inquisiten Schuld gegebene delictum nicht atrociora gehöre.

Die Inquisiten sollen angeblichermassen den Anton Glan zum falschen Geld-Münzen verleitet haben. Es beweisen aber nicht allein die sämtlichen Acten, sondern der Glan selbst behauptet allenthalben, daß zur Zeit noch nichts gemünzt worden, sondern alles vorgefundene nur Proben zu einer künftigen Münze gewesen, und noch nichts ausgegeben wäre.

Act. n. 1. p. 31.

Act. n. 18. ad qu. 8. & 10.

Folg-

Folglich bestehet alles noch in conatu. Und da beyde Juden ohnehin in ipso cudendi actu nicht concurrirt haben, so könte, falls sie auch wahrhaftig den Glan verleitet haben sollten, nur eine geringe poena arbitraria gegen sie verhängt werden. Man enthält sich mit allem Fleiß, so erleuchteten und einsichtsvollen Richtern, als diejenigen Herren, so in dieser Sache zu urtheilen haben, sind, den Beweiß dieses unbezweifelten Satzes mit weitläuftigen allegatis darzulegen, zumahl überhaupt bekannt ist, daß, so lange ein Verbrechen noch in solo conatu bestehet, die ordentliche Strafe nicht Platz greifen mag, sondern nur eine poena arbitraria & extraordinaria erfolget.

§. 4.

Es ermangelt gänzlich an redlichen indiciis gegen die beyden Inculpaten.

Falls aber auch dafür gehalten werden sollte, daß das delictum, so denen Inculpaten aufgebürdet werden will, von solcher Wichtigkeit sey, daß der peinliche Proceß deshalb gar wohl statt finden könne; so fehlet es doch gänzlich an redlichen und hinlänglich erwiesenen indiciis gegen dieselben, und dieses ist der §. 2. bemerkte IIte Haupt-

Punct, zu dessen weitern Ausführung man jetzo schreitet.

§. 5.

Die vom Glan geschehene nominatio sociorum criminis macht keine redliche Anzeige, und zwar a) wegen ihrer Veranlassung.

Aller Verdacht, welchen man bishero auf die beyden Inculpaten herbeyzubringen im Stande gewesen, bestehet fast lediglich in der vom Glan geschehenen nominatione, wenigstens verhält sich alles andere, was in den Acten befindlich, zu dieser nominatione als ein Anhang, mithin, wenn die Glanische nominatio über den Haufen geworfen und derselben alle Glaubwürdigkeit mit völligem Beystand der Gesetze entzogen werden kann, so ist alles, was von indiciis in den Acten angetroffen wird, auf einmal entkräftet und aus dem Wege geräumet. Corruente enim principali corruunt quoque accessoria.

Daß die nominatio socii criminis unter denen indiciis einen vorzüglichen Platz habe, ist man zu leugnen zwar weit entfernt. Jedoch ist es auch mehr als zu bekannt, daß nicht eine jede nominatio socii criminis, sondern nur diejenige, quae requisitis suis est stipa-

stipata, ein redliches indicium macht, wie solches die Halsgerichts - Ordnung Kaysers Carl V.

art. 31. ibi:

so fern bey solcher Besagung nachfolgende Umstände und Dinge gehalten und erfunden werden.

des mehrern pünctlich vorschreibet und erklärt, auch die Commentatores ad h. art. einhellig behaupten. Es ist ohnehin, wie alle Ausleger über den citirten articulum wohl bemerken, etwas exorbitantes, daß der Besagung eines überwundenen Missethäters auf andere Personen, als seine angeblichen Helfer, Glauben beygelegt werden soll, und es ist dahero um so nöthiger, daß ein gewissenhafter Richter alle Puncte, welche zu dieser Besagung, wenn sie Glaubwürdigkeit verdienen soll, erfordert werden, auf das genaueste in Betrachtung ziehe, und darauf sehe, ob solche allesamt vorhanden sind; widrigenfalls Leib, Leben, Ehre, Gut und Blut der unschuldigsten Personen der Boßheit eines verruchten überwundenen Missethäters völlig Preis gegeben wird, wovon man viele traurige Exempel lieset, welche man nicht ohne Schaudern anhören kann, und welche alle daher entstanden sind, daß man blindlings, ohne auf die rechtlichen re-

quisita einer glaubwürdigen nominationis ein gewissenhaftes Augenmerk zu richten, der nominationi socii criminis Glauben beygelegt hat.

Welches Glück ist es nicht für beyde Inculpaten, daß der Verdacht ihrer Schuld und die Gründe für ihre Unschuld nicht von blindlings urtheilenden, sondern von einsichtsvollen, gelehrten, unpartheyischen und gewissenhaften Richtern beurtheilt wird?

Zergliedert man den angeführten art. 31, C. C. und erwäget die darin vorgeschriebenen requisita, so leget sich ganz klar zu Tage, daß die **Glanische** nominatio nicht den mindesten Glauben verdiene.

Um dieses näher und stückweise zu zeigen, wollen wir erstlich die Veranlassung der **Glanischen** nominationis beleuchten.

Die Halsgerichts-Ordnung will nemlich durchaus nicht, daß dem Sager die besagte Person mit Namen fürgehalten werde.

Siehet man aber in das **Zubbacher** Amts-Protocoll,

Act. n. 1. p. 22. seq.

so findet sich darin, daß, als **Glan** darüber, wer an dem nächstverflossenen **Donnerstag** nach

nach dem Nachtleuten zu ihm, wie er schon im Bette gelegen, in die Mühle gekommen, vernommen worden, und derselbe, daß er sich dessen gar nicht besinnen und erinnern könne, geantwortet, der Sohn Johannes seinem Vater in faciem sagen müssen, daß es ein Jud gewesen, welcher seinen Vater zu sprechen begehrt habe.

Glan ergreift diese Gelegenheit, und giebt nach einem kurzen Stillschweigen, da er mitlerweile überleget, daß er seine Missethat durch Angebung unschuldiger Personen vielleicht mildern könne, diesen Juden nebst dessen Vater als Mitschuldige an.

Und obgleich der Glanische Sohn den Juden nicht mit Namen genennet hat, so ist doch aus den Rechten gnugsam bekannt, quod descriptio & demonstratio personae vice nominis fungatur.

l. 34. D. de condit. & demonstr.

Folglich ist es ausser Zweifel, daß Glan den Besagten nicht von ihm selbst bedacht und benannt habe, wie doch gleichwohl die Halsgerichts-Ordnung cit. art. schlechterdings verlanget.

Da auch die Acten deutlich ausweisen, daß Glan, nachdem er einmal auf die fal-

sche Besagung durch seinen Sohn verleitet worden, mit der grösten Animosität gegen beyde unschuldige Inculpaten zu Felde gezogen ist, so lässet sich gar nicht begreifen, was den Glan, wenn die Besagung gegründet wäre, vermocht haben sollte, nicht so gleich, und ohne es auf die Confrontation mit seinem Sohn ankommen zu lassen, die beyden Inculpaten als seine Mitschuldigen zu benennen. Allein er wuste, daß die beyden Juden an seiner Missethat unschuldig waren, und die Aussage seines Sohns gab ihm erst, jedoch nach einigem vorhergehenden Nachdenken und Stillschweigen, die Gelegenheit an Hand, auf diese Unschuldigen zu verfallen, und sie als angebliche Mitschuldige in sein Verbrechen hinein zu ziehen.

Noch einen Umstand darf man hier nicht übergehen. Die Halsgerichts-Ordnung so wohl, als die Ausleger derselben erfordern auch, daß der Sager auf seine Helfer befragt sey, und sie lehren, daß, wenn die nominatio vltro beschehen, selbige keine Glaubwürdigkeit verdiene.

ZANGER de *tortura* p. 799.

FARINACIVS T. I. Opp. p. 686.

CARPZOV in *Pr. crim.* qu. 121.

CLASEN ad *art.* 31. n. 31. §. 1.

Nun

Nun ist aber Glan um seine Helfer nicht befragt, sondern seine Besagung hat er ohne gerichtliche Befragung zu seiner Exculpation von selbst gethan.

vid. Act. n. 1. p. 23.

§. 6.

b) wegen ihrer Absicht.

Doch diese wichtigen Gründe sind nicht die einzigen, welche der Glanischen nominationi alle Glaubwürdigkeit benehmen, sondern sie ist auch wegen der Absicht, welche sie gezeugt hat, ganz verwerflich.

Sowohl die gesunde Vernunft, als das Gesetz und die einmüthige Lehre der Criminalisten erfordert zu einer glaubwürdigen Besagung, daß der Sager dazu nicht den mindesten Antrieb durch Erlangung einigen Vortheils, wie der auch Namen haben möge, gehabt habe. Si enim quomodocunque commodum aut lucrum ex sua inculpatione sperare possit nominans, & nominatio ipsi prodesset ad mitigandam poenam, nullam plane meretur nominatio fidem,

BOEHMER in *Medit. ad art.* 31. §. 4. in fine.

HOMMEL de *nominatione socii criminis* §. 22.

dergestalt, daß in diesem Fall, wenn auch sonst alle andere requisita vorhanden wären, die nominatio socii alle Kraft verlieret.

vti responderunt *ICti Lipsienses* apud HOMMEL c. l.

Nun sucht aber der Glan durch seine nominationem einestheils den augenscheinlichen Vortheil, daß er sich dadurch von Wiedersetzung derer ihm auf die veraccordirte Pumpe laut des bey den Acten liegenden Scheins gegebenen 14. fl. frey machen will; anderntheils hat er toties quoties die beyden Inculpaten nicht als blosse Helfer, sondern als seine Verleiter angegeben, und glaubt dadurch seine Strafe zu mildern.

vid. Act. n. 1. fol. 23. & n. 18. ad qu. 6. & qu. 26.

Nur die Besagung der Helfer, nicht aber die Besagung der Verleiter macht ceteris paribus eine redliche Anzeige wider selbige. Glan aber will sich durch seine Besagung beschönigen, und giebt auf die Frage:

Warum er sich die wegen falscher Geldmünzerey schon erlittene Strafe nicht zur Besserung dienen lassen?

zur

zur Antwort:

Die schlechten Zeiten und ein Jud von Siegen hätten ihn dazu verleitet.

Act. n. 18. ad qu. 6.

Die Glanische nominatio verdient dahero nicht den mindesten Glauben.

§. 7.

c) wegen ihres Innhalts.

Aber auch dieses ist noch nicht alles, wodurch die Glanische nominatio völlig zernichtet wird.

Eine nominatio sociorum criminis, deren Innhalt ein Gewebe von offenbahren Widersprüchen, Unwahrscheinlichkeiten, Erdichtungen und erwiesenen Unwahrheiten ist, verdient doch warlich keinen Glauben, und dahin zweckt die Halsgerichts-Ordnung art. 31. §. 2. ab, wenn darin vorgeschrieben wird, daß der Sager gar eigentlich um alle Umstände gefragt werden solle. Daß nun aber die Glanische nominatio ein Gewebe von Widersprüchen, Unwahrscheinlichkeiten, Erdichtungen und erwiesenen Unwahrheiten sey, kann nicht deutlicher und augenscheinli-

cher gezeigt werden, als wenn man seine zweyfache Aussage verbotenus hier einrücket, und in denen beygefügten Noten die saubere Beschaffenheit derselben bemerket und darleget.

Die erste zu Zubbach gethane und
Act. n. 1.

befindliche Aussage lautet also:

"Der bemerkte Jude seye der Sohn des
"Moses Isaac in Siegen Nahmens
"Judas Moses, welcher nebst seinem
"Vater Moses Isaac und Bruder in
"Frankfurth, dessen Nahme ihm der=
"mahlen nicht beyfallen könne, ihn zu
"dieser Frevelthat verleitet hätte. D)
"Vor etwa Acht Wochen, welches
"auch etwas länger seyn könnte, hätte
"er zu Siegen, in dem Grünen Baum
"oder einem andern Hauß, dessen er
"sich nicht errinnern könnte, weilen er
"so wohl dem Grünen = Baum Wirth
"als

D) Iuxta respons. ad qu. 6. n. art. 18. soll ihn nur ein Jud von Siegen verleitet haben. Und iuxta respons ad qu. 26. n. act. 18. sollen ihn 4. Personen verleitet haben. Ein doppelter Widerspruch!

"als auch dessen Nachbar Pumpen ge-
"macht, in solcher Arbeit gestanden,
"da dann der Moses Isaac vor der
"Thür des Grünen-Baum Wirths zu
"ihm gekommen und gesagt, er möch-
"te einmahl zu ihm, dem Moses, kom-
"men, welches er aber damahlen nicht
"gethan, als aber derselbe darauf ihn
"nochmahlen desfals angeredet, wäre
"er gegen 1. Uhr in dessen Hauß ge-
"gangen, um zu sehen, was er wolle,
"da ihn dann derselbe in die unterste
"Stube lincker Hand der Haußthüre
"geführt, und nachdem seine, des
"Moses Tochter und Sohn Judas
"einen Abtritt nehmen müssen, zu ihm
"gesagt: Ihr seyd so ein geschickter
"Mann, der allerhand machen kann.
"Ihr konnt mir und euch helfen, wann
"ihr so etwas machtet, das wie Gold
"aussähe und davon man sodann Do-
"sen machen und solche vor Gold ver-
"kaufen könnte; worauf er geantwortet,
"davon wisse er nichts. E) Der Mo-
"ses

E) Ist diese Erzählung nicht höchst un-
wahrscheinlich? Wer eine goldene
Dose kauft, ist gewiß fürsichtig, und
wie lässet sich damit leicht ein Be-
trug spielen?

"ses hätte darauf gesagt: Ich habe "schon gehört, daß ihr wegen Geld"münzerey im Stockhauß gesessen F) "und habe desfalls schon lange mit "euch sprechen wollen. Wir sind Leu"te die einen starken Handel haben und "dieses Geld unterbringen können; ma"chet einmal eine Probe. Worauf "er geantwortet: Daß er kein Ge"schirr und kein Vermögen dazu habe "und weiter nichts mehr besitze als zwey "Stempel, die er vor einigen Jahren "von pcto falscher Geldmünzerey in "Cleeberg gesessenen aber flüchtig ge"wordenen Andreas Alt von Mittel"Cleen bey der Gelegenheit erhalten. G) "Der Jude Moses Isaac habe dar"auf geantwortet, das ist gut, wir sind

"Leute,

F) In respons. ad art. inquis. 8. n. act. 18. lautet die Erzählung ganz anders. vid. infra lit. H. An einem Ort hat also Glan gelogen.

G) Glan widerspricht sich Denn iuxta responsionem ad art. inquis. 8. in act. n. 18. soll das erstemal nur von Dosen und nicht von falschen Geldmünzen geredet seyn. vid. lit. K. & Z.

"Leute, die euch secundiren können. H) "Er Arrestatus aber hätte damahlen "dem Juden nichts versprochen. Etwa "14. Tage nachhero seye ihm der Mo- "ses Isaac mit seinem Sohn Judas "auf der Straße zwischen Langgönß "und Großen - Linden begegnet, und "hätte ihn unter vielen Versicherun- "gen, auch dem Versprechen, daß er "ihn mit Geld secundiren wolle, da- "hin verleitet, daß er demselben zuge- "sagt, einige Proben falscher Münze "zu machen. "Etwa

H) Von einer Pumpe wäre also nicht gesprochen. Und gleichwohl muß Glan in confrontatione mit dem Inculpat Moses ad qu. 13. in nr. act. 34. gestehen, daß von einer Pumpe gesprochen worden. Ist das nicht ein höchst verfängliches Verschweigen? Ferner sagt Glan in confrontatione ad qu. 12. daß er auf der Straße zwischen Langgönß und Grossen - Linden das erstemahl mit dem Juden von den Sachen geredet, wesfalls er jetzo hier sitze. Wie kann also Moses schon das erstemal im Hause mit ihm davon geredet haben? Ein offenbahrer Widerspruch. vid. lit. G. & K.

"Etwa vor vier Tage hernach wäre
"Jud Judas Moses zu ihm auf die
"Mühle gekommen, hätte sich über die
"Einrichtung dieses falschen Münzwe-
"sens weiters mit ihm beredet, und
"nach gepflogener Abrede seinen Sohn
"Jacob mit nach Franckfurt genom-
"men, um dorten Instrumente und
"Materialien anzuschaffen, welcher dann
"die vorgefundene 3. neue Büchsen
"mit Buchstaben nebst allen vorgefun-
"denen Grabsticheln wie auch Arsenic
"Weinstein und Salpeter mitgebracht.
"Er habe darauf gleichwohlen sich noch
"gefürchtet, mit der Arbeit anzufan-
"gen, und noch eine zimliche lange
"Zeit gezaudert, es wäre aber der Ju-
"de Judas dreymahl zu ihm in die
"Mühle gekommen um ihn dazu anzu-
"reitzen.

"Das zweytemal hätte er seinen Bru-
"der David von Franckfurt bey sich
"gehabt, der Ihme Arrestato gemünz-
"tes und Brand-Silber in Menge zu
"schicken versprochen.

"Das 3temal, welches am verflosse-
"nen Donnerstag gewesen, seye aber der
"Jude Judas Moses alleine zu ihm
"ge-

„gekommen. Sie hätten ihm binnen „dieser Zeit zwey Conventions-Thaler „und etwa ein Loth Brand-Silber ge„geben. I.) Er hätte indessen noch zur „Zeit nichts gemünzet, und alles vor„gefundene wären nur Proben zu „einer künftigen Münze gewesen.

Die zweite ad articulos inquisitionales gethane Aussage

Act. n. 18. ad qu. 8.

ist folgenden Innhalts:

„Er habe hier auf dem Markt eine Pum-

I.) Bene optime! Also hat Glan von denen Juden binnen der ganzen Zeit nur 2. Conventions-Thaler und etwa 1. Loth Brand-Silber bekommen. Auch in confrontatione mit Inculpaten Judas Moses hat Glan ad qu. 23. in act. n. 34. gesagt: Er habe von den Juden sein Lebtag keinen kr. mehr als die 2. Conv. Thlr. bekommen. In denen respons. ad articulos inquis. lautet es ganz anders, wie unten ad lit. S. & Z. des mehrern bemerkt, und die Widersprüche aufgedeckt werden sollen.

„Pumpe gemacht, da dann der Jud
„vor dem Grünen = Baum zu ihm ge=
„kommen und ihn gebethen, daß er ein=
„mahl zu ihm in sein des Juden Hauß
„kommen sollte. Er seye aber dama=
len nicht zu ihm gegangen, einige Ta=
„ge hernach seye der Jud wieder kom=
„men, und habe gesagt, daß er geglaubt,
„er wollte einmahl zu ihm kommen,
„deme er dann geantwortet, daß er die
„Zeit nicht gehabt, der Jud habe ihn
„gefraget, wann er dann kommen wol=
„le, und er geantwortet, heute gegen
„1. Uhr. Er seye auch damahls zu
„ihm gegangen, der Jud habe ihn in
„die Neben = Stube geführet, seine Toch=
„ter und Sohn daraus fortgeschickt,
„und die Fenster = Vorhänge zugezogen,
„damit niemand hinein sehen solle.
„Habe sich sofort auf einen Stuhl
„neben ihn gesetzt, und befragt, ob er
„so kein Metall machen könne, das dem
„Gold gleich sehe, und woraus man
„Schnupf = Tabacks = Dosen verfertigen
„und solche vergulden lassen könne,
„und vor gut so fort verkaufen. Da
„er dann geantwortet diese Materie
„könne er nicht machen. Worauf er
„versetzet: ich habe von einem vorneh=
„men Mann gehöret, daß ihr in allem
„ge=

„geschickt seyn sollet, K) Wir beyde „könten uns glücklich machen, wann „wir so was fertigten. L) Es seye „aber damahlen nichts vestes verabredet „worden. M) Etwa 14. Tage hernach „seye er ihm wieder zwischen Grossen-„Linden und Langgönß begegnet, benebst „seinem Sohn, hätten ihn schon von „ferne freundlich angesehen und den „bey sich gehabten Juden, den er aber „nicht kenne, fortgeschickt, MB) hätten „sich bey ihn gesezt, und gesagt, können „Wir nicht bald so was N) bekommen,

K) vid. lit. F. wo die Erzählung ganz anders lautet.

L) Also wäre das erstemahl vom Geld-Münzen nichts geredet. Aber Glan widerspricht sich. vid. lit. G. & H.

M) Wieder nichts von der Pumpe. vid. lit. H.

MB) Glan widerspricht sich. Denn in confrontat. mit Moses sagt er ad qu. 24. n. act. 34. also: Wie sie am Rain gesessen, habe der Judas den andern Juden fortzugehen geheissen. Also gelogen!

N) Was denn? Vorhero war ja vom Geld-

„und wann es auch nur eine Probe seye,
„sie seyen Leute die einen grossen Handel
„hätten und könnten das gemünzte
„Geld O) weit weg bringen, so dann habe
„er auch einen Sohn und Tochter zu
„Franckfurth P) die es ihm abnehmen
„würden, wann er auch die Woche
„1000. fl. Q) machte, dann mit we-
„nigem

Geld-Münzen nicht geredet worden. vid. lit. L.

O) Vorher war ja nur von Dosen und dazu zu gebrauchender Materie die Rede. Wie komt doch der Discurs jezo auf gemünztes Geld? vid. lit. L. & N.

P) Dieser ganze passus ist hier neu, und stehet in der zu Zubbach gethanen Aussage nicht. Warum? Nemlich Glan hatte jetzo schon mehr darauf zu studiren Zeit und Gelegenheit gehabt, allerhand Erdichtungen vorzubringen.

Q) Wer kann das glauben? Welcher falscher Münzer ist im Stande jede Woche 1000. fl. zu münzen? Und wo will man mit dem falschen Gelde hin? Zu unsern Zeiten ist man gar zu aufmerksam, und besonders in Frankfurt.

„nigem und mit 50. fl. seye ihm nicht „bedienet. Worauf er ihm zur Ant„wort gegeben: er könne es nicht und „seye auch ein armer Mann, die paar „Kreutzer die er verdiente, könne er „nicht dazu anwenden. Da dann der „Jud gesagt: ihr sollet nichts anwen„den, wenn ihr nur eine Probe mach„tet, wollen wir genug hergeben, ihr „sollet nicht sagen wie viel. Hierauf „habe er geantwortet: ich habe noch „ein Paar Stempel, R) ich will euch die „Probe machen, worauf er, als er nach „Hauß in die Mühle gekommen, eine „messingerne Plätte genommen, sie zwi„schen die Stempel gelegt, und mit „einer Schlage zusammen geschlagen, „da dann die Stempel gesprungen, „nachdeme er einige sächsische Gulden „damit geschlagen, davon aber nur ei-

f 2 „ner

R) Wir sind auf der Strasse zwischen Grossenlinden und Langgönß. Glan bedachte nicht, daß er der Aussage zu Zubbach Act. n. 1. p. 27. widersprach. Denn oben hat er gesagt, daß dieser Discurs gleich das erstemahl in des Juden Hause geführt sey. vid. lit. G. Ein Haupt-Widerspruch!

„ner oder zwey gerathen, wovon der
„eine ihm jetzo vorgezeigter vom Fürstl.
„Amt Zubbach eingeschickter Gulde
„seye, den andern habe der Jud be-
„kommen. Den Sonntag darauf seye
„der Jud Judas in die Mühle kom-
„men, habe gefragt: ob die Probe fer-
„tig seye, dem er geantwortet, ich weiß
„nicht, ich habe keinen Lusten dazu,
„der Jud aber versetzet, ihr wollet ge-
„wiß nichts verdienen, wenn ihr nur
„die Prob köntet liefern, weisset mir
„doch eine auf, da er dann hingegan-
„gen und die 4. Stück Gulden so er
„zwischen den beyden Hämmern ge-
„macht, geholt, dem Jud vorgezeigt
„der so fort einen davon genommen,
„und gesagt, nun haben wir genug,
„nun sehen wir, daß ihr es könnet,
„nun wollen wir euch schon helffen,
„so Leute haben wir schon lange gesucht,
„wer gehet dann nun mit nach Frank-
„furth. Dem er aber geantwortet, er
„gehe nicht hin, und thäte sich auch
„nicht vor ihn schicken, zu dem seyen
„die Stempel entwey, mithin könnte
„er ihm nicht helffen und müsten an-
„dere gemacht werden. Worauf er sei-
„nem, des Inquisiti, Sohn zugesprochen
„andere zu machen, der aber geantwor-
„tet,

„tet, er habe die Instrumente nicht „dazu, der Judas ihn aber sofort mit „nach Franckfurth genommen, um das „benöthigte dorten einzukauffen, wel„ches dann auch geschehen, und habe „sein Sohn mit zurück gebracht: Drey „Büchsen mit Buchstaben, Arsenicum, „ein Schächtelgen mit Weinstein, 6. „Grabstecher und Salpeter. Als der „Sohn nach Hauß gekommen, welches „den Mitwoch Abend gewesen, habe „derselbe angefangen Stempel zu ste„chen, zeigte zugleich einen davon aus „den eingeschickten mit dem Chur-Pfäl„zischen Wapen a 12. kr. vor. Der „Sohn Jacob habe hierauf Inquisito „gesagt, wenn wir nun Geld haben „wollen, werden die Juden genug her„geben, den jüngsten Sohn habe er „Inquisit so dann mit einem Brief zu „dem Juden nach Siegen geschickt, „der ihme mit diesem 4. oder 5. fl. et„was Brand-Silber S) und ein Gläß-

S) Wie viel? Da das Brand-Silber theuer ist, so wollen wir solches mit dem baaren Gelde zu 5½. fl. rechnen. Aber wo bleibt dann einestheils das obige Glanische Vorgeben, als wenn

„gen mit Scheid-Wasser zurück ge-
„schickt, in welches er zu Hauß das
„Brand-Silber gethan, das auch noch
„darinn wäre, recognoscirte zugleich
„das ihm vorgezeigte Gläßgen. Der
„Jud habe ihm auch mit diesem seinem
„Sohn T) sagen lassen, er sollte den
„Markt

er überhaupt nur 2. Conventions-Thaler baar bekommen habe? vid. lit. I. Doch davon müssen wir noch weiter reden. Anderntheils ist wohl zu bemerken, daß der **Glanische** Sohn **Conrad** kein Geld, sondern nur Wasser in einem Gläßgen, Feil-Silber und Glaß-Gall von denen Inculpaten bekommen haben will. vid. act. n. 58. ad qu. 5. Ein merkwürdiger Umstand!

T) Ist der jüngste **Glanische** Sohn **Conrad** Allein in confrontatione mit dem **Moses** sagt **Glan** ad qu. 13. n. act. 34. sein Sohn **Jacob**, welcher der entwichene Stempelstecher ist, habe, wie er von Franckfurt gekommen, ihm gesagt, daß Inquisit **Glan** den Markt nach Siegen kommen solle, alsdann wollten die

„Markt zu ihm nach Siegen kommen,
„da dann sein Sohn und Eidam auch
„hier seyn würden. Er Inquisit seye
„auch auf dem Markt zu dem Juden
„in sein Hauß gegangen, allwo er den
„Sohn und Eidam von Frankfurt in
„des Juden Hauß angetroffen, da sie
„ihn Inquisit dann mit aller Herr-
„lichkeit bewillkommet, ihm Caffe und

die Juden die Rechnung machen, was die von Frankfurt mitgebrachten Sachen kosteten. Noch nicht genug gelogen. In der nemlichen Confrontation sagt Glan ad qu. 40. der Inculpat Judas habe ihn auf den Markttag nach Siegen bestellt. Und gleichwohl soll Judas auf der Rückreise von Frankfurt nicht nach Altenfelden kommen, resp. *Glanii*, ad qu. 37. n. act. 34., sondern allererst nach dem Markttage mit dem Frankfurter Bruder nach Altenfeld gekommen seyn. resp. ad qu. 13. n. act. 34. Also über einen Punct ein dreyfacher Widerspruch, welcher um so merkwürdiger ist, da auf diese Art das Vorgeben, als wenn der jüngste Glanische Sohn etwas in Siegen geholet, zugleich falsch ist.

„Weisbrod gegeben. V) Der alte Jud „habe schon vor Freuden gezittert, X) „die Frankfurther sich neben ihn gesetzt „und

V) Lässet sich diese Erzählung wol damit reimen, daß Glan in confrontatione ad qu. 42. n. act. 34. vorgiebt, daß er sie des Morgens noch im Bett angetroffen habe? Aber auch hier bleibt Glan nicht auf einerley Rede, denn iuxta responsionem in actu confrontationis ad qu. 13. sagt Glan, daß, als er des Morgens früh nach ausgestellter Handschrift in des Juden Haus wegen Brandsilbers gegangen, er den Moses noch im Bette angetroffen habe. Kurz, allenthalben, wo man nur hinsiehet, Widersprüche!

X) Worüber? Einsichtsvolle Herren Richter! geruhen Sie nach ihrer eigenen Uiberzeugung zu urtheilen, ob dieses von dem Inculpat Moses, welcher Ihnen persöhnlich bekannt zu seyn das Glück hat, auch nur im geringsten wahrscheinlich ist, zumahl Moses bey der Ankunft des Glan noch im Bett gelegen haben soll. vid. lit. V.

„und sämtliche gesagt, wenn bekommen „wir dann nun die Prob, hätten ihm „Geldstücker als 1. Pfälzer 3. Bätzner „und zwey sechs Bätzner mitgegeben, „wornach der Sohn die Stempel ste„chen sollen. Sie hätten auch gesagt „das Weisgeld schicke nicht viel, wenn „der Sohn die Stempel treffe, woll„ten sie nachhero Severins machen, die „hätten kein Gewicht. Y) Weiter hät„ten sie ihm die Rechnung gemacht, „daß das von Frankfurth bekommene „mit dem empfangenen Geld 9. fl. aus„gemacht, dazu sie ihm noch etwa „3. fl. gegeben, Z) worunter ein har„ter Gulden gewesen, den er seinem „Sohn geben sollen. Worauf sie mit „der Abrede von einander gegangen, „daß sie in etwa 14. Tagen oder auf „was länger die Probe bekommen soll„ten. Als diese Zeit herum gewesen, „seye der Judas in seine Mühle ge„kommen, und gefragt, wo er so lang „bleibe, dem er dann geantwortet, er „habe kein Geld, die Zeit seye zu schlecht

Y) Von allen diesen ausstudirten Erzählungen stehet kein Wort im Zubbacher Protocoll.

Z) Facit zusammen 12. fl.

„und könnte nicht fortkommen, der Jud
„habe im Wirths=Hauß gelegen, und
„seye des Morgens über Obergänß,
„dahin ihm Inquisiti Sohn den Weg
„gezeiget, zurück gegangen. AA) Acht
„Tage hernach seye der Judas mit
„seinem Frankfurter Bruder von Mit=
„telcleen her auf die Mühle wieder ge=
„kommen, wohin sie ein Bot von Mit=
„telcleen des Schultheißen Johann
„Adams Sohn gebracht, BB) hätten
„ihm verwiesen, daß er Inquisit sein
„Wort nicht gehalten, wann es ihm
„an Geld gefehlet, habe er ja an ihn
„nach Frankfurth schreiben können, so
„einen

AA) Was Glan von diesem Gang des Judas saget, ist nach andern dessen Aussagen ganz falsch. Denn nach dem Siegter Markt soll Judas gleich das erstemal mit seinem Franckfurter Bruder nach Altenfeld gekommen seyn. vid. respons ad qu. 13. in confrontatione n. 34.

BB) Nach des Bothen Aussage in nr. act. 31. in qu. 1. ist es nur ein Jude gewesen, welchen er von Mittelklee nach Altenfeld geführt. Ein wichtiger Umstand, wodurch der Glan einer Lüge überführt wird.

„einen Mann müste man keinen Man„gel leiden lassen, ihr sollt Geld ge„nug bekommen, ist es euch damit be„dient, so will ich euch bis Sonntag „5. fl. nach Siegen schicken, die er Inquisit auch an 2. Convent. Thaler be„kommen, CC) davor er dann Eisen beym Eisen-Krämer Balthasar gekauft, DD) und daraus die Schlage „und

CC) Also noch ferner 2. Conv. Thlr. bekommen.

DD) Ist fasch. Denn Balthasar bezeuget in nr. act. 28. daß ihm Glan für Eisen nur 1. Conv. Thlr. bezahlt habe. Ausserdem widerspricht sich Glan auch bey diesem Punct darin, daß er in confrontatione ad qu. 27. & act. n. 35. gestehen muß, daß er das Eisen schon gehabt, wie er beyden Juden auf der Strasse zwischen Langgönß und Grossen-Linden begegnet sey. Wie kann er es also erst damals gekauft haben, als er lange nachher die 2. Conv. Thlr. bekommen hat. Ein handgreiflicher und wichtiger Widerspruch! Auch der Postknecht bezeuget in nr. act. 62., daß das

„und das Eisen so ein Schneitzeug
„geben sollen, fertigen lassen, recogno-
„scirte anbey beyde Stücke. Die
„Schlage oder nach dem Amts-Proto-
„coll die Hand-Münze habe der Schlos-
„Railingk zu Siegen, das Schneit-
„werk der Schmitt Hartmann zu
„Langgönß gemacht. Zweymahl seye
„der Jud Judas selbst bey dem Schlos-
„ser Railingk gewesen, um bey solchem
„die Arbeit selbst zu betreiben. EE)
„Mit diesen beyden Stücken seye er
„Inquisit sodann nach Hauß gegangen,
„in der Absicht diese Stücke vollends
„in die Ordnung zu bringen. Sein
„Sohn Jacob habe auch so fort die
„Stempel zu einem 6. Bätzner hinein
„gesetzt und die bleierne Platten die
„er nebst dem Stempel recognoscirte,
„abgedruckt, weiter diesen nemlichen
Stempel auf die vorhandene kupferne
„Platte

das Eisen von dem Glan in den ledigen Postwagen gelegt worden, und der Glanische Sohn bezeuget in nr. act. 58., daß er dieses Eisen aus dem Posthauß abgeholt habe.

EE) Ist falsch, wie die Aussage des Railingks in nr. act. 28. beweiset.

„Platte abgedruckt, die er gleichfalls
„nach beschehener Vorlegung agnoscir-
„te und selbst heraus suchte. Ueber
„welche Arbeit sie überfallen und arre-
tiret worden.

Ferner muß man hier noch einige Puncte berühren, welche in dem Confrontations-Protocoll act. n. 34. am ausführlichsten stehen: nemlich ad qu. 13. sagt Glan:

„Daß, als des Moses Sohn von
„Franckfurt bey ihm gewesen, und ver-
„sichert, daß er bis Sonntag an sei-
„nen Vater Geld schicken wolle, er
„Glan nach Siegen gegangen, von
„dem Jud Moses FF) 2. grosse Conv.
„Thlr. empfangen, davon er das hieher
„eingeschickte Eisen eingekauft habe. GG)
„Wobey der Jud Moses gesagt: wann
„nun das alles nichts wäre, wo er
„dann sein Geld wieder bekommen soll-
„te.

FF) Glan widerspricht sich in confront. mit dem Judas ad qu. 35. act. 34. wo er sagt, daß Judas 3. dieser Thaler gehabt, und nicht gewust, welche er ihm geben sollen.

GG) Ist falsch. vid. lit. EE.

„te. Wir müssen die Sach anderster „machen, und es zu einer Pumpe wen„den, worauf er dem Juden, nach„dem er vorher die Rechnung gemacht, „die Handschrift ausgestellt: Nemlich „die Sachen so zu Franckfurt gekauft „worden, sodann dasjenige, was den „Jud in einem verpitschirten Brief HH) „mit Inquisitens Sohn geschickt, hät„ten zusammen 14. fl. ausgemacht. II) „Nach„

HH) Davon will der Glanische Sohn nichts wissen. vid. lit. S.

II) Wohlverstanden, weil der Schein über den Vorschuß wegen der Pumpe in act. n. 21. auf 14. fl. lautet. Allein Glan hat nicht recht rechnen gelernt. Denn die zu Franckfurt angeblich geholte Waaren, ferner dasjenige, was ihm sein jüngster Sohn aus Siegen an Geld und Feil-Silber gebracht haben soll, ferner die am Markttage bekommene 3. fl., betrug zusammen 12. fl. vid. lit. Z. Wenn man nun die zur Zeit des ausgestellten Scheins empfangene 2. Conventions-Thaler dazu rechnet, so ist die ganze Summe 16. fl. 48. kr. vid. lit.

„Nach ausgestellter Handschrift habe er „das Eisen qu. allhier gekauft KK) und „zurecht machen lassen. Der Jud ha„be ihm ein Loth Brand-Silber gege„ben LL) welches er seinem Sohn „mitnehmen sollte, weil aber solches „nicht geschickt, seye Inquisit selbst ei„nen Tag hernach als die Handschrift „ausgestellt gewesen, des Morgens frühe „zu dem Juden gegangen, und ihm ge„sagt, daß das Brand-Silber nichts „schicke, da er dann den Juden noch „im Bett angetroffen, MM) welcher „dann

lit. LL. Ist dieses nicht ein sonnenklarer Beweiß, daß **Glan** offenbar lüget, und allenthalben die Unwahrheit redet? Und zwar in einem Haupt-Puncte. Ja in andern Stellen hat er so gar vorgegeben, daß er überhaupt nur 2. Conv. Thlr. empfangen habe. vid. lit. I.

KK) Ist falsch. vid. lit. DD.

LL) Wenn man dieses à 1. fl. 20. kr. noch zu obigen (vid. lit. II.) 16. fl. 48. kr. rechnet, wie sich gebührt, so belauft sich die Summe auf 18. fl. 8. kr. **Glan** fällt immer tiefer in die Lügen.

MM) vid. lit. V.

„dann dem Inquisito gesagt, daß er in „der Geschwindigkeit kein Brand-Sil„ber schaffen könte, er müste solches „erst brennen; ihn anbey gefraget, wo „er sich aufhalte, da er dann geant„wortet, im neuen Wirthshaus. Etwa „eine Stunde hernach habe ihn des Mo„ses Tochter daselbst gerufen, zu ihrem „Vater zu kommen. Er sey auch hin„gegangen und von den Juden ver„nommen, daß er kein Brand-Silber „schaffen könte. NN)

NN) Wie vielmal ist also **Glan** in **Mo**ses Hause gewesen? Wir wollen nach des **Glans** Erzählung calculiren. Das 1stemal, wie ihn **Moses** zu sich bestellt haben soll. Das 2temal am Markttage. Das 3temal als er die 2. Conv. Thlr. geholt und den Schein ausgestellt hat. Das 4temal den Tag hernach in der Frühe, und das 5temal etwa eine Stunde hernach. Also 5mal. Und gleichwohl sagt **Glan** in confront. mit **Judas** ad qu. 4. in act. 34. Er seye 3mal in des Juden Haus gewesen. Ist **Glan** nicht der unverschämteste Lügner und sich selbst widersprechender Bösewicht?

Hier

Hier will man stehen bleiben, und einem einsichtsvollen, gewissenhaften und unpartheyischen Herrn Richter lediglich überlassen, ob eine solche Nominatio den mindesten Glauben verdient. Da man einen sonst unbescholtenen Zeugen, wenn er sich wiederspricht oder offenbahre Unwahrheiten sagt, für ganz verwerflich erklärt, wie vielmehr muß die nominatio socii criminis, welche ein überwundener Missethäter thut, ganz verwerflich erklärt werden, wenn selbige überall, besonders in den wichtigsten Puncten, voller Widersprüche und Unwahrheiten steckt?

CARPZOV in *Pr. crim.* Q. 120. n. 71. seqq.

HARPPRECHT in *Decis. crimin.* 135. n. 51.

Die Verwerflichkeit der Glanischen nominationis liegt so klar zu Tage, daß es nicht nöthig ist, noch mehr Worte darüber zu verliehren, und man schreitet dahero zu einem andern Punct.

§. 8.

d) Weil man sich zu beyden Inculpaten der besagten Missethat nicht versehen mag.

Die Halsgerichts-Ordnung erfordert auch zu einer glaubwürdigen nominatione, daß die

Bayerische Staatsbibliothek München

besagte Persohn also argwöhnig sey, daß man sich der besagten Missethat zu ihr versehen möge. Nun will es zwar scheinen, daß es an diesem Umstand nicht ermangele, indem Jud Moses in dem bösesten Ruf stehe, vielfältige Processe über böse Händel und Betrügereyen bekommen habe, auch schon einmal in fiscalischem Proceß befangen gewesen sey. Uibrigens das Sprichwort: Der Apfel fällt nicht weit vom Stamme, bey dem Sohn Judas einzutreffen scheine, indem derselbe ebenwohl mehrere Betrügereyen gespielt habe.

So wird freylich mancher sagen, allein redet er auch 1) die Wahrheit, und ist 2) sein Schluß, den er auf den jetzigen Fall ziehet, den Rechten gemäß?

Es ist zwar wahr, daß Moses von verschiedenen eines Betrugs im Handel und Wandel vormals beschuldigt worden, allein kann dieses nicht dem Unschuldigsten passiren? Kann wohl ein Richter auf das einseitige Angeben eines Klägers sicher fussen? Also ist nicht genug, daß man darauf provocirt, daß Moses wegen Betrügereyen gerichtlich angeklagt sey, sondern man muß den Ausgang der Sache ansehen, da sich dann aus allen Acten zeigen wird, daß Mo-

ses

Bayerische Staatsbibliothek München

ses entweder unschuldig erklärt, oder der Kläger ex diffidentia caussae den Proceß liegen lassen. In dem fiscalischen Proceß hat Moses Landesherrliche Abolition bekommen, und es ist mehr als zu bekannt, daß selbige die Wirkung hat, daß das abolirte Verbrechen künftig in keinerley Weise mehr vorgeworfen oder zum Verdacht angezogen werden darf.

KOCH in *Inst. iur. crim.* §. 982.

Und was hat Jud Judas gethan? Er hat Kaufleuten in der Messe Waaren abgeborgt, und ist mit der Bezahlung zurückgeblieben.

Allein wenn man alle Kaufleute deshalb zu falschen Geld-Münzereyen verdächtig achten will, so bekomt man schon allein in Siegen mehrere Consorten.

Wegen peinlicher Verbrechen ist weder Vater noch Sohn jemahls in Verdacht und Proceß gerathen, am allerwenigsten aber wegen Münz-Fälscherey, da doch dieses Verbrechen in hiesigen Gegenden so häufig im Schwange gehet, und so viele peinliche Processe darüber entstehen

Wer verdächtig ist wegen Betrugs und Vervortheilung im Handel und Wandel,

der ist deshalb nicht verdächtig zu falcher Geld-Münzerey, worauf Leib und Lebens-Strafe stehet.

> Praesumtio enim legis de semel malo se non extendit ad diuersum, praesertim maius, sed saltem ad idem delicti genus.

> *Consil. Tub.* Vol. 4. Cons. 88. n. 13. seq.

> HORN in *Special. tr.* de *semel malo semper malo* per tot.

Hätte Moses falsches Geld münzen wollen, so würde er gewiß nicht an den Glan, sondern an den Münzrath Hock sich gewendet, und diesen in seinen bedrängten Umständen dazu zu verleiten gesucht haben.

Kurz, nach allen unpartheyisch überlegten Umständen muß es einem jeden unwahrscheinlich vorkommen, daß Moses, ein Mann von 71. Jahren, welcher sonst alle Vorsicht und Klugheit in seinen Handlungen anzuwenden gewohnt ist, sich mit einem schlechten und bettelarmen Kerl, wie Glan ist, in eine so gefährliches, Leib und Leben betreffendes, Verbrechen, eingelassen haben sollte.

§. 9.

§. 9.

Die Zeugen = Aussagen werden beleuchtet.

Da nun per antededucta die Glanische nominatio völlig entkräftet ist, so scheint es fast unnöthig zu seyn, wenn man dasjenige, was aus denen Zeugen=Aussagen dazu gezogen werden dürfte, widerlegen wollte, indem, wenn die nominatio als ein Lügenwerk angesehen wird, alle andere Kleinigkeiten von selbst wegfallen, und ganz unverfänglich erscheinen.

Doch vielleicht schadet es nicht, wenn man sie durchgehet.

I. Der Eyerträger Lühr, welcher als Bothe den Judas das leztemahl, 8. Tage vor der Arretirung des Glans, von Obergöns nach Altenfeld geführet, sagt Act. n. 1. p. 49. seq. aus, daß er noch gehöret, daß der Judas zum Glan gesagt: er solle machen, daß die Pumpe fertig werde.

Einestheils ist es ein wichtiges Argument für die Unschuld der Juden, daß Judas allemal öffentlich, und nicht heimlich, nach Altenfeld gegangen ist, und einen Bothen mitgenommen hat, anderntheils ist diese Aussage nicht gegen, sondern für die Inculpaten.

II. Der Schultheiß Joh. Ad. Lührs sagt in nr. act. 28. aus, daß Glan am 3ten Pfingsttage 1773. OO)

OO) Glan sagt in n. 18. ad qu. 9. der Jud (wer? wo? wie? habe ihn auf einen Sonntag nach Mittelklee zum Münzdirector bestellt.

zu Mittelklee gewesen, und gesagt, es habe ihn ein Jud von Siegen zum Münzdirector Hock bestellt. Einestheils ist es der Zeitrechnung nach, wenn man die Glanische Aussagen in §. 7. zum Grunde leget, und die darin gemeldete interstitia temporis berechnet, nicht möglich, daß schon am 1. Jun. als dem 3ten Pfingsttage zwischen Glan und den beyden Juden die angebliche Münz-Gesellschaft im Werk gewesen seyn sollte. Anderntheils beweiset der Umstand, daß sich kein Jud sehen lassen, gnugsam, daß der Glan diesen Prätext erlogen hat. Denn Glan hat vor sich wieder den Münzdirector Hock sprechen wollen. (vid. infra n. XII.) Hätte Moses oder Judas ihn dorthin bestellt, so würden sie gewiß nicht ausgeblieben seyn, weil sie nach der Beschuldigung des Glans auf die Münzerey gar zu sehr erpicht gewesen seyn sollen.

Was

Was Lühr ferner von der Aeusserung des Münzdirectors meldet, kann die Inculpaten im mindesten nicht graviren, weil einestheils der Münzdirector Hock in seiner Deposition das Gegentheil sagt, auch höchstens es ein vermuthender Gedanke seyn würde, und anderntheils nicht von Inculpaten, sondern von einem Sietzer Juden überhaupt, die Rede gewesen ist.

III. Die Aussage des Eisenkrämers Balthasars in act. n. 27. beweiset, daß Glan gelogen, wenn er vorgegeben, daß er die bekommene 2. Conv. Thl. für Eisen ausgegeben. (vid. §. 7. lit. DD.)

IV) Der Schlosser Railingk in n. act. 28. macht den Glan ebenfalls zum Lügner. (vid. §. 7. lit. EE.)

V) Der Peter Hinetz von Mittelklee, welcher dem Judas nach Altenfelden den Weg gezeiget, überführt in nr. act. 31. den Glan einer Lüge, indem damals der Judas seinen Frankfurter Bruder nicht bey sich gehabt hat. (vid. §. 7. lit. BB.) Uebrigens liegt in respons. ad qu. 4. & 5. ein augenscheinlicher Widerspruch.

VI) Der Schlosser Schögt hat n. act. 50. bezeugt, daß des Moses Eydam im

Sommer 1773. wie er hiedurch ins Cöllnische gegangen, hier gewesen. Dieses haben die Inculpaten nicht geleugnet vid. n. 27. ad qu. 42., aber auf den qu. Sieger Markt, welcher kein anderer, als der 7te Jul. 1773. gewesen seyn kann, ist es nicht gewesen. Was den Sohn von Frankfurt anbetrift, so weiß Schögt nichts zuverlässiges zu sagen. Die Inculpaten haben geleugnet, daß er im Sommer 1773. hier gewesen sey, und am Markttage sich in seines Vaters Hauß befunden habe. n. act. 27. qu. 35. seq. & n. 33. ad qu. 14. Nachhero aber hat Judas ad qu. 14. in n. 34. gesagt: sein Bruder seye diesen Sommer von Cassel kommend hiedurch gegangen, und habe vor dem Thore sich blind auf eine Meßfuhre gesezt. Kan man wohl hieraus einen Widerspruch ziehen? Wahrhaftig nicht. Denn es war vorher davon die Frage, ob der Frankfurter Sohn sich hier in Siegen wenigstens 1. Tag aufgehalten habe? Wer blos durch einen Ort reiset, hat sich in eigentlichem Verstande an dem Orte nicht aufgehalten. Und überdies hat Moses damals seinen Sohn weder gesehen noch gesprochen.

VII. Der Wirth zu Homburg bezeuget in n. 51. daß im Sommer 1773. (zu welcher Zeit weiß er nicht,) des Pumpenmachers

chers Sohn und ein Jud bey ihm übernachtet, und der Jud die Zehrung bezahlt habe. Wer ist aber der Jud gewesen? das weiß der Wirth nicht. Hat man aber wohl sichern Grund, den Inculpat Judas für diesen Juden zu halten. Warlich keinen andern, als der Lügner Glan sagt es. Glan und sein entwichener Sohn stecken in einem Complot, welches sie durch Angebung anderer unschuldiger Personen zu bedecken suchen. Wer weiß, mit welchem Juden der Glan unter der Decke steckt? Inculpat Judas leugnet gar nicht, daß er im Sommer 1773. zu Homburg gewesen, allein nicht mit dem Glanischen Sohn, sondern in einer den Löw Alse aus der Pfalz betreffenden Pferde Kaufs Sache, worin er das bey hiesigem Fürstl. Oberamte protocollirte Erkenntniß nach Homburg an des Alse Knecht bringen müssen. Man beziehet sich hierunter allenfalls auf das Zeugniß des Hrn Amts-Secretarii N.

VIII. Die Aussage des **Wilhelm Debiels** in n. act. 56. belangend, so ist einestheils zu merken, daß Debiel des Glans Eydam ist, mithin seine Aussage nicht das mindeste für seinen Schwiegervater gegen die Inculpaten beweiset. Anderntheils will derselbe den **Conrad Glan**, welches der jüngste

Sohn ist, mit einem Juden Buben nach Hoheweissel (die Strasse nach Homburg) zu gehen gesehen haben. Allein es soll ja Judas nicht mit dem Sohn Conrad, sondern mit dem Sohn Jacob, welches der Stempelstecher ist, über Homburg nach Frankfurt gegangen seyn. Ferner sagt Debiel: es wären einmahl 2. junge Juden in der Mühle gewesen, und hätten von einer Pumpe, die sie vom Glan gemacht haben wollten, gesprochen. Der eine Jude habe nach Catze-Eschbach gehen wollen, mit dem der Jacob Glan so dann fortgegangen, und 2. Tage aussengeblieben.

Diese ganze Erzählung widerspricht demjenigen ins Angesicht was Glan von der ganzen Begebenheit angegeben hat. (vid. §. 7.) Denn damals, als Judas mit dem Sohn Jacob nach Frankfurt gegangen seyn soll, ist der Frankfurter Bruder, dem eigenen Glanischen Angeben nach, nicht mit in der Mühle gewesen, und wenn Judas mit seinem Frankfurter Bruder damals in der Mühle gewesen wäre, so würde der Jud, so mit dem Jacob Glan nach Frankfurt gegangen, nicht der Judas sondern der Frankfurter Bruder seyn.

Man bittet einen unpartheyischen Herrn

Richter

Richter diese offenbahren Widersprüche wohl zu überlegen und zu beherzigen.

IX. Die Rinsenagelische Wittwe weiß in n. act. 57. ebenwenig etwas zuverlässiges zu sagen, und was sie von zwey Juden sagt, deren einer mit einem Glanischen Sohn, und der andere mit einem andern aus der Mühle fortgegangen seyn soll, lauft auf den nehmlichen Widerspruch hinaus, welcher in vorigem numero VIII. angezeigt worden. Und wer weiß, wer diese Juden gewesen sind?

X. Des jüngsten Glanischen Sohns Conrad Aussage in n. act. 58. kann schon überhaupt für seinen Vater nichts beweisen.

Ausserdem aber widerspricht derselbe seinem Vater darinn, daß er von einem versiegelten Briefe mit Gelde, welchen ihm Moses an seinen Vater mitgegeben haben soll, nichts wissen will. (conf. §. 7. lit. HH.)

Das Eisen, so Glan in den Postwagen gelegt, hat der Sohn Conrad im Posthaus abgeholt, welches ein merkwürdiger Umstand ist. (vid. §. 7. lit. DD)

XI. Des gewesenen Postknechts Teurers Aussage in n. act. 62. ist sehr merkwür-

würdig, indem derselbe bezeuget, daß damals, als die Juden mit dem Glan zwischen Grossen-Linden und Langgönß geredet gehabt, der Glan vor Grossen-Linden ein Stück Eisen in den Postwagen gelegt habe. Auch Glan muß dieses zulezt gestehen. (vid. §. 7. lit. DD. & n. act. 35.) Zu welcher Zeit ist aber dieses gewesen? Glan saget selbst, daß es das 2temahl gewesen, als er mit den Juden gesprochen habe. (vid. §. 7.) Also hat er damals schon das Stück Eisen gehabt, und gleichwohl will er dieses Stück Eisen erst lange nachher, als er nach dem Marktage zum 3ten mahl in des Moses Hause gewesen und 2. Conv. Thlr. bekommen habe, vor diese 2. Conv. Thl. gekauft haben. (vid. §. 7. lit. DD.) Ein merkwürdiger und Haupt-Widerspruch!

XII. Noch ist die Aussage des Münzdirectors Hock in n. act. 68. übrig.

Dieser nennt ebenfalls den 3ten Pfingsttag, an welchem der Glan ihn sprechen wollen, unter dem Vorgeben, als wenn ein Sieger Jud ihn zum Hock bestellt habe.

Hock sagt aber auch zugleich aus, daß Glan einige Zeit vorher bey ihm Comparenten in Mittelklee gewesen sey, und sich erkun-

erkundigen wollen, wie das weisse Kupfer geschmeidig gemacht werden könne.

Ein merkwürdiger Umstand, woraus erhellet, daß Glan die beyden Juden nur zum Prätext gebraucht, um nochmals bey den Münzdirector zu kommen, und vielleicht durch ferners Anhalten von ihm etwas zu lernen. Ferner sagt Hock, er habe den Schultheiß Lühr gewarnet, keine Gemeinschaft mit dem Sieger Juden und dem Anton Glan zu haben, indem letzterer ein verdächtiger Mann sey, der besorglich auf nichts gutes anginge.

Dieses ziehet Lühr fälschlich auf die Juden. (vid. n. II.)

Was den an den Münzdirector Hock geschriebenen Brief, von ganz unverfänglichem Innhalt, anbetrift, so hat Inculpat Moses solchen nicht dem Glanischen Sohn Conrad, sondern dem alten Glan selbst, als dieser das erstemahl bey ihm gewesen, zur Bestellung mitgegeben, und es ist nicht anders, als daß der alte Glan solchen durch seinen Sohn nach Mittelklee bringen lassen.

Es ist schon sub n. X. gezeigt, daß der Glanische Sohn Conrad einestheils nichts be-

beweiset, und anderntheils seinem Vater widerspricht, mithin das ganze Vorgeben, als wenn der Glanische Sohn Conrad etwas in des Moses Hauß zu bestellen gebracht und abgeholt, ganz falsch, und die ganze Geschichte eine Erdichtung des alten Glans ist.

§. 10.

Die angebliche Flucht wird widerlegt.

Noch ein Umstand ist zu berühren. Man könte auch die beyden Inculpaten wegen vermeintlicher Flucht verdächtig halten.

Allein hier streitet für die Inculpaten die Aussage des Bothens, welcher das Requisitions-Schreiben zur Arretirung hieher gebracht. vid. n. act. 32. & 55. Hr. D. und Prof. N. sagt zwar, Act. n. 52. daß sich Judas mit dem Bothen unterredet, allein wie lange? und worüber? weiß er nicht. Folglich komt alles auf die Aussage des Bothens an, welche für die Unschuld der Inculpaten streitet.

Ohnehin war schon Moses des Morgens früh in Geschäften verreiset, und hatte seinem Sohn befohlen, daß er ihm auf den Abend nachkommen solle. (vid. §. 1.)

Also

Also ist es ganz falsch, daß beyde Inculpaten sich dieser Missethat halben auf flüchtigen Fuß gesezt hatten.

Freylich sind sie nachhero, als sie auf ihrer Retour nach Siegen von mehrern Personen erfahren, daß man sie wegen Geldmünzerey aufgesucht habe, und gefänglich einziehen wollen, zurückgeblieben und haben einen salvum conductum erlanget, allein daraus kann kein Rechtsgelehrter den mindesten Verdacht schöpfen.

KRESS ad *art.* 25. in f.

BOEHMER in *Conf. & Decis.* T. II. P. II. dec. 1172. n. 18.

FROMMAN in *Diss.* de *Fuga.* per tot.

§. 11.

Mehrere Gründe für die Unschuld der beyden Inculpaten.

Bishero ist man bemühet gewesen, den in §. 2. aufgestellten IIten Punct auszuführen, und man hat schon bey dieser Gelegenheit viele wichtige Gründe für die Unschuld der beyden Inculpaten berühret.

Allein deren liegen noch mehrere in den Acten, welche man hier besonders noch zu bemerken nöthig findet.

I. Die

I. Die Glanische Ehefrau bezeuget in dem Zubbacher Protocoll Act. n. 1. p. 53. ad qu. 7. „Wann sie die Wahrheit sagen „sollte, so glaube sie, daß keine andere Per„sonen (nemlich als ihr Mann und Sohn) „unter dieser Geldmünzerey stecken.„ Und in Act. n. 18. ad qu. 6. hat sie erst durante inquisitione von ihrem Manne gehört, daß die beyden Juden die Verleiter wären. Dieses ist ein Haupt-Argument für die Unschuld der beyden Juden, weil es der Glanischen Frau nicht unbekannt bleiben können, wenn alles das wahr wäre, was Glan auf die Juden aussagt.

II. Die falschen Geld-Münzereyen gehören bekanntlich unter die Verbrechen, welche heimlich verübt zu werden pflegen. Ist es also wohl einigermassen glaublich, daß Inculpat Judas, falls das Glanische Vorgeben gegründet wäre, jedesmahl einen Bogen nach Altenfeld mitgenommen haben würde, wie er doch bewiesenermassen gethan hat? Und würde Moses so öffentlich und vielfältig mit dem Glan Gemeinschaft gepflogen haben, als Glan selbst angiebt? Wer kann das glauben? Denn falsche Geld-Münzer, welche ein Complot haben, pflegen alle öffentliche Gemeinschaft und Gesellschaft sorgfältig zu vermeiden.

III. Daß

III. Daß in des Moses Hause der Brunnen grad bey dem Eingang in die ordentliche Stube auf der Erde nur mit einem Deckel zugelegt, und viele Gefahr dabey vorhanden, auch eine Pumpe höchst nothwendig ist, kann der Augenschein beweisen. Und da der Moses die Juden-Garküche von gnädigster Herrschaft pachtete, so war es der fremden Personen halben nothwendig, eine Pumpe zu Abwendung alles Unglücks machen zu lassen. Auch lautet der Schein in act. n. 27. nur auf 8. Tage. Wer wird dahero wohl glauben, daß die Pumpe nur zum Deckmantel gebraucht worden. Wäre dieses, so würde der Schein gewiß auf längere Zeit ausgestellt worden seyn. Uiberhaupt muß der geschriebene Buchstabe mehr gelten, als die offenbahr erdichtete Lügen eines Erzbösewichts. Daß die Summe ohnehin nicht einmal eintrift, ist schon oben angeführt. vid. §. 7. lit. II. & LL.

IV. Die vielfältigen Lügen, Widersprüche und Erdichtungen, welche in den Glanischen Erzählungen anzutreffen sind, und welche in §. 7. aufgedeckt worden, wollen wir hier so wenig widerholen, als dasjenige, was §. 8. in der Absicht deducirt worden, um zu zeigen, daß man sich zu beyden Inculpaten der qu. Missethat nicht versehen mag.

§. 11.

Die beyde Juden sind also zu absolviren.

Beschluß und Bitte.

Nun geruhen die einsichtsvolle und gewissenhafte Herren Richter zu urtheilen, ob nicht beyde Inculpaten für völlig unschuldig erklärt werden müssen. Man lebet der gewissen Zuversicht, daß die unpartheyischen Herren Richter die Unschuld der beyden Inculpaten in dem Spiegel der Gerechtigkeit in völligem Glanz erblicken werden.

Und unschuldige Inculpaten bitten demnach unterthänig und flehentlichst um eine rechtliche sententiam absolutoriam so wohl in der Hauptsache, als auch wegen der Unkosten.

Desuper & si quid melius dici, aut deduci, aut peti potuisset, nobile Domini iudicis officium humillime implorando.

unterthänige

Moses Isaac

und

Judas Moses.

Unter-

Unterthänige Exhibitio

bestgegründeter

Defensions = Schrift

samt Anzeige und rechtlicher

Bitte,

Unserer

Moses Isaac und Judas Moses

unschuldiger Inculpaten

allhier zu Siegen

pto inculpati criminis

falsae monetae.

Euer ꝛc. statten unschuldige Inculpaten, Moses Isaac und Judas Moses, so wohl für die gnädig rechtliche Zulassung zur Defensionsführung, als auch für die deshalb gegönnete Fristen, den unterthänigen schuldigen Dank ab, und überreichen zugleich in der Beylage A. die bestgegründete Ausführung ihrer Unschuld, und bitten unterthänig und flehentlichst, daß **Euer ꝛc.** nach dem in der Defensions-Schrift enthaltenen rechtlichen petito, nunmehro zuerkennen

nen geruhen wollen. Weil Inculpaten zu standhafter Ausführung und Rettung ihrer Unschuld sich von einem berühmten Rechtsgelehrten ein Responsum ausgebethen, solches aber wegen anderer Arbeiten so gleich nicht ausgefertigt werden können, so hat sich die Uiberreichung der Defensions-Schrift wider der Inculpaten Willen, verzögert, welches man hier um deswillen anzuführen nöthig findet, damit nicht etwa aus der Verzögerung ein übelgegründeter Verdacht gegen die Inculpaten gezogen werden möge.

Uibrigens darf man auch hier nicht verschweigen, daß man nach schon verfertigter Defensions-Schrift zwar äusserlich, jedoch zuverlässig, erfahren, daß Anton Glan den

Gros von Ostheim, welchen er vormals als unschuldig erkläret und welcher darauf aus dem Arrest befreyet worden, vor kurzem als seinem Complicem angegeben, auch den Stockhaus-Verwalter beschuldigt hat, als wenn dieser sich von dem Gros durch eine Summe Geldes bestechen lassen. Der Glan soll deshalb auf des F. Regierungs-Raths und peinlichen Richters Herrn N. Befehl eine Tracht Prügel zugezählt bekommen haben.

Da dieses ein merkwürdiger Umstand ist, woraus sich einestheils zu Tage leget, daß Glan ganz andere, bisher verschwiegene, Helfer, als die beyden unschuldigen Inculpaten, hat: anderntheils daraus noch mehr erhellet, welch ein frecher Lügner der Anton

Glan

Glan ist; so ergehet an **Euer** ꝛc. die unterthänig rechtliche Bitte, das über diesen neuen Vorfall zweifelsohne geführte Protocoll zu diesen Acten legen zu lassen, auch darauf in iudicando zu reflectiren, weil es ohnehin in criminalibus ad officium iudicis gehöret, auf alle bekannte Umstände, welche für die Unschuld eines Inquisiten streiten, von selbst ein rechtliches Augenmerk zu richten, & ea, quae desunt defensori, ex officio zu suppliren.

Desuper humillime implorando

Euer ꝛc.

unterthänige
Moses Isaac
und
Judas Moses.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Koch, Johann C.

Anleitung zu Defensionsschriften nebst Mustern

Giessen 1779

Crim. 154
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394849-2
VD18 1448837X-001